

16.4.2024

A9-0234/ 001-297

## ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-297

vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

### Bericht

**Evin Incir, Frances Fitzgerald**

**A9-0234/2023**

Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

Vorschlag für eine Richtlinie (COM(2022)0105 – C9-0058/2022 – 2022/0066(COD))

---

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für eine Richtlinie

##### Bezugsvermerk 1

###### *Vorschlag der Kommission*

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 2 und Artikel 83 *Absatz* 1,

###### *Geänderter Text*

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 2 und Artikel 83 *Absätze* 1 **und** 2,

### Änderungsantrag 2

#### Vorschlag für eine Richtlinie

##### Erwägung 1

###### *Vorschlag der Kommission*

(1) Ziel dieser Richtlinie ist es, einen umfassenden Rahmen für die wirksame Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der gesamten Union zu schaffen. Zu diesem Zweck werden darin Maßnahmen in den folgenden Bereichen gestärkt und eingeführt: Festlegung einschlägiger Straftatbestände

###### *Geänderter Text*

(1) Ziel dieser Richtlinie ist es, einen umfassenden Rahmen für die wirksame **Verhütung und** Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der gesamten Union zu schaffen. Zu diesem Zweck werden darin Maßnahmen in den folgenden Bereichen gestärkt und eingeführt: Festlegung einschlägiger

und Strafen, Schutz der Opfer und Zugang zur Justiz, Unterstützung der Opfer, Verhütung, Koordinierung und Zusammenarbeit.

Straftatbestände und Strafen, Schutz der Opfer und Zugang zur Justiz, Unterstützung **und Entschädigung** der Opfer, **verstärkte Datenerhebung**, Verhütung, Koordinierung und Zusammenarbeit.

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Gleichheit von Frauen und Männern und die Nichtdiskriminierung sind zentrale Werte der Union und Grundrechte, die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und in den Artikeln 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta der Grundrechte“) verankert sind. Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt gefährden gerade diese Grundsätze und untergraben das Recht von Frauen und Mädchen auf Gleichberechtigung in allen Lebensbereichen.

##### *Geänderter Text*

(2) Die Gleichheit von Frauen und Männern und die Nichtdiskriminierung sind zentrale Werte der Union und Grundrechte, die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und in den Artikeln 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta der Grundrechte“) verankert sind. Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt gefährden gerade diese Grundsätze und untergraben das Recht von Frauen und Mädchen auf Gleichberechtigung in allen Lebensbereichen **und verhindern die volle Entfaltung von Frauen, Mädchen und unserer Gesellschaft insgesamt.**

### Änderungsantrag 4

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) **Durch** Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt **werden** Grundrechte wie das Recht auf Menschenwürde, das Recht auf Leben und das Recht auf Unversehrtheit der Person, das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und **der** Schutz

##### *Geänderter Text*

(3) Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt **stellen einen Verstoß gegen die** Grundrechte wie das Recht auf Menschenwürde, das Recht auf Leben und das Recht auf Unversehrtheit der Person, das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, **das Recht auf**

personenbezogener Daten sowie die Rechte des Kindes *verletzt*, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.

*Freiheit und Sicherheit, den* Schutz personenbezogener Daten, *das Recht auf Nichtdiskriminierung, auch aufgrund des biologischen Geschlechts*, sowie die Rechte des Kindes *dar*, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union *und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes* verankert sind.

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Diese Richtlinie sollte für Straftaten gelten, die Gewalt gegen Frauen oder häusliche Gewalt darstellen und nach Unionsrecht oder nationalem Recht unter Strafe gestellt sind. Darunter fallen die in dieser Richtlinie festgelegten Straftatbestände, insbesondere Vergewaltigung, die Verstümmelung weiblicher Genitalien, die Weitergabe von intimem oder manipuliertem Material ohne Zustimmung, Cyberstalking, Cybermobbing, Aufstachelung zu Gewalt oder Hass im Internet sowie kriminelles Verhalten, das unter andere Rechtsakte der Union fällt, insbesondere die Richtlinien 2011/36/EU<sup>2</sup> und 2011/93/EU<sup>3</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates, in denen Straftaten im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung von Kindern und dem Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung festgelegt werden. Schließlich fallen auch bestimmte Straftaten nach nationalem Recht unter die Definition von Gewalt gegen Frauen. Dazu gehören Straftaten wie Femizid, sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch, Stalking, **Früh- und Zwangsheirat, Zwangsabtreibung, Zwangssterilisation** und verschiedene Formen von Cybergewalt, wie sexuelle Belästigung im Internet, **Cybermobbing**

#### *Geänderter Text*

(4) Diese Richtlinie sollte für Straftaten gelten, die Gewalt gegen Frauen oder häusliche Gewalt darstellen und nach Unionsrecht oder nationalem Recht unter Strafe gestellt sind. Darunter fallen die in dieser Richtlinie festgelegten Straftatbestände, insbesondere Vergewaltigung, **sexuelle Übergriffe**, die Verstümmelung weiblicher Genitalien, die **Genitalverstümmelung bei intersexuellen Personen, Zwangssterilisation, Zwangsheirat, sexuelle Belästigung in der Arbeitswelt**, die Weitergabe von intimem oder manipuliertem Material ohne Zustimmung, Cyberstalking, Cybermobbing, **der unaufgeforderte Erhalt von sexuell eindeutigem Material**, Aufstachelung zu Gewalt oder Hass im Internet sowie kriminelles Verhalten, das unter andere Rechtsakte der Union fällt, insbesondere die Richtlinien 2011/36/EU<sup>36</sup> und 2011/93/EU<sup>37</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates, in denen Straftaten im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung von Kindern und dem Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung festgelegt werden. Schließlich fallen auch bestimmte Straftaten nach nationalem Recht unter die Definition von Gewalt gegen Frauen. Dazu gehören Straftaten wie Femizid, **Gewalt in**

oder *der unaufgeforderte Erhalt von sexuell eindeutigem Material*. Häusliche Gewalt ist eine Form der Gewalt, die nach nationalem Recht ausdrücklich strafbar sein oder unter Straftaten fallen kann, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Ehepartnern begangen werden.

*der Partnerschaft*, sexuelle Belästigung, sexueller Missbrauch, Stalking, *vorzeitig erzwungene Abtreibung, sexuelle Ausbeutung durch Prostitution anderer, Verhinderung oder Versuch der Verhinderung eines freiwilligen Schwangerschaftsabbruchs* und verschiedene Formen von Cybergewalt, wie sexuelle Belästigung im Internet oder *Cybermobbing*. Häusliche Gewalt ist eine Form der Gewalt, die nach nationalem Recht ausdrücklich strafbar sein oder unter Straftaten fallen kann, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Ehepartnern *oder Partnern* begangen werden, *unabhängig davon, ob sie gemeinsam wohnen oder nicht. Um jedoch den Rechtsrahmen zur Bekämpfung aller Formen geschlechtsspezifischer Gewalt in vollem Umfang zu vervollständigen, müssen die in Artikel 83 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) aufgeführten Kriminalitätsbereiche unbedingt erweitert werden, damit geschlechtsspezifische Gewalt einbezogen wird.*

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

<sup>3</sup> Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1).

---

<sup>2</sup> Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

<sup>3</sup> Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1).

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie wurden so gestaltet, dass sie den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Mädchen Rechnung tragen, da sie von den unter diese Richtlinie fallenden Formen der Gewalt, d. h. der Gewalt gegen Frauen oder der häuslichen Gewalt, unverhältnismäßig stark betroffen sind. **Allerdings wird** in dieser Richtlinie anerkannt, dass auch andere Personen Opfer dieser Formen von Gewalt werden können und von den darin vorgesehenen Maßnahmen erfasst werden sollten. Daher sollte sich der Begriff „Opfer“ auf alle Personen beziehen, unabhängig von ihrem biologischen oder sozialen Geschlecht.

### *Geänderter Text*

(5) Die Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie wurden so gestaltet, dass sie den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Mädchen Rechnung tragen, da sie von den unter diese Richtlinie fallenden Formen der Gewalt, d. h. der Gewalt gegen Frauen oder der häuslichen Gewalt, unverhältnismäßig stark, **jedoch nicht ausschließlich**, betroffen sind. **Den Daten von Eurostat aus dem Jahr 2015 zufolge waren neun von zehn Vergewaltigungsopfern und acht von zehn Opfern sexueller Übergriffe in der Union Frauen. 99 % der wegen derartiger Straftaten inhaftierten Personen waren Männer.** In dieser Richtlinie **wird** anerkannt, dass auch andere Personen Opfer dieser Formen von Gewalt werden können und von den darin vorgesehenen Maßnahmen erfasst werden sollten. Daher sollte sich der Begriff „Opfer“ auf alle Personen beziehen, unabhängig von ihrem biologischen oder sozialen Geschlecht.

## **Änderungsantrag 7**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6**

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Kinder, die Zeugen von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt werden, erleiden aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürfnisse einen direkten emotionalen Schaden, der sich auf ihre Entwicklung auswirkt. Aus diesem Grund sollten solche Kinder als Opfer gelten und gezielte Schutzmaßnahmen in Anspruch nehmen können.

#### *Geänderter Text*

(6) Kinder, die Zeugen von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt werden, erleiden aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürfnisse einen direkten emotionalen **und psychologischen** Schaden, der sich auf ihre Entwicklung auswirkt. Aus diesem Grund sollten solche Kinder als Opfer gelten und gezielte **und spezialisierte** Schutzmaßnahmen, **gezielte und spezialisierte Präventionsmaßnahmen und gezielte und spezialisierte Unterstützungsmaßnahmen** in Anspruch nehmen können. **Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere**

*sicherstellen, dass Kinder eines Elternteils, der infolge von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt getötet wurde, die Unterstützung erhalten, die sie benötigen, unter anderem durch gezielte Schutzmaßnahmen und Unterstützung, vor allem während einschlägiger Gerichtsverfahren, da sie sich in einer besonders schutzbedürftigen Lage befinden. Gezielte Maßnahmen für Kinder sollten auf einem ganzheitlichen und geschlechtsspezifischen Verständnis der Dynamik der von Missbrauch geprägten Beziehungen beruhen und sicherstellen, dass eine Reviktimisierung des Kindes verhindert wird und die Rechte des Kindes geachtet werden. Das ist besonders wichtig, wenn es um das Sorgerecht und Umgangsrecht mit Blick auf Kinder geht.*

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Gewalt gegen Frauen ist ein fortwährender Ausdruck der strukturellen Diskriminierung von Frauen, die aus historisch gewachsenen ungleichen Machtverhältnissen zwischen Frauen und Männern hervorgeht. Sie ist eine Form der geschlechtsspezifischen Gewalt, die in erster Linie von Männern an Frauen und Mädchen verübt wird. Sie hat ihre Wurzeln in gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmalen, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht, und die allgemein unter dem Begriff „Geschlecht“ zusammengefasst werden.

#### *Geänderter Text*

(7) Gewalt gegen Frauen **gilt als Verletzung der Menschenrechte und als ein schwerwiegendes Problem der öffentlichen Gesundheit und** ist ein fortwährender Ausdruck der strukturellen Diskriminierung von Frauen **in all ihrer Vielfalt**, die aus historisch gewachsenen ungleichen Machtverhältnissen zwischen Frauen und Männern hervorgeht. Sie ist eine Form der geschlechtsspezifischen Gewalt, die in erster Linie von Männern an Frauen und Mädchen verübt wird. Sie hat ihre Wurzeln in gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, **Geschlechterstereotypen**, Tätigkeiten und Merkmalen, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht, und die allgemein unter dem Begriff „Geschlecht“ zusammengefasst werden. **Sie ist nach wie**

*vor weitverbreitet, betrifft Frauen aller gesellschaftlichen Schichten, unabhängig von Alter, Bildung, Einkommen, sozialer Stellung oder Herkunfts- oder Aufenthaltsland. Sie stellt eines der größten Hindernisse dar, wenn es darum geht, die Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen.*

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) Häusliche Gewalt ist ein ernstes Problem, das oft im Verborgenen stattfindet. Es kann zu schweren psychischen und physischen Traumata mit schwerwiegenden Folgen führen, da es sich bei dem Täter in der Regel um eine Person handelt, die **den Opfern** bekannt ist und von der **sie erwarten**, dass **sie** ihr vertrauen **können**. Diese Gewalt kann verschiedene Formen annehmen, darunter körperlicher, sexueller, psychologischer und wirtschaftlicher Art. Häusliche Gewalt kann unabhängig davon auftreten, ob der Täter mit dem Opfer einen gemeinsamen Haushalt führt oder geführt hat.

#### *Geänderter Text*

(8) Häusliche Gewalt ist ein ernstes **gesellschaftliches** Problem, das **aufgrund der sozialen Stigmatisierung** oft im Verborgenen stattfindet. Es kann zu schweren psychischen und physischen Traumata mit schwerwiegenden Folgen **auf das Privat- und Berufsleben des Opfers** führen, da es sich bei dem Täter in der Regel um eine Person handelt, die **dem Opfer** bekannt ist und von der **das Opfer erwartet**, dass **es** ihr vertrauen **kann**. Diese Gewalt kann verschiedene Formen annehmen, darunter körperlicher, sexueller, psychologischer und wirtschaftlicher Art, **und kann in unterschiedlichen Beziehungen auftreten**. Häusliche Gewalt **umfasst häufig Kontrolle durch Zwang und** kann unabhängig davon auftreten, ob der Täter mit dem Opfer einen gemeinsamen Haushalt führt oder geführt hat.

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) Angesichts der Besonderheiten im Zusammenhang mit diesen Arten von

#### *Geänderter Text*

(9) **Durch die anhaltende Schwere des Problems der Gewalt gegen Frauen und**

Straftaten ist es erforderlich, ein umfassendes Regelwerk zu schaffen, mit dem das anhaltende Problem der Gewalt gegen Frauen und der häuslichen Gewalt **gezielt** angegangen und den besonderen Bedürfnissen der Opfer solcher Gewalt Rechnung getragen wird. Die geltenden Bestimmungen auf Unions- und nationaler Ebene haben sich als unzureichend erwiesen, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt wirksam zu bekämpfen und zu verhüten. Insbesondere die Richtlinien 2011/36/EU und 2011/93/EU sind auf spezifische Formen solcher Gewalt ausgerichtet, während in der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> ein allgemeiner Rahmen für Opfer von Straftaten festgelegt ist. Sie bieten zwar einige Schutzmaßnahmen für Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, sind aber nicht auf ihre besonderen Bedürfnisse ausgerichtet.

---

<sup>4</sup> Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates

*der häuslichen Gewalt in der Union, die deutlich dadurch zum Ausdruck kommt, dass sich die bestehenden Rechtsakte und ihre Umsetzung als unzureichend erwiesen haben, sind in Verbindung mit den Besonderheiten dieser Straftaten eine unterschiedliche Behandlung der Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im Vergleich zu den Opfern anderer Straftaten in der Union und die mit dieser Richtlinie eingeführten spezifischen Maßnahmen in Bezug auf Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt gerechtfertigt.* Angesichts der Besonderheiten im Zusammenhang mit diesen Arten von Straftaten ist es erforderlich, ein umfassendes Regelwerk zu schaffen, mit dem das anhaltende Problem der Gewalt gegen Frauen und der häuslichen Gewalt **in einer geschlechtersensiblen und ganzheitlichen Weise** angegangen und den besonderen Bedürfnissen der Opfer solcher Gewalt Rechnung getragen wird. Die geltenden Bestimmungen auf Unions- und nationaler Ebene haben sich als unzureichend erwiesen, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt wirksam zu bekämpfen und zu verhüten. Insbesondere die Richtlinien 2011/36/EU und 2011/93/EU sind auf spezifische Formen solcher Gewalt ausgerichtet, während in der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> ein allgemeiner Rahmen für Opfer von Straftaten festgelegt ist. Sie bieten zwar einige Schutzmaßnahmen für Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, sind aber nicht auf ihre besonderen Bedürfnisse ausgerichtet.

---

<sup>4</sup> Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates



## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Mit dieser Richtlinie werden die internationalen Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt eingegangen sind, gefördert, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)<sup>5</sup> und gegebenenfalls das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“)<sup>6</sup> sowie das am 21. Juni 2019 in Genf unterzeichnete Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt.

---

<sup>5</sup> Generalversammlung der Vereinten Nationen, Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), 1979.

<sup>6</sup> Europarat, Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und

#### *Geänderter Text*

(10) Mit dieser Richtlinie werden die internationalen Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung und Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt eingegangen sind, gefördert, insbesondere das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)<sup>5</sup> und ***dessen Allgemeine Empfehlung Nr. 35 zur geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen, mit der die Allgemeine Empfehlung Nr. 19 aktualisiert wird, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) und*** gegebenenfalls das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“)<sup>6</sup> sowie das am 21. Juni 2019 in Genf unterzeichnete Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt ***und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf und das Übereinkommen der IAO über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte.***

---

<sup>5</sup> Generalversammlung der Vereinten Nationen, Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), 1979.

<sup>6</sup> Europarat, Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und

Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul), 2011.

Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul), 2011.

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

#### *Vorschlag der Kommission*

(11) Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt können verschärft werden, wenn sie mit Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und anderen nach dem Unionsrecht verbotenen Diskriminierungsmerkmalen einhergehen, darunter Staatsangehörigkeit, Rasse, ethnische oder soziale Herkunft, genetische Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Anschauung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Opfer, die von solchen sich überschneidenden Formen der Diskriminierung betroffen sind, gebührend berücksichtigen, indem sie spezifische Maßnahmen für Fälle vorsehen, in denen sich überschneidende Formen der Diskriminierung vorliegen. Insbesondere lesbische, bisexuelle, transsexuelle, nichtbinäre, intersexuelle und queere (LGBTIQ) Frauen, Frauen mit Behinderungen und Frauen, die einer ethnischen Minderheit angehören, sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt, geschlechtsspezifische Gewalt zu erleben.

#### *Geänderter Text*

(11) Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt können verschärft werden, wenn sie mit Diskriminierung aufgrund des **sozialen oder biologischen** Geschlechts und anderen nach dem Unionsrecht verbotenen Diskriminierungsmerkmalen einhergehen **und untrennbar miteinander verbunden sind**, darunter Staatsangehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, ethnische oder soziale Herkunft, **Aufenthaltsstatus**, genetische Merkmale, Sprache, Religion oder Weltanschauung, politische oder sonstige Anschauung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung, **Geschlechtsidentität, Ausdruck der Geschlechtlichkeit und Geschlechtsmerkmale**. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Opfer, die von solchen sich überschneidenden Formen der Diskriminierung betroffen sind, gebührend berücksichtigen, indem sie spezifische Maßnahmen für Fälle vorsehen, in denen sich überschneidende Formen der Diskriminierung vorliegen. Insbesondere lesbische, bisexuelle, transsexuelle, nichtbinäre, intersexuelle und queere (LGBTIQ) Frauen, Frauen mit Behinderungen, **Schwangere, Frauen in ländlichen Gebieten** und Frauen, die einer ethnischen Minderheit angehören, sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt, geschlechtsspezifische **und häusliche** Gewalt zu erleben. **Beispielsweise sollten geschlechtsspezifischen Gewalttaten, mit denen darauf abgezielt wird, die Opfer**

*wegen ihrer sexuellen Ausrichtung, ihres Ausdrucks der Geschlechtlichkeit oder ihrer Geschlechtsidentität zu bestrafen, wie etwa der sogenannten Korrekturvergewaltigung, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Darüber hinaus sind Frauen und Mädchen, die Diskriminierung und Gewalt aufgrund einer Kombination aus ihrem biologischen bzw. sozialen Geschlecht und anderen Gründen ausgesetzt sind, unverhältnismäßig stark von Cybergewalt, einschließlich Cybermobbing und Aufstachelung zu Gewalt oder Hass im Internet, betroffen, weshalb diese Straftaten mit der gebotenen Schwere behandelt werden sollten.*

### Änderungsantrag 13

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

##### *Vorschlag der Kommission*

(12) Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sind einem erhöhten Risiko von Einschüchterung, Vergeltung sowie sekundärer und wiederholter Viktimisierung ausgesetzt. Diesen Risiken und der Notwendigkeit, die **Würde** und **körperliche** Unversehrtheit dieser Opfer zu schützen, sollte daher besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

##### *Geänderter Text*

(12) Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sind einem erhöhten Risiko von Einschüchterung, Vergeltung sowie sekundärer und wiederholter Viktimisierung ausgesetzt. Diesen Risiken und der Notwendigkeit, die **physische** und **psychische Würde** und Unversehrtheit dieser Opfer **in allen Fällen, auch vor, während und nach Strafverfahren**, zu schützen **und ihr Recht auf Schutz und Unterstützung zu wahren**, sollte daher besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, **wobei gleichzeitig für Gerechtigkeit zu sorgen ist, indem die Täter zur Rechenschaft gezogen werden. Einem Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte mit dem Titel „Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung“ zufolge waren 67 % der Opfer sexueller Gewalt zuvor mit dem Täter bekannt oder unterhielten eine Beziehung mit dem Täter, weshalb ein**

*solider Opferschutz erforderlich ist, um weitere Übergriffe zu verhindern.*

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Vergewaltigung ist eine der schwersten Straftaten gegen die sexuelle Integrität einer Person und ein Verbrechen, das Frauen unverhältnismäßig stark betrifft. Sie ist mit einem Machtungleichgewicht zwischen Täter und Opfer verbunden, das es dem Täter ermöglicht, das Opfer zum Zwecke der persönlichen Befriedigung, der Behauptung der Herrschaft, der Erlangung sozialer Anerkennung *oder* möglicherweise des finanziellen Gewinns sexuell auszubeuten. In vielen Mitgliedstaaten sind für den Straftatbestand der Vergewaltigung immer noch die Anwendung von Gewalt, Drohungen oder Nötigung erforderlich. Andere Mitgliedstaaten stützen sich ausschließlich auf die Bedingung, dass das Opfer der sexuellen Handlung nicht zugestimmt hat. Nur mit dem letztgenannten Ansatz wird der volle Schutz der sexuellen Integrität der Opfer erreicht. Die Gewährleistung des unionsweit gleichen Schutzes ist daher erforderlich, indem die Tatbestandsmerkmale der Vergewaltigung von Frauen festgelegt werden. .

#### *Geänderter Text*

(13) Vergewaltigung ist eine der schwersten Straftaten gegen die **Würde und sexuelle und körperliche** Integrität einer Person und ein Verbrechen, das Frauen unverhältnismäßig stark betrifft. Sie ist mit einem Machtungleichgewicht zwischen Täter und Opfer verbunden, das es dem Täter ermöglicht, das Opfer zum Zwecke der persönlichen Befriedigung, der Behauptung der Herrschaft, der Erlangung sozialer Anerkennung, möglicherweise des finanziellen Gewinns *oder der Bestrafung durch die sogenannte Korrekturvergewaltigung* sexuell auszubeuten. In vielen Mitgliedstaaten sind für den Straftatbestand der Vergewaltigung immer noch die Anwendung von Gewalt, Drohungen oder Nötigung erforderlich. Andere Mitgliedstaaten stützen sich ausschließlich auf die Bedingung, dass das Opfer der sexuellen Handlung nicht zugestimmt hat. Nur mit dem letztgenannten Ansatz wird der volle Schutz der sexuellen Integrität der Opfer erreicht. Die Gewährleistung des unionsweit gleichen Schutzes ist daher erforderlich, indem *insbesondere* die Tatbestandsmerkmale der Vergewaltigung von Frauen festgelegt werden.

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

*Vorschlag der Kommission*

(14) Vergewaltigung sollte ausdrücklich alle Arten der sexuellen Penetration mit einem beliebigen Körperteil oder Gegenstand umfassen. Die fehlende Zustimmung sollte ein zentrales Tatbestandsmerkmal bei der Festlegung des Straftatbestands der Vergewaltigung sein, da häufig keine körperliche Gewalt oder Gewaltanwendung im Spiel ist. Die **anfängliche** Zustimmung sollte im Einklang mit der sexuellen Autonomie des Opfers jederzeit während der Handlung widerrufen werden können und nicht automatisch die Zustimmung zu künftigen Handlungen bedeuten. Eine sexuelle Penetration ohne Zustimmung sollte **auch dann** als Vergewaltigung gelten, wenn sie gegen einen Ehepartner oder einen Intimpartner begangen wird.

*Geänderter Text*

(14) Vergewaltigung sollte ausdrücklich alle Arten der sexuellen Penetration mit einem beliebigen Körperteil oder Gegenstand umfassen. Die fehlende Zustimmung sollte ein zentrales Tatbestandsmerkmal bei der Festlegung des Straftatbestands der Vergewaltigung sein, da **bei der Begehung der Tat** häufig keine körperliche Gewalt oder Gewaltanwendung im Spiel ist. Die Zustimmung sollte im Einklang mit der sexuellen Autonomie des Opfers jederzeit während der Handlung widerrufen werden können und nicht automatisch die Zustimmung zu künftigen Handlungen bedeuten. Eine sexuelle Penetration ohne Zustimmung sollte als Vergewaltigung gelten, **auch** wenn sie gegen einen Ehepartner oder einen Intimpartner begangen wird.

## **Änderungsantrag 16**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(14a) Sexuelle Übergriffe sind eine Form der sexuellen Gewalt, von der Frauen unverhältnismäßig stark betroffen sind und die die körperliche Unversehrtheit und die körperliche Autonomie einer Person schwerwiegend verletzen. Die nationalen Rechtsvorschriften über sexuelle Übergriffe sind in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich, sodass es eindeutig notwendig ist, auf Unionsebene Vorschriften in Bezug auf sexuelle Übergriffe festzulegen. Sexuelle Übergriffe umfassen Handlungen sexueller Art. Zu den Handlungen sexueller Art gehören Handlungen, bei denen körperlicher Kontakt zwischen dem Körper des Täters und den Genitalien des***

*Opfers besteht, sowie Handlungen, bei denen zwischen dem Körper des Opfers und den Genitalien des Täters ein Kontakt besteht.*

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(14b) Die Einwilligung sollte stets frei und freiwillig erteilt werden. Die Einwilligung sollte im Einklang mit der sexuellen Autonomie des Opfers jederzeit während der Handlung widerrufen werden können und nicht automatisch die Einwilligung zu künftigen Handlungen implizieren. Es gibt eine Reihe von Situationen, in denen ein Opfer nicht in der Lage ist, einen freien Willen zu bilden; Straftaten, die in diesen Situationen begangen werden, sollten daher als nicht einvernehmliche Handlungen gelten. Bei der Beurteilung einer bestimmten Situation sollten die persönlichen und äußeren Umstände berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist Angst nicht auf die Androhung einer Straftat beschränkt. Die fehlende Einwilligung aufgrund eines Rausches sollte die durch Drogen, Alkohol oder andere berauschende Mittel verursachte Handlungsunfähigkeit umfassen. Besonders prekäre Situationen sind Situationen, in denen das Opfer eindeutig nur begrenzte Möglichkeiten hat, seine körperliche und sexuelle Unversehrtheit zu schützen und einen Übergriff zu verhindern. Eine besonders prekäre Situation könnte auch eine Situation mit besonders starkem Machtungleichgewicht oder schwerwiegender wirtschaftlicher Abhängigkeit umfassen. Beim sogenannten Stealthing wird während der Penetration absichtlich und heimlich jegliches Mittel zur Krankheits- oder*

*Empfängnisverhütung entfernt. Da sich durch das Stealthing die Umstände, unter denen die Einwilligung erteilt wurde, ändern, könnte dies als Vergewaltigung oder sexueller Übergriff angesehen werden.*

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

*Vorschlag der Kommission*

(15) **Bei Straftaten, die den Tatbestand der Vergewaltigung erfüllen, sollten** Straftäter, die *bereits* wegen **Straftaten der gleichen Art** verurteilt wurden, verpflichtet werden, an Interventionsprogrammen teilzunehmen, um das Risiko von Wiederholungstaten zu mindern.

*Geänderter Text*

(15) Straftäter, die wegen **Vergewaltigung** verurteilt wurden, **sollten** verpflichtet werden, an **evidenzbasierten** Interventionsprogrammen teilzunehmen, um das Risiko von Wiederholungstaten zu mindern, **für sichere Beziehungen zu sorgen und den Schaden, der durch die Anerkennung ihrer Verantwortung und die Änderung ihrer schädlichen Einstellungen und Verhaltensweisen verursacht wird, umfassend und aufklärend anzugehen. Die zuständigen Behörden sollten die Justizbehörden über die Verfügbarkeit solcher Programme informieren.**

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

(15a) **Zwangsverheiratung ist eine Form der Ausbeutung, die in erster Linie Frauen und Mädchen betrifft und darauf abzielt, Dominanz über sie zu erlangen. Es handelt sich um eine Form der Gewalt, die zu schwerwiegenden Verletzungen der Grundrechte und insbesondere des Rechts von Frauen und Mädchen auf körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Autonomie, körperliche und geistige Gesundheit,**

*Geänderter Text*

*sexuelle und reproduktive Gesundheit, Bildung und ein Privatleben führt. Armut, Arbeitslosigkeit, Bräuche oder Konflikte sind Faktoren, die einer Zwangsverheiratung Vorschub leisten. Körperliche und sexuelle Gewalt sowie die Androhung von Gewalt sind häufig angewandte Formen der Nötigung, um eine Frau oder ein Mädchen zur Eheschließung zu zwingen. Sobald sie zur Eheschließung gezwungen sind, besteht ein größeres Risiko der sexuellen Ausbeutung und weiterer Gewalt. Häufig gehen Formen der physischen und psychischen Ausbeutung und Gewalt, wie etwa sexuelle Ausbeutung, mit der Zwangsverheiratung einher. Es ist daher notwendig, dass alle Mitgliedstaaten Zwangsverheiratung unter Strafe stellen, die Täter mit angemessenen Strafen belegen und die Annullierung oder Auflösung solcher Ehen ohne übermäßigen administrativen oder finanziellen Aufwand für die Opfer ermöglichen.*

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

#### *Vorschlag der Kommission*

(16) Angesichts der **nicht wiedergutzumachenden und lebenslangen Schäden**, die durch die Verstümmelung der weiblichen Genitalien bei Opfern angerichtet werden, sollte dieser Straftatbestand in den Strafgesetzen ausdrücklich und angemessen behandelt werden. Die Verstümmelung weiblicher Genitalien ist eine ausbeuterische Praxis, die sich auf die Genitalien eines Mädchens oder einer Frau bezieht und durchgeführt wird, um die Herrschaft über Frauen und Mädchen zu erhalten und zu behaupten und um die soziale Kontrolle über die Sexualität von Mädchen und Frauen

#### *Geänderter Text*

(16) Angesichts der **schwerwiegenden und langfristigen physischen und psychischen Folgen**, die durch die Verstümmelung der weiblichen Genitalien bei Opfern angerichtet werden, sollte dieser Straftatbestand in den Strafgesetzen ausdrücklich und angemessen behandelt werden. Die Verstümmelung weiblicher Genitalien ist eine ausbeuterische Praxis, die sich auf die Genitalien eines Mädchens oder einer Frau bezieht und durchgeführt wird, um die Herrschaft über Frauen und Mädchen zu erhalten und zu behaupten und um die soziale Kontrolle über die Sexualität von Mädchen und Frauen



auszuüben. Sie wird bisweilen im Zusammenhang mit Zwangsheirat von Kindern oder häuslicher Gewalt durchgeführt. Die Verstümmelung weiblicher Genitalien kann eine auf Traditionen beruhende Praxis sein, die einige Gemeinschaften an ihren weiblichen Mitgliedern durchführen. Die Richtlinie sollte sich auf Praktiken erstrecken, die aus nicht medizinischen Gründen durchgeführt werden. Der Begriff „Entfernung“ sollte sich auf die teilweise oder vollständige Entfernung der Klitoris und der großen Schamlippen beziehen. Der Begriff „Infibulation“ sollte den Verschluss der großen Schamlippen umfassen, indem die äußeren Schamlippen teilweise vernäht werden, um die Vaginalöffnung zu verengen. Der Begriff „Durchführung jeder sonstigen Verstümmelung“ sollte sich auf alle anderen körperlichen Veränderungen der weiblichen Genitalien beziehen.

auszuüben. Sie wird bisweilen im Zusammenhang mit Zwangsheirat von Kindern oder häuslicher Gewalt durchgeführt. Die Verstümmelung weiblicher Genitalien kann eine auf Traditionen beruhende Praxis sein, die einige Gemeinschaften an ihren weiblichen Mitgliedern durchführen. Die Richtlinie sollte sich auf Praktiken erstrecken, die aus nicht medizinischen Gründen durchgeführt werden. Der Begriff „Entfernung“ sollte sich auf die teilweise oder vollständige Entfernung der Klitoris und der großen Schamlippen beziehen. Der Begriff „Infibulation“ sollte den Verschluss der großen Schamlippen umfassen, indem die äußeren Schamlippen teilweise vernäht werden, um die Vaginalöffnung zu verengen. Der Begriff „Durchführung jeder sonstigen Verstümmelung“ sollte sich auf alle anderen körperlichen Veränderungen der weiblichen Genitalien beziehen.

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(16a) Die Zwangssterilisation oder anderweitig unfreiwillige Sterilisation ist eine schädliche und ausbeuterische Praxis, die den Opfern die Fähigkeit nimmt, sich sexuell fortzupflanzen, häufig schwerwiegende Folgen für die physische, psychische und soziale Gesundheit der Betroffenen hat und mit dem Ziel durchgeführt wird, soziale Kontrolle über Frauen und Kinder und ihre Sexualität auszuüben. Damit wird gegen Grundrechte wie etwa das Recht auf Würde, körperliche Unversehrtheit und Privatsphäre verstoßen, das Erfordernis der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung missachtet, und sie wird als eine Form von Folter und Misshandlung anerkannt. Die Zwangssterilisation oder***

*anderweitig unfreiwillige Sterilisation steht häufig in engem Zusammenhang mit Diskriminierung und stereotypen Vorstellungen darüber, wer schwanger sein und Kinder haben sollte und wer nicht. Roma-Frauen und -Kinder, Frauen und Kinder mit Behinderungen, insbesondere u. a. mit geistigen und psychosozialen Behinderungen, Frauen, die eine geschlechtsangleichende Behandlung wünschen, sowie Frauen und Kinder, die in Einrichtungen leben, sind dem Risiko einer Zwangssterilisation oder einer anderweitig unfreiwilligen Sterilisation in besonderem Maße ausgesetzt. Besonderes Augenmerk sollte auf die in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Einwilligung der Frau oder des Kindes in die Sterilisation gelegt werden. Die Einwilligung der Frau oder des Kindes sollte nicht durch die Einwilligung eines gesetzlichen Vormunds ersetzt werden. Die in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen über Zwangssterilisationen gelten nicht für medizinische Notfalleingriffe oder chirurgische Eingriffe, die z. B. durchgeführt werden, um einer Frau zu helfen und ihr das Leben zu retten.*

## **Änderungsantrag 22**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(16b) Genitalverstümmelung bei intersexuellen Personen ist ein medizinisch nicht notwendiger, nicht lebensnotwendiger chirurgischer oder medizinischer Eingriff oder eine medizinisch nicht notwendige, nicht lebensnotwendige chirurgische oder medizinische Behandlung, die an einer Person vorgenommen wird, die mit unterschiedlichen Geschlechtsmerkmalen geboren wurde, mit dem Ziel oder der*

*Wirkung, diese Merkmale dahin gehend zu verändern, dass sie mit denen übereinstimmen, die als typisch weiblich oder männlich gelten. Nicht lebensnotwendige und nicht einvernehmliche Verfahren und Behandlungen, die an intersexuellen Frauen und Kindern durchgeführt werden, beruhen auf der Überzeugung, dass eine binäre Option der Geschlechtsmerkmale die Norm ist und dass jedwede Alternative anormal ist und korrigiert werden muss. Eingriffe oder Behandlungen an den Geschlechtsmerkmalen von Frauen oder Kindern, die mit unterschiedlichen Geschlechtsmerkmalen geboren wurden und nicht in der Lage sind, ihre Einwilligung zu erteilen, sollten nur dann vorgenommen werden, wenn ein eindeutiges und dringendes Erfordernis besteht, ihr Leben zu erhalten oder ernsthafte Schäden an ihrer körperlichen Gesundheit zu verhindern. Nicht lebensnotwendige Verfahren oder Behandlungen, die eine Veränderung der Geschlechtsmerkmale bezwecken oder bewirken, sollten nur mit der in voller Kenntnis der Sachlage erteilten vorherigen Einwilligung einer Frau oder eines Kindes durchgeführt werden, die mit unterschiedlichen Geschlechtsmerkmalen geboren wurden. Genitalverstümmelung bei intersexuellen Personen kann zu lebenslangen körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen führen und sollte daher mit der gleichen Schwere behandelt werden wie Genitalverstümmelung bei Frauen. Es ist daher wichtig, intersexuellen Personen und ihren Familien angemessene medizinische und psychologische Unterstützung zu bieten und ihr Recht darauf zu achten, Entscheidungen in voller Kenntnis der Sachlage über ihren eigenen Körper und ihre Gesundheitsversorgung zu treffen.*

## Änderungsantrag 23

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(16c) Sexuelle Belästigung und Belästigung aufgrund des biologischen Geschlechts sind auf nationaler Ebene im Rahmen der Umsetzung der Richtlinien der Union über die Gleichstellung der Geschlechter im Allgemeinen verboten. Die Rechtsakte der Union haben sich jedoch nicht als ausreichend wirksam erwiesen, um diese Phänomene in der Praxis zu bekämpfen, insbesondere was die Sanktionen betrifft. Wenn ein derartiges Verhalten nicht strafrechtlich geahndet wird, kommen die Opfer nicht in den Genuss des gezielten Schutzes, den diese Richtlinie bietet. Gemäß Artikel 83 Absatz 2 AEUV wird die Festlegung von Mindestvorschriften für die Definition von Straftaten ermöglicht, sofern sich die Angleichung der strafrechtlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten als unerlässlich für die wirksame Durchführung der Politik der Union auf einem Gebiet erweist, auf dem Harmonisierungsmaßnahmen erfolgt sind. Durch die Richtlinien 2006/54/EG, 2004/113/EG und 2010/41/EU wurden auf Unionsebene die Vorschriften über sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz und sexuelle Belästigung bei der Bereitstellung von und dem Zugang zu Gütern und Dienstleistungen harmonisiert. Vor diesem Hintergrund und angesichts der unwirksamen Umsetzung der politischen Maßnahmen der Union gegen sexuelle Belästigung sind daher zusätzliche Mindestvorschriften in diesem Bereich erforderlich.***

## Änderungsantrag 24

## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

### *Vorschlag der Kommission*

(17) Für bestimmte Formen der Cybergewalt müssen Straftatbestände und Strafen auf harmonisierte Weise festgelegt werden. Cybergewalt trifft vor allem Politikerinnen, Journalistinnen und **Menschenrechtsverteidigerinnen**. Sie kann dazu führen, dass Frauen zum Schweigen gebracht und sie an ihrer gesellschaftlichen Teilhabe unter den gleichen Bedingungen wie Männer behindert werden. Auch in Bildungseinrichtungen wie Schulen und Universitäten sind Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark von Cybergewalt betroffen. Dies wirkt sich nachteilig auf ihre weitere Ausbildung und ihre psychische Gesundheit aus, was in Extremfällen zu Selbstmord führen kann.

### *Geänderter Text*

(17) Für bestimmte Formen der Cybergewalt müssen Straftatbestände und Strafen auf harmonisierte Weise festgelegt werden. Cybergewalt trifft vor allem Politikerinnen, Journalistinnen, **Menschenrechtsverteidigerinnen, Aktivistinnen und Personen, die marginalisierten Gemeinschaften angehören oder die Formen sich überschneidender Diskriminierung ausgesetzt sind. Frauen, die aufgrund ihres Geschlechts oder aus anderen Gründen Diskriminierung oder Gewalt ausgesetzt sind, sind unverhältnismäßig stark von Cybergewalt betroffen.** **Cybergewalt** kann dazu führen, dass Frauen zum Schweigen gebracht und sie an ihrer gesellschaftlichen **und beruflichen** Teilhabe unter den gleichen Bedingungen wie Männer behindert werden. **Der verstärkte Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien am Arbeitsplatz hat zu einer Zunahme der Cybergewalt gegen Frauen geführt. Infolge dieser zunehmenden Cybergewalt haben der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss in einer Stellungnahme mit dem Titel „Telearbeit und Geschlechtergleichstellung: Wie kann gewährleistet werden, dass Telearbeit die ungleiche Verteilung unbezahlter Betreuungs- und Hausarbeit zwischen Frauen und Männern nicht verschärft, sondern die Geschlechtergleichstellung fördert?“ sowie die Internationale Arbeitsorganisation festgestellt, dass präventiven und schützenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Arbeit besondere Aufmerksamkeit zu widmen sind.** Auch in Bildungseinrichtungen wie Schulen und Universitäten sind Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark von Cybergewalt betroffen. Dies wirkt sich nachteilig auf

ihre weitere Ausbildung und ihre psychische Gesundheit aus, was in Extremfällen zu Selbstmord führen kann. **Die für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zuständigen Behörden sollten darin geschult werden, Straftaten im Zusammenhang mit Cybergewalt erfolgreich strafrechtlich zu verfolgen, um sicherzustellen, dass derartige Straftaten erfolgreich strafrechtlich verfolgt werden, und um Straflosigkeit zu bekämpfen.**

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) Die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien birgt das Risiko einer einfachen, schnellen und **weitverbreiteten Verstärkung** bestimmter Formen von Cybergewalt, durch die dem Opfer tiefgreifender und langanhaltender Schaden zugefügt oder dieser verschärft werden kann. **Das Potenzial für eine solche Verstärkung, die** eine Voraussetzung für die Begehung mehrerer in dieser Richtlinie festgelegter Straftaten der Cybergewalt **ist, sollte** durch das Element der Bereitstellung bestimmter Materialien über Informations- und Kommunikationstechnologien **für eine „Vielzahl“ von Endnutzern** zum Ausdruck **kommen**. Der Begriff „**Vielzahl**“ sollte so verstanden werden, dass er sich auf das Erreichen einer **beträchtlichen Anzahl** von Endnutzern der betreffenden Technologien bezieht **und somit einen bedeutenden** Zugang zu diesem Material und dessen potenzielle weitere Verbreitung ermöglicht. Der Begriff sollte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände ausgelegt und angewandt werden, einschließlich der Technologien, die verwendet werden, um dieses Material zugänglich zu machen, und der Mittel, die

#### *Geänderter Text*

(18) Die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien birgt das Risiko einer einfachen, schnellen und **weiten Verbreitung** bestimmter Formen von Cybergewalt, durch die dem Opfer tiefgreifender und langanhaltender Schaden zugefügt oder dieser verschärft werden kann. **Die Verbreitung ist** eine Voraussetzung für die Begehung mehrerer in dieser Richtlinie festgelegter Straftaten der Cybergewalt **und kommt** durch das Element der Bereitstellung bestimmter Materialien **für andere Endnutzer** über Informations- und Kommunikationstechnologien zum Ausdruck. Der Begriff „**andere Endnutzer**“ sollte so verstanden werden, dass er sich auf das Erreichen einer **Reihe** von Endnutzern der betreffenden Technologien bezieht, **durch das der** Zugang zu diesem Material und dessen potenzielle weitere Verbreitung ermöglicht **werden**. Der Begriff sollte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände ausgelegt und angewandt werden, einschließlich der Technologien, die verwendet werden, um dieses Material zugänglich zu machen, und der Mittel, die diese Technologien **für die Verbreitung**

diese Technologien *zur Verstärkung* bieten.

bieten.

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

#### *Vorschlag der Kommission*

(19) **Insbesondere** aufgrund der Tendenz zur einfachen, schnellen und weiten Verbreitung und Begehung sowie ihres intimen Charakters kann die Zugänglichmachung **von** intimen **Bildern oder Videos** und von Material, **das sexuelle Handlungen zeigt, ohne Zustimmung an eine Vielzahl von Endnutzern mittels Informations- und Kommunikationstechnologien** sehr schädlich für die Opfer sein. Der in dieser Richtlinie vorgesehene Straftatbestand sollte sich auf alle Arten von solchem Material erstrecken, darunter Bilder, Fotos und Videos, einschließlich sexualisierter Bilder, Audio- und Videoclips. Er sollte sich auf Situationen beziehen, in denen das Material **einer Vielzahl von** Endnutzern mittels Informations- und Kommunikationstechnologien ohne die Zustimmung des Opfers zugänglich gemacht wird, unabhängig davon, ob das Opfer der Erstellung dieses Materials zugestimmt hat oder es an eine bestimmte Person weitergegeben hat. Der Straftatbestand sollte auch die nicht einvernehmliche Herstellung oder Manipulation, z. B. durch Bildbearbeitung, von Material umfassen, das den Anschein erweckt, dass eine andere Person an sexuellen Handlungen beteiligt ist, sofern das Material anschließend **einer Vielzahl von** Endnutzern mittels Informations- und Kommunikationstechnologien zugänglich gemacht wird, ohne dass die betreffende Person dem zugestimmt hat. Eine solche Herstellung oder Manipulation sollte die Herstellung von „Deepfakes“ umfassen,

#### *Geänderter Text*

(19) Aufgrund der Tendenz zur einfachen, schnellen und weiten Verbreitung und **einfachen, schnellen und umfassenden** Begehung sowie ihres intimen Charakters kann die Zugänglichmachung intimen **Materials** und von Material **sexueller Art mittels Informations- und Kommunikationstechnologien an andere Endnutzer ohne Zustimmung** sehr schädlich für die Opfer sein. Der in dieser Richtlinie vorgesehene Straftatbestand sollte sich auf alle Arten von solchem Material erstrecken, darunter Bilder, Fotos und Videos, einschließlich sexualisierter Bilder, Audio- und Videoclips. Er sollte sich auf Situationen beziehen, in denen das Material **anderen** Endnutzern mittels Informations- und Kommunikationstechnologien ohne die Zustimmung des Opfers zugänglich gemacht wird, unabhängig davon, ob das Opfer der Erstellung dieses Materials zugestimmt hat oder es an eine bestimmte Person weitergegeben hat. Der Straftatbestand sollte auch die nicht einvernehmliche Herstellung oder Manipulation, z. B. durch Bildbearbeitung, **auch mithilfe künstlicher Intelligenz**, von Material umfassen, das **dadurch** den Anschein erweckt, dass eine andere Person an sexuellen Handlungen beteiligt ist, sofern das Material anschließend Endnutzern mittels Informations- und Kommunikationstechnologien zugänglich gemacht wird, ohne dass die betreffende Person dem zugestimmt hat. Eine solche Herstellung oder Manipulation sollte die Herstellung von „Deepfakes“ umfassen,

bei denen *das* Material *einer existierenden Person existierenden Gegenständen, Orten oder anderen Einheiten oder Ereignissen*, die *sexuelle Handlungen* einer *anderen* Person *darstellen*, deutlich ähnelt und anderen fälschlicherweise als authentisch oder wahrheitsgemäß erscheinen würde. Im Interesse eines wirksamen Schutzes der Opfer eines solchen Verhaltens sollte auch die Androhung eines solchen Verhaltens abgedeckt sein.

bei denen *intimes* Material *oder Material sexueller Art eine Person zeigt*, die einer *existierenden* Person deutlich ähnelt, und anderen fälschlicherweise als authentisch oder wahrheitsgemäß erscheinen würde. Im Interesse eines wirksamen Schutzes der Opfer eines solchen Verhaltens sollte auch die Androhung eines solchen Verhaltens abgedeckt sein. *Da das „Cyberflashing“ eine häufige Methode ist, um Frauen einzuschüchtern und zum Schweigen zu bringen, sollte der Straftatbestand einer nicht einvernehmlichen Übermittlung von Bildern, Videos oder sonstigen Materialien, die Genitalien zeigen, unter diese Richtlinie fallen.*

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

#### *Vorschlag der Kommission*

(20) Cyberstalking ist eine moderne Form der Gewalt, die sich häufig gegen Familienangehörige oder im selben Haushalt lebende Personen richtet, aber auch von früheren Partnern oder Bekannten verübt wird. Üblicherweise *wird die Technologie* vom Täter missbraucht, um das Zwangs- und Kontrollverhalten, die Manipulation und die Überwachung zu intensivieren und so die Angst des Opfers zu verstärken und es allmählich von Freunden und *Familien* zu isolieren. Daher sollten Mindestvorschriften für Cyberstalking festgelegt werden. Der Straftatbestand des Cyberstalking sollte die dauerhafte Überwachung des Opfers ohne dessen Zustimmung oder rechtliche Genehmigung mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien umfassen. Dies kann durch die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Opfers, z. B. durch Identitätsdiebstahl oder das Ausspähen solcher Daten auf den verschiedenen

#### *Geänderter Text*

(20) Cyberstalking ist eine moderne Form der Gewalt, die sich häufig gegen Familienangehörige oder im selben Haushalt lebende Personen richtet, aber auch von früheren Partnern oder Bekannten verübt wird. Üblicherweise *werden Technologien* vom Täter missbraucht, um das Zwangs- und Kontrollverhalten, die Manipulation und die Überwachung zu intensivieren und so die Angst des Opfers zu verstärken und es allmählich von Freunden, *Familienangehörigen* und *dem beruflichen Umfeld* zu isolieren. Daher sollten Mindestvorschriften für Cyberstalking festgelegt werden. Der Straftatbestand des Cyberstalking sollte die dauerhafte Überwachung des Opfers ohne dessen Zustimmung oder rechtliche Genehmigung mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien umfassen. Dies kann durch die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Opfers, z. B. durch Identitätsdiebstahl oder das Ausspähen



Plattformen der sozialen Medien oder Nachrichtendiensten, ihrer E-Mails oder ihres Telefons, den Diebstahl von Passwörtern oder das Hacken ihrer Geräte, um sich Zugang zu ihren privaten Bereichen zu verschaffen, durch die Installation von Anwendungen zur Geolokalisierung, einschließlich Stalkerware, oder durch den Diebstahl ihrer Geräte geschehen. Ferner sollte Stalking die Überwachung von Opfern ohne deren Zustimmung oder *ohne* Genehmigung durch technische Geräte, die über das Internet der Dinge verbunden sind, beispielsweise intelligente Haushaltsgeräte, umfassen.

solcher Daten auf den verschiedenen Plattformen der sozialen Medien oder Nachrichtendiensten, ihrer E-Mails oder ihres Telefons, den Diebstahl von Passwörtern oder das Hacken ihrer Geräte *oder die heimliche Implementierung von Software zur Protokollierung von Tastatureingaben*, um sich Zugang zu ihren privaten Bereichen zu verschaffen, durch die Installation von Anwendungen zur Geolokalisierung, einschließlich Stalkerware, oder durch den Diebstahl ihrer Geräte geschehen. Ferner sollte Stalking die Überwachung von Opfern ohne deren Zustimmung oder Genehmigung durch technische Geräte, die über das Internet der Dinge verbunden sind, beispielsweise intelligente Haushaltsgeräte, umfassen. *Ferner ist das wiederholte Versenden von Drohungen und Beleidigungen in privaten Konversationen eine häufige Form der Gewalt gegen Frauen und sollte daher unter diese Richtlinie fallen.*

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

#### *Vorschlag der Kommission*

(21) Es sollten Mindestvorschriften für den Straftatbestand des Cybermobbings festgelegt werden, um der *Anstiftung zu einem Angriff mit Dritten* oder der Beteiligung an einem solchen gegen eine andere Person gerichteten Angriff, indem *bedrohliches oder beleidigendes Material einer Vielzahl von* Endnutzern zugänglich gemacht wird, entgegenzuwirken. Solche breit angelegten Angriffe, einschließlich koordinierter *Mobbing-Angriffe* im Internet, können in Offline-Angriffe übergehen oder erhebliche psychische Schäden verursachen und in Extremfällen zum Selbstmord des Opfers führen. Sie richten sich oft gegen prominente

#### *Geänderter Text*

(21) Es sollten Mindestvorschriften für den Straftatbestand des Cybermobbings festgelegt werden, um der *Initiierung eines Angriffs* oder der Beteiligung an einem solchen gegen eine andere Person gerichteten Angriff, indem *Material mit Bedrohungen und Beleidigungen anderen* Endnutzern zugänglich gemacht wird, entgegenzuwirken. Solche breit angelegten Angriffe, einschließlich koordinierter *Gruppenangriffe* im Internet, können in Offline-Angriffe übergehen oder erhebliche psychische Schäden verursachen und in Extremfällen zum Selbstmord des Opfers führen. Sie richten sich oft gegen prominente Politikerinnen

Politikerinnen und Politiker, Journalistinnen und Journalisten oder anderweitig bekannte Personen, aber sie können auch in anderen Zusammenhängen auftreten, zum Beispiel auf dem Universitätsgelände oder **in Schulen**. Gegen diese Art von Cybergewalt sollte vor allem dann vorgegangen werden, wenn die Angriffe in großem Maßstab stattfinden, beispielsweise in Form von **Massenbelästigungen** durch eine große Anzahl von Personen.

und Politiker, Journalistinnen und Journalisten **und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger** oder anderweitig bekannte Personen, aber sie können auch in anderen Zusammenhängen auftreten, zum Beispiel auf dem Universitätsgelände, **an Schulen** oder **am Arbeitsplatz**. Gegen diese Art von Cybergewalt sollte vor allem dann vorgegangen werden, wenn die Angriffe in großem Maßstab stattfinden, beispielsweise in Form von **Massenmobbing** durch eine große Anzahl von Personen.

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

#### *Vorschlag der Kommission*

(22) Die **zunehmende** Nutzung des Internets und der sozialen Medien hat in den letzten Jahren zu einem starken Anstieg der öffentlichen Aufstachelung zu Gewalt **oder** Hass, auch aus Gründen des biologischen oder sozialen Geschlechts, geführt. Der einfache, schnelle und umfangreiche Austausch von Hetze durch das digitale Wort wird durch den **Online-Enthemmungseffekt** verstärkt, da die **mutmaßliche** Anonymität im Internet und das Gefühl der Straflosigkeit die Hemmschwelle der Menschen senkt, sich an einer solchen Hetze zu beteiligen. Frauen sind häufig Ziel von sexistischem und frauenfeindlichem Hass im Internet, der sich zu Hasskriminalität in der realen Welt entwickeln kann. Dies muss in einem frühzeitigen Stadium **verhindert** werden. Die Sprache, die bei dieser Art von Aufstachelung verwendet wird, bezieht sich nicht immer direkt auf das biologische oder soziale Geschlecht der Zielperson(en), aber das **voreingenommene** Motiv kann aus dem Gesamthalt oder Kontext der Aufstachelung abgeleitet werden.

#### *Geänderter Text*

(22) Die **weite Verbreitung dominanter Online-Plattformen trägt erheblich zu der zunehmenden** Nutzung des Internets und der sozialen Medien **bei und** hat in den letzten Jahren zu einem starken Anstieg der öffentlichen Aufstachelung zu Gewalt **und** Hass, auch aus Gründen des biologischen oder sozialen Geschlechts, **insbesondere in Kombination mit anderen Gründen**, geführt. Der einfache, schnelle und umfangreiche Austausch von Hetze durch das digitale Wort wird durch den **Enthemmungseffekt im Internet** verstärkt, da die **vermutete** Anonymität im Internet und das Gefühl der Straflosigkeit die Hemmschwelle der Menschen senkt, sich an einer solchen Hetze zu beteiligen. **Gleichzeitig kann die Anonymität jedoch für Überlebende geschlechtsspezifischer Gewalt und weitere gefährdete Personengruppen von wesentlicher Bedeutung sein.** Frauen sind häufig Ziel von sexistischem und frauenfeindlichem Hass im Internet, der sich zu Hasskriminalität in der realen Welt entwickeln kann. **Auch Kinder und junge**

*Menschen können zur Zielscheibe von Cybergewalt werden, die sich oft auf persönliche Merkmale wie eine Behinderung, die Rasse oder ethnische Herkunft, die sexuelle Ausrichtung, die Geschlechtsidentität, den Geschlechtsausdruck, Geschlechtsmerkmale oder andere Gründe bezieht und die zu sozialer Ausgrenzung, Angst, Veranlassung zur Selbstverletzung und in extremen Situationen zu Selbstmordgedanken, Selbstmordversuchen oder Selbstmord führen kann, wenn nicht gegen sie vorgegangen wird. Dies muss verhindert oder in einem frühzeitigen Stadium wahrgenommen werden. Die Sprache, die bei dieser Art von Aufstachelung verwendet wird, bezieht sich nicht immer direkt auf das biologische oder soziale Geschlecht der Zielperson(en), aber das durch Voreingenommenheit gekennzeichnete Motiv kann aus dem Gesamtinhalt oder Kontext der Aufstachelung abgeleitet werden.*

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

#### *Vorschlag der Kommission*

(23) Der Straftatbestand der Aufstachelung zu Gewalt oder Hass im Internet setzt voraus, dass die Aufstachelung nicht in einem rein privaten Kontext, sondern öffentlich durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien stattfindet. Daher sollte die öffentliche Verbreitung vorausgesetzt werden, was so zu verstehen ist, dass ein bestimmtes Material, das zu Gewalt oder Hass aufstachelt, mittels Informations- und Kommunikationstechnologien einer potenziell unbegrenzten Anzahl von Personen **zugänglich gemacht** wird, d. h.,

#### *Geänderter Text*

(23) Der Straftatbestand der Aufstachelung zu Gewalt oder Hass im Internet setzt voraus, dass die Aufstachelung nicht in einem rein privaten Kontext, sondern öffentlich durch den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien stattfindet. Daher sollte die öffentliche Verbreitung vorausgesetzt werden, was so zu verstehen ist, dass ein bestimmtes Material, das zu Gewalt oder Hass aufstachelt, mittels Informations- und Kommunikationstechnologien einer potenziell unbegrenzten Anzahl von Personen **zur Verfügung gestellt** wird, d. h.,

dass das Material den Nutzern im Allgemeinen leicht zugänglich gemacht wird, ohne dass weitere Maßnahmen seitens der Person, die das Material zur Verfügung gestellt hat, erforderlich sind, unabhängig davon, ob diese Personen tatsächlich auf die in Rede stehenden Informationen zugreifen. Dementsprechend sollte in Fällen, in denen eine Registrierung oder die Aufnahme in eine Nutzergruppe erforderlich ist, um Zugang zu Material zu erlangen, nur dann von einer öffentlichen Verbreitung der Informationen ausgegangen werden, wenn die Nutzer, die auf das Material zugreifen möchten, automatisch registriert oder aufgenommen werden, ohne eine *menschliche* Entscheidung oder Auswahl, wem Zugang gewährt wird. Bei der Beurteilung der Frage, ob Material als Aufstachelung zu Hass oder Gewalt einzustufen ist, sollten die zuständigen Behörden das in Artikel 11 der Charta der Grundrechte verankerte Grundrecht auf Freiheit der Meinungsäußerung berücksichtigen.

dass das Material den Nutzern im Allgemeinen leicht zugänglich gemacht wird, ohne dass weitere Maßnahmen seitens der Person, die das Material zur Verfügung gestellt hat, erforderlich sind, unabhängig davon, ob diese Personen tatsächlich auf die in Rede stehenden Informationen zugreifen. Dementsprechend sollte in Fällen, in denen eine Registrierung oder die Aufnahme in eine Nutzergruppe erforderlich ist, um Zugang zu Material zu erlangen, nur dann von einer öffentlichen Verbreitung der Informationen ausgegangen werden, wenn die Nutzer, die auf das Material zugreifen möchten, automatisch registriert oder aufgenommen werden, ohne eine Entscheidung oder Auswahl *durch Menschen*, wem Zugang gewährt wird. Bei der Beurteilung der Frage, ob Material als Aufstachelung zu Hass oder Gewalt einzustufen ist, sollten die zuständigen Behörden das in Artikel 11 der Charta der Grundrechte verankerte Grundrecht auf Freiheit der Meinungsäußerung berücksichtigen. ***Damit Online-Material als Aufstachelung zu Gewalt oder Hass im Internet einzustufen ist, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass dieses Material von Fall zu Fall auf der Grundlage der Kriterien bewertet wird, die im Aktionsplan von Rabat der Vereinten Nationen über das Verbot des Eintretens für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, festgelegt sind, wobei insbesondere der soziale und politische Kontext der Botschaft, der Status des Redners, der Inhalt und die Form der Rede, die Absicht sowie die Wahrscheinlichkeit eines Schadens und die Frage, ob ein Schaden droht, zu berücksichtigen sind.***

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(23a) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Tatsache, dass eine Straftat mit der Absicht begangen wird, daraus einen Nutzen zu ziehen oder Gewinn zu erzielen, oder dass eine Straftat tatsächlich zu einem Nutzen oder Gewinn geführt hat, zum Beispiel durch Erpressung im Fall von Cybergewalt oder die Erzielung von Einkünften mittels Verstümmelung weiblicher Genitalien oder Zwangssterilisation, als erschwerender Umstand erachtet wird, da der Nutzen oder Gewinn ein Beweis dafür ist, dass die Straftat systematisch und methodisch begangen wurde, wodurch ihre Schwere verdeutlicht wird.***

## **Änderungsantrag 32**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(23b) Sogenannte Ehrverbrechen werden begangen, um ein Ziel zu verfolgen, das sich von der unmittelbaren Wirkung der Straftat unterscheidet oder zu ihr hinzukommt. Dieses Ziel kann darin bestehen, die „Familienehre“ wiederherzustellen oder sich den Wunsch zu erfüllen, als die Tradition achtend oder den wahrgenommenen religiösen, kulturellen oder gewohnheitsmäßigen Anforderungen einer bestimmten Gemeinschaft entsprechend angesehen zu werden. Durch diese Straftaten wird ein starker Druck auf das Opfer ausgeübt, durch sie können die Menschenrechte des Opfers verletzt werden und sie haben häufig Auswirkungen auf das gesamte Leben der Person, was die Opfer besonders schutzbedürftig macht.***

## Änderungsantrag 33

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(23c) Eine geschlechtersensible Perspektive bedeutet, dass die Besonderheiten des Lebens sowohl von Frauen als auch von Männern berücksichtigt werden und gleichzeitig das Ziel verfolgt wird, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, wodurch auf die geschlechtsspezifische Dimension eingegangen und diese berücksichtigt wird. Die Mitgliedstaaten sollten daher in die Umsetzung dieser Richtlinie und die Bewertung ihrer Umsetzung eine geschlechtersensible Perspektive aufnehmen. Eine geschlechtersensible Perspektive umfasst auch das strukturelle Verständnis der Wurzeln von geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt als ein systemisches Phänomen und ein Ergebnis der allgegenwärtigen Ungleichheit und Diskriminierung von Frauen, die den Nährboden für die Toleranz gegenüber Gewalt gegen Frauen bilden.***

## Änderungsantrag 34

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(24) Opfer sollten in der Lage sein, Straftaten im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt leicht zu melden, ohne sekundär oder wiederholt viktimisiert zu werden. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit bieten, **Beschwerden** online oder über andere Informations- und

(24) Opfer sollten in der Lage sein, Straftaten im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt leicht zu melden **und zu beweisen**, ohne sekundär oder wiederholt viktimisiert zu werden. ***Unter gebührender Berücksichtigung der Besonderheiten der unter diese Richtlinie fallenden Straftaten und des eindeutigen***

Kommunikationstechnologien **einzureichen, damit solche** Straftaten **gemeldet werden**. Opfer von **Cybergewalt** sollten die Möglichkeit haben, im Zusammenhang mit ihrer Meldung stehende Materialien hochzuladen, z. B. Screenshots des mutmaßlichen gewalttätigen Verhaltens.

**Risikos, dass die Opfer ihre Strafanzeige zurückziehen, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die zuständigen Behörden alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Beweise so früh wie möglich umfassend erhoben werden. Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, sich über bewährte Verfahren auszutauschen, wie die Beweissicherung bei Ermittlungen bei solchen Straftaten sichergestellt werden kann, unter anderem indem gegebenenfalls die Videoaufzeichnung der ersten Befragung des Opfers ermöglicht wird. Die zuständigen Behörden sollten stets berücksichtigen, dass es sich bei den unter diese Richtlinie fallenden Straftaten um Gewalt gegen Frauen oder häusliche Gewalt handelt, auch wenn die Opfer diese Straftaten möglicherweise nicht nennen, und sollten daher in Betracht ziehen, diesen Aspekt im Laufe der Ermittlungen zu prüfen.** Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten **zusätzlich zur Möglichkeit der persönlichen Meldung auch die Möglichkeit bieten, in einem sicheren Umfeld online oder über andere zugängliche Informations- und Kommunikationstechnologien für die Meldung solcher Straftaten Anzeige zu erstatten. Systeme für Anzeigen über das Internet sollten den Sicherheitsstandards entsprechen und die Sicherheit des Opfers nicht gefährden. Die Mitgliedstaaten sollten die Meldung durch die Opfer in ihrer gesamten Vielfalt ermöglichen, unter anderem indem sie für Personen, die in abgelegenen Gebieten leben, einfache und zugängliche Möglichkeiten sicherstellen und Hilfsdienste bereitstellen, um Personen zu unterstützen, die nicht lesen können, in Einrichtungen leben oder eine Behinderung haben, unter anderem durch den Einsatz der Braille-Schrift und von Gebärdensprache. Opfer sollten die Möglichkeit haben, im Zusammenhang mit ihrer Meldung stehende Materialien**

hochzuladen, z. B. Screenshots des mutmaßlichen gewalttätigen Verhaltens. **Die Opfer sollten bei der Meldung von Straftaten und während des Gerichtsverfahrens unentgeltlich und in einer Sprache, bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass sie sie verstehen, Prozesskostenhilfe und Rechtsbeistand in Anspruch nehmen können.**

## Änderungsantrag 35

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

#### *Vorschlag der Kommission*

(25) Bei häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen, insbesondere wenn sie von engen Familienangehörigen oder Intimpartnern verübt wird, können die Opfer durch den Täter so unter Druck gesetzt werden, dass sie sich nicht trauen, sich an die zuständigen Behörden zu wenden, selbst wenn ihr Leben in Gefahr ist. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Vorschriften über die Vertraulichkeit, die für Angehörige einschlägiger Berufsgruppen, z. B. Angehörige der Gesundheitsberufe, gelten, **diesen** Personen nicht **die Möglichkeit nehmen, eine Meldung an die** zuständigen Behörden zu **machen**, wenn sie **hinreichende Gründe für die** Annahme haben, dass das Leben des Opfers **unmittelbar** durch einen **schweren körperlichen** Schaden bedroht ist. Ebenso werden Fälle von häuslicher Gewalt oder Gewalt gegen Frauen, die sich auf Kinder auswirken, oft nur von Dritten wahrgenommen, die ein regelwidriges Verhalten oder einen körperlichen Schaden des Kindes feststellen. Kinder müssen wirksam vor solchen Formen der Gewalt geschützt werden, und es müssen umgehend angemessene Maßnahmen ergriffen werden. Daher sollten

#### *Geänderter Text*

(25) Bei häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen, insbesondere wenn sie von engen Familienangehörigen oder Intimpartnern verübt wird, können die Opfer durch den Täter so unter Druck gesetzt werden, dass sie sich nicht trauen, sich an die zuständigen Behörden zu wenden, selbst wenn ihr Leben in Gefahr ist. Aus diesem Grund sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre Vorschriften über die Vertraulichkeit, die für Angehörige einschlägiger Berufsgruppen, z. B. Angehörige der Gesundheitsberufe, gelten, **diese** Personen nicht **daran hindern, es den** zuständigen Behörden zu **melden**, wenn sie **berechtigten Grund zu der** Annahme haben, dass das Leben des Opfers durch einen **physischen** Schaden **ernsthaft** bedroht ist. **Eine solche Meldung durch Dritte ist gerechtfertigt, wenn es sich um eine gezielte Maßnahme in Bezug auf Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt handelt, da derartige Gewalt häufig in engen Beziehungen oder familiären Verhältnissen auftritt und unter Umständen nicht als strafbare Handlung angesehen wird und daher von denjenigen, die sie erleben oder direkt Zeuge wurden, nicht gemeldet wird.**



Angehörige einschlägiger Berufsgruppen, die mit Opfern oder potenziellen Opfern im Kindesalter in Kontakt kommen, einschließlich Angehörigen der Gesundheits- und Bildungsberufe, **auch nicht an** die Vertraulichkeit **gebunden** sein, wenn sie berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass eine **schwere**, in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallende Gewalttat gegen ein Kind begangen worden ist und weitere schwere Gewalttaten zu erwarten sind. Melden Angehörige dieser Berufsgruppen solche Fälle von Gewalt, sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass sie nicht wegen Verletzung der Vertraulichkeit haftbar gemacht werden.

Ebenso werden Fälle von häuslicher Gewalt oder Gewalt gegen Frauen, die sich auf Kinder auswirken, oft nur von Dritten wahrgenommen, die ein regelwidriges Verhalten oder einen körperlichen Schaden des Kindes feststellen. Kinder müssen **angesichts der lang andauernden nachteiligen Folgen für sie** wirksam vor solchen Formen der Gewalt geschützt werden, und es müssen umgehend angemessene Maßnahmen ergriffen werden. Daher sollten **auch** Angehörige einschlägiger Berufsgruppen, die mit Opfern oder potenziellen Opfern im Kindesalter in Kontakt kommen, einschließlich Angehörigen der Gesundheits- und Bildungsberufe, nicht **durch** die Vertraulichkeit **eingeschränkt** sein **und sollten tätig werden**, wenn sie berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass eine in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallende Gewalttat gegen ein Kind begangen worden ist und weitere schwere Gewalttaten zu erwarten sind. Melden Angehörige dieser Berufsgruppen solche Fälle von Gewalt, sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass sie nicht wegen Verletzung der Vertraulichkeit haftbar gemacht werden.

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

#### *Vorschlag der Kommission*

(26) Um die Dunkelziffer in Fällen, in denen das Opfer ein Kind ist, zu verringern, sollten sichere und kindgerechte Meldeverfahren eingeführt werden. Dazu kann die Befragung durch die zuständigen Behörden in einfacher und verständlicher Sprache gehören.

#### *Geänderter Text*

(26) Um die Dunkelziffer in Fällen, in denen das Opfer ein Kind ist, zu verringern, sollten sichere und kindgerechte Meldeverfahren eingeführt werden. Dazu kann die Befragung durch die zuständigen Behörden in einfacher und verständlicher Sprache gehören. **Um dem Kindeswohl Rechnung zu tragen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Fachkräfte, die auf die Betreuung und Begleitung von Kindern spezialisiert sind,**

*zur Verfügung stehen, um sie bei den Meldeverfahren zu unterstützen.*

## Änderungsantrag 37

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

#### *Vorschlag der Kommission*

(27) Verzögerungen bei der Bearbeitung von **Beschwerden über** Gewalt gegen Frauen und **häusliche** Gewalt können für die Opfer besondere Risiken bergen, da sie sich möglicherweise nach wie vor in unmittelbarer Gefahr befinden, zumal es sich bei den Tätern oft um enge Familienmitglieder oder Ehepartner handelt. Daher sollten die zuständigen Behörden über ausreichendes Fachwissen und wirksame Ermittlungsinstrumente verfügen, um solche Straftaten zu untersuchen und zu verfolgen.

#### *Geänderter Text*

(27) Verzögerungen bei der Bearbeitung von **Anzeigen wegen** Gewalt gegen Frauen und **häuslicher** Gewalt können für die Opfer besondere Risiken bergen, da sie sich möglicherweise nach wie vor in unmittelbarer Gefahr befinden, zumal es sich bei den Tätern oft um enge Familienmitglieder oder Ehepartner handelt. Daher sollten die **für die Ermittlung und Strafverfolgung** zuständigen Behörden **diese Anzeigen unverzüglich bearbeiten. Wenn das Opfer Anzeige erstattet hat oder beabsichtigt, die Beziehung zu beenden, kann dies eine erhöhte Gefahr für das Opfer bedeuten. Die zuständigen Behörden sollten** über ausreichendes Fachwissen und wirksame Ermittlungsinstrumente verfügen, um solche Straftaten **unverzüglich** zu untersuchen und zu verfolgen, **da das Kontinuum der Gewalt bedeutet, dass selbst Straftaten, die als am wenigsten schädlich angesehen werden, als die erste derartige Straftat im Rahmen einer stark zunehmenden Schwere verübt werden können.**

## Änderungsantrag 38

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

#### *Vorschlag der Kommission*

(28) Opfer von häuslicher Gewalt und von Gewalt gegen Frauen benötigen in der Regel sofortigen Schutz **oder** besondere

#### *Geänderter Text*

(28) Opfer von häuslicher Gewalt und von Gewalt gegen Frauen benötigen in der Regel sofortigen Schutz **und** besondere

Unterstützung, z. B. im Falle von Gewalt **von einem Intimpartner**, da die Wiederholungsrate tendenziell hoch ist. Daher sollte beim ersten Kontakt der zuständigen Behörden mit dem Opfer oder sobald der Verdacht besteht, dass eine Person Opfer von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt ist, eine individuelle Bewertung durchgeführt werden, um den **Schutzbedarf** des Opfers zu ermitteln. Dies kann bereits geschehen, bevor ein Opfer eine Straftat förmlich gemeldet hat, oder proaktiv, wenn eine dritte Partei die Straftat meldet.

Unterstützung, z. B. im Falle von Gewalt **in der Partnerschaft oder sexueller Gewalt**, da die Wiederholungsrate tendenziell hoch ist. Daher sollte beim ersten Kontakt der zuständigen Behörden mit dem Opfer oder sobald der Verdacht besteht, dass eine Person Opfer von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt ist, eine **geschlechtersensible** individuelle Bewertung durchgeführt werden, um den **Bedarf** des Opfers **an Schutz und medizinischer und spezialisierter Unterstützung** zu ermitteln. Dies kann bereits geschehen, bevor ein Opfer eine Straftat förmlich gemeldet hat, oder proaktiv, wenn eine dritte Partei die Straftat meldet.

## Änderungsantrag 39

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29

#### *Vorschlag der Kommission*

(29) Bei der Bewertung des Schutz- und Unterstützungsbedarfs des Opfers sollte das Hauptaugenmerk auf der Garantie der Sicherheit des Opfers und der Bereitstellung maßgeschneiderter Unterstützung liegen, wobei unter anderem die individuellen Umstände des Opfers zu berücksichtigen sind. Solche Umstände, die besondere Aufmerksamkeit erfordern, könnten die Schwangerschaft des Opfers **oder** die Abhängigkeit des Opfers vom Täter oder seine Beziehung **zu ihm** sein.

#### *Geänderter Text*

(29) Bei der Bewertung des Schutz- und Unterstützungsbedarfs des Opfers sollte das Hauptaugenmerk auf der Garantie der Sicherheit des Opfers und **unterhaltsberechtigter Personen, der Wahrung der Rechte und Bedürfnisse des Opfers und** der Bereitstellung von **maßgeschneidertem Schutz und** maßgeschneiderter Unterstützung liegen, wobei unter anderem die individuellen Umstände **und die Schutzbedürftigkeit** des Opfers zu berücksichtigen sind. Solche Umstände, die besondere Aufmerksamkeit erfordern, könnten die Schwangerschaft des Opfers, **seine körperliche und geistige Gesundheit, Behinderungen, Probleme im Zusammenhang mit Drogenmissbrauch, das Vorhandensein von Kindern, das Vorhandensein von Heimtieren,** die Abhängigkeit des Opfers vom Täter oder seine Beziehung **zum Täter, einschließlich wirtschaftlicher Abhängigkeit oder Abhängigkeit aus Gründen des**

*Aufenthaltsstatus, oder ein gemeinsames Kind mit dem Täter sein.*

## Änderungsantrag 40

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 30

#### *Vorschlag der Kommission*

(30) Um eine umfassende Unterstützung und einen umfassenden Schutz der Opfer zu gewährleisten, sollten alle zuständigen Behörden und einschlägigen Stellen – nicht nur Strafverfolgungs- und Justizbehörden – auf der Grundlage klarer Leitlinien **der Mitgliedstaaten in die Bewertung der Risiken für die Opfer und der geeigneten Unterstützungsmaßnahmen einbezogen** werden. Diese Leitlinien sollten Faktoren enthalten, die bei der Bewertung des vom Täter oder Verdächtigen ausgehenden **Risiko zu berücksichtigen sind. Dazu gehört auch die Überlegung**, dass von Verdächtigen, denen geringfügige Straftaten zur Last gelegt werden, genauso **viel** Gefahr ausgeht wie von Verdächtigen, denen schwerere Straftaten zur Last gelegt werden, insbesondere in Fällen von häuslicher Gewalt und Stalking.

#### *Geänderter Text*

(30) Um eine umfassende, **angemessene und koordinierte** Unterstützung und einen umfassenden, **angemessenen und koordinierten** Schutz der Opfer zu gewährleisten, sollten **ein standardisierter Ansatz für die Risikobewertung, mit dem ein gemeinsames Verständnis des Risikos im gesamten Verfahren gefördert wird, sowie eine gemeinsame Sprache für die Kommunikation mit Blick auf Risiken gewählt werden**. Alle zuständigen Behörden und einschlägigen Stellen – nicht nur Strafverfolgungs- und Justizbehörden – **sollten in die Bewertung der Risiken für die Opfer und der geeigneten Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen einbezogen werden. Dies sollte** auf der Grundlage **geschlechtersensibler und kultursensibler Protokolle für die Risikobewertung und klarer Leitlinien erfolgen, die von den Mitgliedstaaten herausgegeben und in Zusammenarbeit mit spezialisierten Hilfsdiensten für Frauen und dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen ausgearbeitet** werden. Diese Leitlinien sollten Faktoren enthalten, die bei der Bewertung des **Risikos zu berücksichtigen sind, das sich aus den Besonderheiten der unter diese Richtlinie fallenden Formen von Gewalt, einschließlich des vom Täter oder Verdächtigen ausgehenden Zwangs- und Kontrollverhaltens, ergibt, und in ihnen sollte der Überlegung Rechnung getragen werden**, dass von Verdächtigen, denen geringfügige Straftaten **oder Erstvergehen** zur Last gelegt werden, genauso **eine** Gefahr ausgeht wie von Verdächtigen,

denen schwerere ***Straftaten oder wiederholte*** Straftaten zur Last gelegt werden, insbesondere in Fällen von häuslicher Gewalt und Stalking. ***Spezialisierte Schulungen für Fachkräfte vor Ort zum Einsatz der Risikobewertungsinstrumente sind ebenfalls von grundlegender Bedeutung. Die Risikobewertungen sollten bei wichtigen Meilensteinen im Verfahren überprüft werden, zum Beispiel bei der Einleitung eines Gerichtsverfahrens, bei der Verkündung eines Urteils oder bei Diskussionen über die Änderung der Sorgerechtsregelung.***

## Änderungsantrag 41

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31

#### *Vorschlag der Kommission*

(31) Aufgrund der Anfälligkeit von Kindern des Opfers für sekundäre und wiederholte Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltungsmaßnahmen sowie aufgrund der Tatsache, dass sie emotionale Schäden erleiden, die ihre Entwicklung beeinträchtigen, sollten sie die gleichen Schutzmaßnahmen erhalten wie das Opfer. Andere Personen, die ***vom*** Opfer ***abhängig*** sind, wie Erwachsene mit Behinderungen oder ältere ***abhängige*** Erwachsene, die das Opfer betreut, können ähnliche emotionale Schäden erleiden und sollten daher die gleichen Schutzmaßnahmen erhalten.

#### *Geänderter Text*

(31) Aufgrund der Anfälligkeit von Kindern des Opfers für sekundäre und wiederholte Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltungsmaßnahmen sowie aufgrund der Tatsache, dass sie emotionale Schäden erleiden, die ihre Entwicklung beeinträchtigen, sollten sie die gleichen Schutzmaßnahmen erhalten wie das Opfer. Andere Personen, die ***gegenüber dem*** Opfer ***unterhaltsberechtig*** sind, wie Erwachsene mit Behinderungen oder ältere ***unterhaltsberechtig*** Erwachsene, die das Opfer betreut, können ähnliche emotionale Schäden erleiden und sollten daher die gleichen Schutzmaßnahmen erhalten. ***Im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen kann die Misshandlung von Kindern durch Täter dazu genutzt werden, Macht über die Mutter auszuüben und Gewalttaten gegen die Mutter zu verüben, wobei es sich um eine Form der indirekten Gewalt gegen Frauen handelt, die in einigen Mitgliedstaaten als stellvertretende Gewalt***

*bekannt ist. Auch Tiere werden von Tätern häufig als Druckmittel bei der Machtausübung eingesetzt. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die zuständigen Behörden in der komplexen Dynamik missbräuchlicher Beziehungen angemessen geschult werden, damit sie in der Lage sind, diese Schutzmaßnahmen zu gewähren, wo und wann immer sie angemessen sind.*

## Änderungsantrag 42

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32

#### *Vorschlag der Kommission*

(32) Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt benötigen oft besondere **Unterstützung**. Damit sie auch tatsächlich Unterstützungsangebote erhalten, sollten die zuständigen Behörden die Opfer an geeignete Hilfsdienste verweisen. Dies sollte insbesondere dann geschehen, wenn eine individuelle Bewertung einen Bedarf an **besonderer Unterstützung** des Opfers ergeben hat. In diesem Fall sollten Hilfsdienste auch ohne Zustimmung des Opfers **in der Lage sein**, das Opfer **zu erreichen**. In Bezug auf die Verarbeitung damit zusammenhängender personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass dies gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 6 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> auf einer Rechtsgrundlage erfolgt. Eine solche Rechtsgrundlage sollte angemessene Garantien für personenbezogene Daten enthalten, wobei der Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz gewahrt bleibt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen

#### *Geänderter Text*

(32) Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt benötigen oft besondere **Hilfsdienste von geschulten Fachkräften und medizinische Versorgung**. Damit sie auch tatsächlich Unterstützungsangebote erhalten, sollten die zuständigen Behörden die Opfer **sofort** an geeignete Hilfsdienste, **einschließlich medizinischer Dienste**, verweisen. Dies sollte insbesondere dann geschehen, wenn eine individuelle Bewertung einen **besonderen** Bedarf an **Unterstützung und medizinischer Versorgung** des Opfers ergeben hat. In diesem Fall sollten Hilfsdienste auch ohne Zustimmung des Opfers **Kontakt zu dem Opfer aufnehmen können, wobei der Sicherheit des Opfers gebührend Rechnung getragen werden sollte, die Bedürfnisse des Opfers berücksichtigt werden sollten und eine weitere oder sekundäre Viktimisierung verhindert werden sollte. Allerdings ist in dieser Hinsicht gebührende Vorsicht geboten, da ein Opfer in Gefahr geraten könnte, wenn Hilfsdienste ohne die Zustimmung des Opfers Kontakt zu dem Opfer aufnehmen, beispielsweise wenn das Opfer mit einem kontrollierenden Straftäter zusammenlebt. Dies birgt auch die Gefahr, dass die Opfer**

vorgesehen sind. Wenn die zuständigen Behörden personenbezogene Daten von Opfern an Hilfsdienste übermitteln, um die Opfer an diese zu verweisen, sollten sie sicherstellen, dass die übermittelten Daten auf das notwendige Maß beschränkt sind, um die Dienste über die Umstände des Falles zu informieren, damit die Opfer angemessene Unterstützung und angemessenen Schutz erhalten.

***aus Angst weiter von der Unterstützung isoliert werden. Daher sollten Hilfsdienste ohne die Zustimmung der Opfer nur dann Kontakt zu ihnen aufnehmen, wenn sie dies für die Sicherheit und das Wohlergehen der Opfer für unerlässlich halten.*** In Bezug auf die Verarbeitung damit zusammenhängender personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass dies gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 6 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>7</sup> ***sowie der Richtlinie (EU) 2016/680*** auf einer Rechtsgrundlage erfolgt. Eine solche Rechtsgrundlage sollte angemessene Garantien für personenbezogene Daten enthalten, wobei der Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz gewahrt bleibt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen vorgesehen sind. Wenn die zuständigen Behörden personenbezogene Daten von Opfern an Hilfsdienste ***und medizinische Dienste*** übermitteln, um die Opfer an diese zu verweisen, sollten sie sicherstellen, dass die übermittelten Daten auf das notwendige Maß beschränkt sind, um die Dienste über die Umstände des Falles zu informieren, damit die Opfer angemessene ***medizinische Versorgung, angemessene*** Unterstützung und angemessenen Schutz erhalten. ***Es sollte sichergestellt werden, dass nur eine begrenzte Zahl von Personen Zugang zu den Daten hat und dass die Zugriffszeiträume eindeutig festgelegt sind. Die Opfer sollten über die Verfahrensschritte und darüber informiert werden, wie Beweismittel für mögliche künftige Strafverfahren gesichert werden können.***

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher

Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (**Text von Bedeutung für den EWR**) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

### Änderungsantrag 43

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(32a) Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass in den Strafverfolgungsbehörden, Staatsanwaltschaften und Justizbehörden der Mitgliedstaaten Fachpersonal vorhanden ist. Die Einrichtung von spezialisierten Gerichten oder Kammern und die Benennung spezialisierter Staatsanwälte für Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sollten als eine Option für die Mitgliedstaaten erachtet werden, um einen geschlechtersensiblen Ansatz für die Bekämpfung dieser Straftaten sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die zuständigen Behörden mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet werden, um bei den unter diese Richtlinie fallenden Straftaten zu ermitteln, damit es nicht aufgrund unzureichender Ermittlungen zu einer unwirksamen Strafverfolgung wegen der Straftat kommt und damit Straflosigkeit nicht zunimmt.**

### Änderungsantrag 44

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 33

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(33) Die Mitgliedstaaten sollten die

(33) Die Mitgliedstaaten sollten die



erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Verfügbarkeit von Eilschutzanordnungen, Kontaktverboten und Schutzanordnungen *zu gewährleisten, um für einen wirksamen Schutz der Opfer und ihrer Angehörigen Sorge zu tragen.*

erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die *rasche* Verfügbarkeit von Eilschutzanordnungen, Kontaktverboten und Schutzanordnungen *sowie den Einsatz von Festnahmen und Inhaftierungen sicherzustellen, damit die Opfer und ihnen gegenüber unterhaltsberechtigte Personen wirksam geschützt werden.*

## Änderungsantrag 45

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34

#### *Vorschlag der Kommission*

(34) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass in Situationen einer unmittelbaren Gefahr, z. B., wenn ein Schaden unmittelbar bevorsteht oder bereits eingetreten ist und wahrscheinlich wieder eintreten wird, Eilschutzanordnungen erlassen werden können.

#### *Geänderter Text*

(34) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass in Situationen einer unmittelbaren Gefahr, z. B., wenn *für die Opfer oder Angehörigen* ein Schaden unmittelbar bevorsteht oder bereits eingetreten ist und wahrscheinlich wieder eintreten wird, Eilschutzanordnungen erlassen werden können.

## Änderungsantrag 46

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 35

#### *Vorschlag der Kommission*

(35) Schutzanordnungen können das Verbot für den Täter oder Verdächtigen umfassen, bestimmte Orte zu betreten, sich dem Opfer oder einem Angehörigen näher als die vorgeschriebene Entfernung zu nähern oder mit *ihnen* in Kontakt zu treten, einschließlich der Nutzung von Online-Schnittstellen, und gegebenenfalls Schusswaffen oder tödliche Waffen zu besitzen.

#### *Geänderter Text*

(35) *Kontakt- und Näherungsverbote und* Schutzanordnungen können das Verbot für den Täter oder Verdächtigen umfassen, bestimmte Orte, *Plätze oder festgelegte Gebiete* zu betreten, *wo Opfer oder Angehörige wohnen oder die sie besuchen*, sich dem Opfer oder einem Angehörigen näher als die vorgeschriebene Entfernung zu nähern oder mit *dem Opfer oder einem Angehörigen* in Kontakt zu treten, einschließlich der Nutzung von Online-Schnittstellen, und gegebenenfalls Schusswaffen oder tödliche Waffen zu besitzen. *Derartige Verbote und Anordnungen sollten immer dann erlassen werden, wenn dies aufgrund des*

*Risikos für das Opfer ratsam ist, und zwar unabhängig davon, ob das Opfer eine Straftat angezeigt hat.*

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 36

#### *Vorschlag der Kommission*

(36) *Um die Wirksamkeit von* Eilschutzanordnungen, *Kontaktverboten* und Schutzanordnungen *zu gewährleisten*, sollten Verstöße gegen solche Anordnungen mit Strafen geahndet werden. Diese Strafen können strafrechtlicher oder sonstiger Art sein und Gefängnisstrafen, Geldstrafen oder jede andere rechtliche Strafe umfassen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

#### *Geänderter Text*

(36) *Damit* Eilschutzanordnungen, *Kontakt- und Näherungsverbote* und Schutzanordnungen *wirksam sind*, sollten Verstöße gegen solche Anordnungen mit Strafen geahndet werden. Diese Strafen können strafrechtlicher oder sonstiger Art sein und Gefängnisstrafen, Geldstrafen oder jede andere rechtliche Strafe umfassen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist. *Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Straftäter in Situationen, in denen Betretungsverbote, Kontakt- und Näherungsverbote und Schutzanordnungen erlassen werden, entsprechend darüber in Kenntnis gesetzt und aufgefordert werden, freiwillig an speziellen Programmen teilzunehmen, mit denen ihr gewalttätiges Verhalten angegangen wird. Es ist äußerst wichtig, dass die Opfer über jeden Verstoß gegen Betretungsverbote, Kontakt- oder Näherungsverbote oder Schutzanordnungen in Kenntnis gesetzt werden. Da Verstöße gegen Betretungsverbote, Kontakt- oder Näherungsverbote oder Schutzanordnungen das Risiko erhöhen und weitere Schutzmaßnahmen erforderlich machen können, sollte nach einem dokumentierten Verstoß unverzüglich eine erneute Bewertung der jeweiligen Verbote bzw. Anordnungen vorgenommen werden.*

## Änderungsantrag 48

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 36 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(36a) Um die Vollstreckung von Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverboten und Schutzanordnungen sicherzustellen, sollte auf elektronische Überwachung zurückgegriffen werden. Elektronische Überwachung bietet die Möglichkeit, die Einhaltung von Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverboten und Schutzanordnungen sicherzustellen, Beweismaterial für Verstöße gegen solche Verbote und Anordnungen zu erfassen und die Überwachung von Straftätern zu verbessern. Die Opfer sollten stets über die Möglichkeiten und Grenzen der elektronischen Überwachung informiert werden.***

**Änderungsantrag 49**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 37**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(37) Die Vorlage von Beweisen für sexuelles Verhalten in der Vergangenheit mit dem Ziel, die Glaubwürdigkeit und die fehlende Zustimmung des Opfers in Fällen sexueller Gewalt, insbesondere bei Vergewaltigungen, in Frage zu stellen, kann dazu führen, dass schädliche Stereotypen über Opfer aufrechterhalten werden und es zu einer sekundären oder wiederholten Viktimisierung kommt. Unbeschadet der Verteidigungsrechte sollten daher Fragen, Untersuchungen und Beweise zu sexuellen Handlungen in der Vergangenheit des Opfers in strafrechtlichen Ermittlungen und Gerichtsverfahren nicht zulässig sein.

(37) Die Vorlage von Beweisen für sexuelles Verhalten in der Vergangenheit, ***die sexuellen Vorlieben des Opfers und die Kleidung oder das Outfit des Opfers*** mit dem Ziel, die Glaubwürdigkeit und die fehlende Zustimmung des Opfers in Fällen sexueller Gewalt, insbesondere bei Vergewaltigungen, in Frage zu stellen, kann dazu führen, dass schädliche Stereotypen über Opfer aufrechterhalten werden und es zu einer sekundären oder wiederholten Viktimisierung kommt. Unbeschadet der Verteidigungsrechte sollten daher Fragen, Untersuchungen und Beweise zu sexuellen Handlungen in der Vergangenheit des Opfers in strafrechtlichen Ermittlungen und Gerichtsverfahren nicht zulässig sein.

*Notizen von Beratern oder Therapeuten sollten nur mit Zustimmung der Person, die mit dem Berater oder Therapeuten gesprochen hat, in Gerichtsverfahren verwendet werden können.*

## **Änderungsantrag 50**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 37 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(37a) Spezialisierte Dienste für Frauen sind unverzichtbar, wenn es darum geht, Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu unterstützen. Sie bieten Dienste an, bei denen geschlechtersensible Methoden zur Unterstützung von Frauen und ihren Kindern, die Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt erfahren, angewandt werden. Zu diesen Diensten gehören unter anderem Frauenunterstützungszentren, Frauenhäuser, Hotlines, Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigungen oder sexueller Gewalt und Dienste zur Primärprävention. Sie werden häufig von nichtstaatlichen von Frauen geführten Organisationen bereitgestellt.*

## **Änderungsantrag 51**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 38**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(38) Angesichts der Komplexität und Schwere von Straftaten **der** Gewalt gegen Frauen und **von** häuslicher Gewalt sowie angesichts des besonderen Unterstützungsbedarfs der Opfer sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die benannten Stellen zusätzliche Unterstützung leisten und solche Straftaten

(38) Angesichts der Komplexität und Schwere von Straftaten **im** **Zusammenhang mit** Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie angesichts des besonderen Unterstützungsbedarfs der Opfer sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die **spezialisierten Dienste und** benannten **nationalen** Stellen,

verhüten. Angesichts ihres Fachwissens in Fragen der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts **sind** die nationalen Gleichstellungsstellen, die gemäß den Richtlinien 2004/113/EG<sup>8</sup>, 2006/54/EG<sup>9</sup> und 2010/41/EU<sup>10</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtet wurden, gut geeignet, diese Aufgabe zu erfüllen. Diese Stellen **sollten darüber hinaus** rechtlich befugt sein, im Namen oder zur Unterstützung von Opfern aller Formen von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt in Gerichtsverfahren zu handeln, einschließlich der Beantragung von Entschädigungen und der Entfernung illegaler Online-Inhalte, sofern die Opfer dem zustimmen. Dies sollte die Möglichkeit umfassen, im Namen oder zur Unterstützung mehrerer Opfer gemeinsam zu handeln. Damit diese Stellen ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen können, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass sie mit ausreichenden Personal- und Finanzmitteln ausgestattet werden.

---

<sup>8</sup> Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und

**Gleichstellungsstellen und weiteren einschlägigen Akteure** zusätzliche Unterstützung leisten und solche Straftaten verhüten. Angesichts ihres Fachwissens in Fragen der Diskriminierung aufgrund **der Rasse, der ethnischen Herkunft und** des Geschlechts **könnten** die nationalen Gleichstellungsstellen, die gemäß den Richtlinien **2000/43/EG**, 2004/113/EG<sup>8</sup>, 2006/54/EG<sup>9</sup> und 2010/41/EU<sup>10</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichtet wurden, gut geeignet **sein**, diese Aufgabe zu erfüllen, **sofern sie über das entsprechende Fachwissen im Bereich Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt verfügen. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtstraditionen und -kulturen der Mitgliedstaaten sollten diese Stellen und weitere einschlägige spezialisierte Akteure in der Lage sein, die Datenerhebung zu unterstützen, und sollten** rechtlich befugt sein, im Namen oder zur Unterstützung von Opfern aller Formen von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt in Gerichtsverfahren zu handeln, einschließlich der Beantragung von Entschädigungen und der Entfernung illegaler Online-Inhalte, sofern die Opfer dem zustimmen. Dies sollte die Möglichkeit umfassen, im Namen oder zur Unterstützung mehrerer Opfer gemeinsam zu handeln. Damit diese Stellen ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen können, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass sie mit ausreichenden Personal- und Finanzmitteln ausgestattet **und ordnungsgemäß geschult** werden, **damit sie mit der Entwicklung neuer Technologien, die im Zusammenhang mit den von in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Straftaten zum Einsatz kommen, Schritt halten können.**

---

<sup>8</sup> Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und

bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 37).

<sup>9</sup> Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23).

<sup>10</sup> Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates (ABl. L 180 vom 15.7.2010, S. 1).

bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (ABl. L 373 vom 21.12.2004, S. 37).

<sup>9</sup> Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 23).

<sup>10</sup> Richtlinie 2010/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates (ABl. L 180 vom 15.7.2010, S. 1).

## Änderungsantrag 52

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 39

#### *Vorschlag der Kommission*

(39) Bestimmte Straftaten, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, bergen ein erhöhtes Risiko einer wiederholten, länger andauernden oder sogar ständigen Viktimisierung. Dieses Risiko besteht insbesondere im Zusammenhang mit Straftaten, bei denen **einer Vielzahl von** Endnutzern über Informations- und Kommunikationstechnologien Material zugänglich gemacht wird, das das Ergebnis bestimmter Straftaten im Bereich Cybergewalt ist, denn solches Material lässt sich leicht und schnell in großem Umfang verbreiten, und es ist oft schwierig, dieses Material zu entfernen. Dieses Risiko bleibt in der Regel auch nach einer Verurteilung bestehen. Um die Rechte der Opfer dieser Straftaten wirksam zu schützen, sollten die Mitgliedstaaten daher verpflichtet werden, geeignete

#### *Geänderter Text*

(39) Bestimmte Straftaten, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, bergen ein erhöhtes Risiko einer wiederholten, länger andauernden oder sogar ständigen Viktimisierung. Dieses Risiko besteht insbesondere im Zusammenhang mit Straftaten, bei denen **anderen** Endnutzern über Informations- und Kommunikationstechnologien Material zugänglich gemacht wird, das das Ergebnis bestimmter Straftaten im Bereich Cybergewalt ist, denn solches Material lässt sich leicht und schnell in großem Umfang verbreiten, und es ist oft schwierig, dieses Material zu entfernen. Dieses Risiko bleibt in der Regel auch nach einer Verurteilung bestehen. Um die Rechte der Opfer dieser Straftaten wirksam zu schützen, sollten die Mitgliedstaaten daher verpflichtet werden, geeignete Maßnahmen zur Entfernung des in Rede

Maßnahmen zur Entfernung des in Rede stehenden Materials zu ergreifen. **In Anbetracht der Tatsache, dass** die Entfernung an der Quelle nicht immer durchführbar ist, beispielsweise aufgrund rechtlicher oder praktischer Schwierigkeiten bei der Durchführung oder Vollstreckung einer Anordnung zur Entfernung, sollte es den Mitgliedstaaten auch gestattet sein, Maßnahmen zur Sperrung des Zugangs zu solchem Material vorzusehen.

### Änderungsantrag 53

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 42

##### *Vorschlag der Kommission*

(42) Die Bestimmungen dieser Richtlinie über Anordnungen und andere Maßnahmen zur Entfernung und Sperrung des Zugangs zu einschlägigem Material sollten die einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EU) XXXX/YYYY **[vorgeschlagene Verordnung über ein Gesetz über digitale Dienste]** unberührt lassen. Insbesondere sind diese Anordnungen mit dem Verbot der allgemeinen Überwachungspflicht oder der Verpflichtung zur aktiven Nachforschung und mit den besonderen Anforderungen der Verordnung in Bezug auf die Anordnung zur Entfernung illegaler Online-Inhalte in Einklang zu bringen.

### Änderungsantrag 54

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 43

##### *Vorschlag der Kommission*

(43) In Anbetracht der potenziellen Bedeutung des Materials, das Gegenstand von Anordnungen oder anderen Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie

stehenden Materials zu ergreifen. **Da** die Entfernung an der Quelle nicht immer durchführbar ist, beispielsweise aufgrund rechtlicher oder praktischer Schwierigkeiten bei der Durchführung oder Vollstreckung einer Anordnung zur Entfernung, sollte es den Mitgliedstaaten auch gestattet sein, Maßnahmen zur Sperrung des Zugangs zu solchem Material vorzusehen.

##### *Geänderter Text*

(42) Die Bestimmungen dieser Richtlinie über Anordnungen und andere Maßnahmen zur Entfernung und Sperrung des Zugangs zu einschlägigem Material sollten die einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EU) **2022/2065** unberührt lassen. Insbesondere sind diese Anordnungen mit dem Verbot der allgemeinen Überwachungspflicht oder der Verpflichtung zur aktiven Nachforschung und mit den besonderen Anforderungen der Verordnung in Bezug auf die Anordnung zur Entfernung illegaler Online-Inhalte in Einklang zu bringen.

##### *Geänderter Text*

(43) In Anbetracht der potenziellen Bedeutung des Materials, das Gegenstand von Anordnungen oder anderen Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie

zur Entfernung oder Sperrung des Zugangs zu diesem Material für die Ermittlung oder Verfolgung der einschlägigen Straftaten nach dem Strafrecht sein kann, sollten die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, damit die zuständigen Behörden dieses Material erforderlichenfalls erhalten oder sichern können. Diese Maßnahmen können zum Beispiel darin bestehen, dass die betreffenden Anbieter von Vermittlungsdiensten verpflichtet werden, das Material an diese Behörden zu übermitteln oder für einen begrenzten Zeitraum aufzubewahren, der nicht über das erforderliche Maß hinausgeht. Bei all diesen Maßnahmen sollte die Sicherheit des Materials **gewährleistet** werden, und die Maßnahmen sollten auf das angemessene Maß beschränkt bleiben sowie den geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten Rechnung tragen.

zur Entfernung oder Sperrung des Zugangs zu diesem Material für die Ermittlung oder Verfolgung der einschlägigen Straftaten nach dem Strafrecht sein kann, sollten die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, damit die zuständigen Behörden dieses Material erforderlichenfalls **zum Zweck der Beweisführung** erhalten oder sichern können. Diese Maßnahmen können zum Beispiel darin bestehen, dass die betreffenden Anbieter von Vermittlungsdiensten verpflichtet werden, das Material **im Rahmen der Untersuchung und zu ihrer Unterstützung** an diese Behörden zu übermitteln oder für einen begrenzten Zeitraum aufzubewahren, der nicht über das erforderliche Maß hinausgeht. Bei all diesen Maßnahmen sollte **für** die Sicherheit des Materials **gesorgt** werden, und die Maßnahmen sollten auf das angemessene, **erforderliche und verhältnismäßige** Maß beschränkt bleiben sowie den geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten Rechnung tragen.

## Änderungsantrag 55

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 44

#### *Vorschlag der Kommission*

(44) Um eine sekundäre Viktimisierung zu **vermeiden**, sollten die Opfer die Möglichkeit haben, im Rahmen des Strafverfahrens eine Entschädigung zu erhalten. Die Entschädigung durch den Täter sollte in vollem Umfang erfolgen und nicht durch eine feste Obergrenze begrenzt sein. Sie sollte alle Schäden und Traumata, die die Opfer erlitten haben, sowie die Kosten **für die** Bewältigung der Schäden abdecken. Dazu gehören unter anderem Therapiekosten, Auswirkungen auf die Arbeitssituation des Opfers, Verdienstausfall, psychologische Schäden und immaterielle Schäden aufgrund der

#### *Geänderter Text*

(44) Um eine sekundäre Viktimisierung zu **verhindern**, sollten die Opfer die Möglichkeit haben, im Rahmen des Strafverfahrens eine Entschädigung zu erhalten. Die Entschädigung durch den Täter sollte in vollem Umfang erfolgen und nicht durch eine feste Obergrenze begrenzt sein. Sie sollte alle Schäden und Traumata, die die Opfer erlitten haben, sowie die Kosten **der** Bewältigung der Schäden abdecken. Dazu gehören unter anderem **die Kosten im Zusammenhang mit Gesundheitsdienstleistungen, einschließlich der Versorgung in den Bereichen der sexuellen, reproduktiven**



Verletzung der Menschenwürde. Die Höhe der Entschädigung sollte widerspiegeln, dass Opfer häuslicher Gewalt ihr Leben möglicherweise umstellen müssen, um Sicherheit zu erlangen, was einen Wechsel des Arbeitsplatzes, die Suche nach einer neuen Schule für die Kinder oder sogar die Annahme einer neuen Identität zur Folge haben kann.

**und psychologischen Gesundheit, Rehabilitation,** Therapiekosten, Auswirkungen auf die Arbeitssituation des Opfers, Verdienstausschlag, psychologische Schäden und immaterielle Schäden aufgrund der Verletzung der Menschenwürde. Die Höhe der Entschädigung sollte widerspiegeln, dass Opfer **von Gewalt gegen Frauen und** häuslicher Gewalt ihr Leben möglicherweise umstellen müssen, um Sicherheit zu erlangen, was einen Wechsel **des Wohnorts oder** des Arbeitsplatzes, die Suche nach einer neuen Schule für die Kinder oder sogar die Annahme einer neuen Identität zur Folge haben kann. **Die Entschädigung sollte den Opfern so schnell wie möglich zur Verfügung gestellt werden.**

## Änderungsantrag 56

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 45

#### *Vorschlag der Kommission*

(45) Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sollten vor, während und für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens unterstützt werden, beispielsweise wenn noch eine medizinische Behandlung erforderlich ist, um die schweren körperlichen oder psychischen Folgen der Gewalt zu bewältigen, oder wenn die Sicherheit des Opfers insbesondere aufgrund der Aussagen des Opfers in diesem Verfahren gefährdet ist.

#### *Geänderter Text*

(45) Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sollten **unverzüglich** vor, während und für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens unterstützt werden, beispielsweise wenn noch eine medizinische Behandlung erforderlich ist, um die schweren körperlichen oder psychischen Folgen der Gewalt zu bewältigen, oder wenn die Sicherheit des Opfers insbesondere aufgrund der Aussagen des Opfers in diesem Verfahren gefährdet ist. **Hilfe und Unterstützung sollten den Opfern unabhängig davon zur Verfügung stehen, ob ein Strafverfahren eröffnet wurde oder nicht.**

## Änderungsantrag 57

## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 46

### *Vorschlag der Kommission*

(46) Spezialisierte Hilfsdienste sollten den Opfern aller Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, weiblicher Genitalverstümmelung, Zwangsheirat, Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation, sexueller Belästigung und verschiedener Formen von Cybergewalt, Unterstützung bieten.

### *Geänderter Text*

(46) Spezialisierte Hilfsdienste sollten den Opfern aller Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, **sexueller Ausbeutung durch Prostitution anderer, Verstümmelung weiblicher Genitalien und Genitalverstümmelung bei intersexuellen Personen**, Zwangsheirat, Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation, sexueller Belästigung und verschiedener Formen von Cybergewalt, Unterstützung, **Beratung und Information zu jeglichen einschlägigen rechtlichen und praktischen Fragen sowie Überweisungen zu gerichtsmedizinischen Untersuchungen und umfassenden Gesundheitsdienstleistungen** bieten.

## Änderungsantrag 58

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 47

### *Vorschlag der Kommission*

(47) Durch die spezialisierte Unterstützung sollte den Opfern eine auf ihre speziellen Bedürfnisse zugeschnittene Hilfe geboten werden, und zwar unabhängig von einer amtlichen Beschwerde. Diese Dienste **könnten** neben den allgemeinen Hilfsdiensten für Opfer – oder als zu diesen gehörig – bereitgestellt werden, die auf bestehende Einrichtungen zurückgreifen können, die eine spezialisierte Unterstützung anbieten. Spezialisierte Unterstützung kann von nationalen Behörden, Opferhilfeorganisationen oder anderen nichtstaatlichen Organisationen geleistet werden. Sie sollten mit ausreichenden Personal- und Finanzmitteln ausgestattet

### *Geänderter Text*

(47) Durch die spezialisierte Unterstützung sollte den Opfern eine auf ihre speziellen Bedürfnisse zugeschnittene Hilfe, **einschließlich medizinischer Versorgung**, geboten werden, und zwar unabhängig von einer amtlichen Beschwerde. Diese Dienste **sollten** neben den allgemeinen Hilfsdiensten für Opfer – oder als zu diesen gehörig – bereitgestellt werden, die auf bestehende Einrichtungen zurückgreifen können, die eine spezialisierte Unterstützung anbieten, **insbesondere spezialisierte Hilfsdienste für Frauen. Es sollten Systeme für die Überweisung und die Zusammenarbeit zwischen allgemeinen Hilfsdiensten für Opfer und spezialisierten Hilfsdiensten**

werden, und wenn die Dienste von nichtstaatlichen Organisationen erbracht werden, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese angemessene Mittel erhalten.

***für Frauen eingerichtet werden.***  
Spezialisierte Unterstützung kann von nationalen, ***regionalen oder lokalen*** Behörden, Opferhilfeorganisationen oder anderen nichtstaatlichen Organisationen geleistet werden. Sie sollten mit ausreichenden Personal- und Finanzmitteln ausgestattet werden, und wenn die Dienste von nichtstaatlichen Organisationen erbracht werden, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese angemessene Mittel erhalten. ***Bei der Planung der Organisation spezialisierter Hilfsdienste sollten die Mitgliedstaaten die Strukturen der bestehenden spezialisierten Hilfsdienste, die von nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt werden, und die Synergieeffekte zwischen ihnen sowie die Arten der angebotenen Dienste berücksichtigen, um für eine klare Koordinierung zwischen den Akteuren zu sorgen und so Frauen den Zugang zu diesen Diensten zu erleichtern.***

## Änderungsantrag 59

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 48

#### *Vorschlag der Kommission*

(48) Opfer von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen haben in der Regel einen mehrfachen ***Schutz-*** und Unterstützungsbedarf. Um ***diesen*** Bedarf wirksam abzudecken, sollten die Mitgliedstaaten diese Dienste in denselben Räumlichkeiten anbieten oder sie sollten über eine einzige Anlaufstelle koordiniert werden. Damit ***auch*** Opfer in abgelegenen Gebieten oder ***Opfer***, die solche Anlaufstellen nicht aufsuchen können, erreicht werden, sollten die Mitgliedstaaten einen ***Online-Zugang*** zu solchen Diensten vorsehen. Dazu sollte eine einzige Website eingerichtet werden, die auf dem neuesten Stand gehalten wird und auf der alle

#### *Geänderter Text*

(48) Opfer von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen haben in der Regel einen mehrfachen ***Schutzbedarf, medizinischen Bedarf*** und Unterstützungsbedarf. ***Diese Art der Unterstützung wird am besten von Frauenorganisationen geleistet, da sie in unverhältnismäßig hohem Maße von Gewalt gegen Frauen betroffen sind. Die nationalen Behörden sollten spezialisierte Dienste für Frauen unterstützen und anerkennen. Spezialisierte Dienste für Frauen sollten systematisch in behördenübergreifende Koordinierungsprozesse für die Risikobewertung und das***

relevanten Informationen über verfügbare Hilfs- und Schutzdienste und der Zugang zu diesen bereitgestellt werden (einziger Online-Zugang). Diese Website sollte den Anforderungen an die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen entsprechen.

***Risikomanagement einbezogen werden. Um den mehrfachen Schutzbedarf, medizinischen Bedarf und Unterstützungsbedarf von Opfern häuslicher Gewalt oder von Gewalt gegen Frauen*** wirksam abzudecken, sollten die Mitgliedstaaten diese Dienste in denselben Räumlichkeiten anbieten oder sie sollten ***alternativ*** über eine einzige Anlaufstelle koordiniert werden. ***Die Mitgliedstaaten sollten für eine ausgewogene geografische Verteilung dieser Dienste sorgen.*** Damit ***alle*** Opfer, ***auch jene*** in abgelegenen Gebieten oder ***jene***, die solche Anlaufstellen nicht aufsuchen können, erreicht werden, sollten die Mitgliedstaaten einen ***Online-Fernzugang*** zu solchen Diensten vorsehen ***und hierfür eine Anwendung, eine Website oder eine Telefonnummer einrichten, die täglich rund um die Uhr bedient wird.*** Dazu sollte ***unter anderem*** eine einzige Website eingerichtet werden, die auf dem neuesten Stand gehalten wird und auf der alle relevanten Informationen über verfügbare ***persönliche und online angebotene*** Hilfs- und Schutzdienste und der Zugang zu diesen bereitgestellt werden (einziger Online-Zugang). Diese Website sollte den Anforderungen an die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen entsprechen, ***wie sie in Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 festgelegt sind. Alle Dienste, sowohl die online angebotenen als auch die persönlichen, sollten uneingeschränkt barrierefrei und diskriminierungsfrei sein.***

## Änderungsantrag 60

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 48 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(48a) Die Mitgliedstaaten sollten in Absprache und Zusammenarbeit unter anderem mit spezialisierten Hilfsdiensten***

*für Frauen, Opferschutzzentren, Angehörigen der Gesundheitsberufe und anderen einschlägigen Akteuren auf der Grundlage von Fakten, deren Fachwissen und bewährten Verfahren und unter Berücksichtigung des Verfahrens für die Durchführung und des Inhalts der speziellen individuellen Bewertung zur Ermittlung des Schutzbedarfs der Opfer und der individuellen Bewertungen des Unterstützungsbedarfs der Opfer im Rahmen dieser Richtlinie Leitlinien und Protokolle für allgemeine Hilfsdienste für Opfer herausgeben, überprüfen und erforderlichenfalls regelmäßig im Hinblick auf ihre praktische Anwendung aktualisieren. Diese Leitlinien und Protokolle sollten Informationen darüber enthalten, wie Opfer in einer trauma- und geschlechtssensiblen sowie kindgerechten Weise behandelt werden können, sodass Geschlechterstereotypen vorgebeugt und eine sekundäre oder wiederholte Viktimisierung verhindert wird.*

## Änderungsantrag 61

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 49

#### *Vorschlag der Kommission*

(49) Spezialisierte Hilfsdienste, darunter Notunterkünfte und Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigungen, sollten in Krisen und Notlagen, auch bei Gesundheitskrisen, als unverzichtbar gelten. Diese Dienste sollten in solchen Situationen, in denen häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen tendenziell zunehmen, weiterhin angeboten werden.

#### *Geänderter Text*

(49) Spezialisierte Hilfsdienste, darunter Notunterkünfte und Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigungen, ***Frauenberatungsstellen, Anlaufstellen für Opfer sexueller Gewalt, spezialisierte Zentren für LGBTIQ-Personen, Hotlines sowie Programme zur Rehabilitation von Gewalttätern und zur klinischen Betreuung von Opfern von Vergewaltigung***, sollten in Krisen und Notlagen, auch bei Gesundheitskrisen, als unverzichtbar gelten. Diese Dienste sollten in solchen Situationen, in denen häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen tendenziell zunehmen, weiterhin angeboten werden.

## Änderungsantrag 62

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 50

#### *Vorschlag der Kommission*

(50) Der traumatische Charakter sexueller Gewalt, einschließlich Vergewaltigung, erfordert eine **besonders einfühlsame** Reaktion durch geschultes und spezialisiertes Personal. Opfer dieser Art von Gewalt benötigen eine sofortige medizinische Versorgung und Unterstützung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse **in Kombination mit sofortigen gerichtsmedizinischen Untersuchungen, um die für die Strafverfolgung erforderlichen Beweise zu sammeln**. Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigungen oder Anlaufstellen für Opfer von sexueller Gewalt sollten in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und angemessen über das Gebiet eines jeden Mitgliedstaats verteilt sein. Auch die Opfer von Verstümmelung weiblicher Genitalien, bei denen es sich häufig um Mädchen handelt, benötigen in der Regel **gezielte** Unterstützung. Daher sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass sie diesen Opfern **gezielte** Unterstützung zur Verfügung stellen.

#### *Geänderter Text*

(50) Der traumatische Charakter sexueller Gewalt, einschließlich Vergewaltigung, erfordert eine **geschlechtersensible** Reaktion durch geschultes und spezialisiertes Personal. Opfer dieser Art von Gewalt benötigen eine sofortige, **umfassende und langfristige** medizinische Versorgung, **auch eine Versorgung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und eine klinische Behandlung der Folgen der Vergewaltigung, einschließlich Notfallverhütung, Post-Expositionsprophylaxe, Behandlung sexuell übertragbarer Krankheiten, Zugang zu einem sicheren und legalen Schwangerschaftsabbruch** und Unterstützung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse **sowie der Möglichkeit einer langfristigen Betreuung, einschließlich entsprechender Beratung**. Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigungen oder Anlaufstellen für Opfer von sexueller Gewalt sollten **sofortige gerichtsmedizinische Untersuchungen anbieten, um die für die Strafverfolgung erforderlichen Beweise zu sammeln, und sollten** in ausreichender Zahl **rund um die Uhr** zur Verfügung stehen und angemessen über das Gebiet eines jeden Mitgliedstaats verteilt sein. Auch die Opfer von Verstümmelung weiblicher Genitalien **und von Genitalverstümmelung bei intersexuellen Personen und sonstiger schädlicher Praktiken**, bei denen es sich häufig um Mädchen handelt, benötigen in der Regel **speziell auf sie zugeschnittene** Unterstützung. Daher sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass sie diesen Opfern **bedarfsgerechte**

Unterstützung zur Verfügung stellen, *indem sie einen multidisziplinären und opferzentrierten Ansatz verfolgen und gezielte Schulungen für alle einschlägigen Berufsgruppen, die mit einem Opfer oder einer gefährdeten Person in Kontakt kommen können, anbieten. Diese spezialisierte Unterstützung sollte unter Einhaltung der höchsten Standards in Bezug auf Privatsphäre, Intimität und Vertraulichkeit angeboten werden.*

### Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 50 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(50a) Die Opfer von Verstümmelung weiblicher Genitalien, bei denen es sich häufig um Mädchen handelt, und die Opfer von Zwangssterilisation benötigen in der Regel gezielte Unterstützung. Daher sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass sie diesen Opfern auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Unterstützung bereitstellen und dass diese spezialisierten Unterstützungsdienste unter Einhaltung der höchsten Standards in Bezug auf Privatsphäre, Intimität und Vertraulichkeit bereitgestellt werden.*

### Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 50 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(50b) Da Cybergewalt viel zu selten gemeldet wird, sollten die Anbieter spezialisierter Unterstützungsdienste für Opfer von Cybergewalt angemessen ausgestattet sein und diese Dienste leicht zugänglich sein. Diese Dienste sollten*

*psychologische Unterstützung,  
Rechtsberatung und Rechtshilfe  
umfassen.*

## Änderungsantrag 65

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 50 c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(50c) Gewalt am Arbeitsplatz und Belästigung in der Arbeitswelt sind inakzeptabel und mit menschenwürdiger Arbeit unvereinbar. Sie wirken sich auf die psychologische, physische und sexuelle Gesundheit der Menschen, ihre Würde, ihr familiäres und soziales Umfeld sowie auf die Qualität öffentlicher und privater Dienstleistungen aus. Insbesondere können sie Menschen, vor allem Frauen, daran hindern, Zugang zum Arbeitsmarkt zu erhalten, dort zu verbleiben und aufzusteigen, und stellen somit eine Gefahr für die Chancengleichheit dar. Ferner wirken sie sich negativ auf die Arbeitsorganisation, die Beziehungen am Arbeitsplatz, das Engagement der Arbeitskräfte, den Ruf des Unternehmens und die Produktivität aus.*

## Änderungsantrag 66

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 51

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(51) Die Belästigung am Arbeitsplatz wird in den Richtlinien 2004/113/EG, 2006/54/EG und 2010/41/EG als Diskriminierung aufgrund des Geschlechts behandelt. In Anbetracht der Tatsache, dass sexuelle Belästigung **am Arbeitsplatz** sowohl für die Opfer als auch für die Arbeitgeber erhebliche negative Folgen

(51) Die Belästigung am Arbeitsplatz wird in den Richtlinien 2004/113/EG, 2006/54/EG und 2010/41/EU als Diskriminierung aufgrund des Geschlechts behandelt. In Anbetracht der Tatsache, dass sexuelle Belästigung **in der Arbeitswelt eine Form von Diskriminierung darstellt**, die sowohl für die Opfer als auch für die



hat, sollten externe **Beratungsdienste** sowohl den Opfern als auch den Arbeitgebern Ratschläge zur angemessenen Behandlung solcher Fälle **am Arbeitsplatz**, zu den Rechtsmitteln, die dem Arbeitgeber zur Verfügung stehen, um den Täter vom Arbeitsplatz zu entfernen, und zur Möglichkeit einer frühzeitigen Schlichtung erteilen, sofern das Opfer dies wünscht.

Arbeitgeber erhebliche negative Folgen hat, sollten externe **spezialisierte und geschulte Dienste** sowohl den Opfern als auch den Arbeitgebern Ratschläge zur angemessenen **Verhütung und** Behandlung solcher Fälle **in der Arbeitswelt**, zu den Rechtsmitteln, die dem Arbeitgeber zur Verfügung stehen, um den Täter vom Arbeitsplatz zu entfernen, und zur Möglichkeit einer frühzeitigen Schlichtung erteilen, sofern das Opfer dies wünscht. **Sexuelle Belästigung in der Arbeitswelt und Gewalt am Arbeitsplatz sollten im Rahmen des sozialen Dialogs oder durch Rechtsakte wie diese Richtlinie oder mit beiden Mitteln bekämpft werden, wobei alle Arbeitsorte gemäß dem Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt zu berücksichtigen sind.**

## Änderungsantrag 67

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 51 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(51a) Die Sozialpartner können bei der Bekämpfung von sexueller Belästigung in der Arbeitswelt und häuslicher Gewalt durch entsprechende Maßnahmen eine Schlüsselrolle spielen. Da es immer mehr Möglichkeiten gibt, von zu Hause aus zu arbeiten, kann häusliche Gewalt auch am Arbeitsplatz des Opfers ausgeübt werden. Arbeitgeber und Gewerkschaften können ebenfalls dazu beitragen, Fälle häuslicher Gewalt zu ermitteln, Opfer zu unterstützen und die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf das Berufsleben anzugehen. Es gibt bereits zahlreiche Beispiele für bewährte Verfahren und Vereinbarungen über Regelungen am Arbeitsplatz, mit denen Opfer häuslicher Gewalt unterstützt werden und es ihnen ermöglicht wird, weiterhin sicher zu**

arbeiten.

## Änderungsantrag 68

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 52

#### *Vorschlag der Kommission*

(52) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die nationalen Hotlines unter der unionsweit einheitlichen Nummer [116016] betrieben werden und dass diese Nummer als öffentliche, kostenlose und rund um die Uhr erreichbare Nummer weithin bekannt gemacht wird. Die angebotene Unterstützung sollte eine Krisenberatung umfassen und die Opfer sollten an Notunterkünfte, **Beratungsstellen oder die Polizei** verwiesen werden können.

#### *Geänderter Text*

(52) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die nationalen Hotlines **für Opfer, die Hilfe suchen**, unter der unionsweit einheitlichen Nummer [116016] **oder einer anderen bereits bestehenden Nummer erreicht werden können und** betrieben werden und dass diese Nummer als öffentliche, kostenlose und rund um die Uhr erreichbare Nummer weithin bekannt gemacht wird. Die angebotene Unterstützung sollte eine Krisenberatung umfassen, **die von spezialisierten Hilfsdiensten durchgeführt wird**, und die Opfer sollten an Notunterkünfte, **spezialisierte Hilfsdienste für Frauen und andere Sozial-, Gesundheits- und Justizdienste** verwiesen werden können. **Diese Hotlines sollten getrennt von anderen Hotlines für Opfer von Straftaten betrieben werden, und das Personal, das diese Hotlines besetzt, sollte alle nationalen Notrufnummern bereitstellen. Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die bei einer allgemeinen Hotline für Unterstützung anrufen, sollten an die spezialisierte Hotline, die unter der unionsweit einheitlichen Nummer betrieben wird, oder eine andere bestehende Nummer für gezielte Beratung weitergeleitet werden. Die Mitgliedstaaten sollten eine nationale Hotline einrichten, falls eine solche noch nicht zur Verfügung steht.**

## Änderungsantrag 69

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 53**

*Vorschlag der Kommission*

(53) Notunterkünfte spielen eine wichtige Rolle beim Schutz der Opfer vor Gewalttaten. Über die Bereitstellung eines sicheren Aufenthaltsortes hinaus sollte in den Notunterkünften die notwendige Unterstützung für die mit der Gesundheit der Opfer, ihrer finanziellen Lage und dem Wohl ihrer Kinder zusammenhängenden Probleme geboten werden, um die Opfer letztlich darauf vorzubereiten, ein eigenständiges Leben zu führen.

*Geänderter Text*

(53) Notunterkünfte spielen eine wichtige Rolle beim Schutz der Opfer vor Gewalttaten. Über die Bereitstellung eines sicheren Aufenthaltsortes hinaus sollte in den Notunterkünften **eine grundlegende Rechtsberatung und** die notwendige Unterstützung für die mit der Gesundheit der Opfer, **einschließlich ihrer psychischen Gesundheit,** ihrer finanziellen Lage und dem Wohl ihrer Kinder zusammenhängenden Probleme geboten werden, um die Opfer letztlich darauf vorzubereiten, ein eigenständiges Leben zu führen. **Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass ausreichend spezialisierte Notunterkünfte für Opfer häuslicher Gewalt zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten müssen für eine angemessene geografische Verteilung dieser Notunterkünfte sorgen. Die Notunterkünfte sollten ausschließlich Opfern von Gewalttaten offenstehen, und ihr Standort sollte geheim bleiben, damit die Frauen sicher sind. Es sollte eine Reihe verschiedener Modelle von Notunterkünften zur Verfügung stehen, darunter auch Einrichtungen, die ausschließlich Frauen offenstehen, um den Opfern größtmögliche Flexibilität zu bieten. Die Notunterkünfte sollten den Opfern stets kostenlos zur Verfügung stehen, und es sollte für eine aktive und ständige physische Präsenz von geschultem und spezialisiertem Personal gesorgt werden, das sich um die Opfer kümmert und sie unterstützt. Es sollten Notunterkünfte und sonstige geeignete Formen einer vorläufigen Unterbringung bereitgestellt werden, die den besonderen Bedürfnissen von Opfern mit Behinderungen gerecht werden.**

**Änderungsantrag 70**

Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 53 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(53a) Häusliche Gewalt wirkt sich aufgrund von Stress und Angst häufig auf die Arbeit und die Produktivität des Opfers sowie auf die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz aus. Häufig hindern Täter ihre Partner oder ehemaligen Partner am Zugang zu ihrem Arbeitsplatz. Darüber hinaus benötigen die Opfer häufig zusätzliche Abwesenheitszeiten von der Arbeit, um Arzttermine wahrzunehmen, an Gerichtsverfahren teilzunehmen oder soziale Angelegenheiten wie die Suche nach einer neuen Unterkunft zu regeln. Die Mitgliedstaaten sollten daher Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Arbeitgeber, die über die Umstände eines Opfers informiert wurden, daran gehindert werden, das Opfer in der Zeit unmittelbar nach der Gewalttat und aufgrund der Auswirkungen von Faktoren, die mit der Gewalttat zusammenhängen, zu diskriminieren oder in irgendeiner Weise zu benachteiligen. Um die Opfer bei schwierigen Veränderungen zu unterstützen und ihnen dabei zu helfen, erwerbstätig zu bleiben und so ihre wirtschaftlichen Ressourcen und ihre finanzielle Unabhängigkeit zu wahren, sollte Opfern vielmehr das Recht auf bezahlten Urlaub und flexible Arbeitsbedingungen für einen angemessenen Zeitraum eingeräumt werden.***

**Änderungsantrag 71**

Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 54

(54) Damit die negativen Folgen für Opfer im Kindesalter wirksam angegangen werden können, sollten Kinder durch altersgerechte psychologische Beratung und gegebenenfalls pädiatrische Betreuung unterstützt werden, und zwar sobald die zuständigen Behörden hinreichende Gründe für die Annahme haben, dass Kinder Opfer von Gewalt geworden sein könnten, einschließlich Kindern, die Zeugen von Gewalt sind. Bei der Unterstützung von Opfern im Kindesalter sollten die Rechte des Kindes, wie sie in Artikel 24 der Charta der Grundrechte dargelegt sind, im Vordergrund stehen.

(54) Damit die negativen Folgen für Opfer im Kindesalter wirksam angegangen werden können, sollten Kinder durch altersgerechte psychologische Beratung **durch geschulte Fachkräfte** und gegebenenfalls pädiatrische Betreuung unterstützt werden, und zwar sobald die zuständigen Behörden hinreichende Gründe für die Annahme haben, dass Kinder Opfer von Gewalt geworden sein könnten, einschließlich Kindern, die Zeugen von Gewalt sind. **Solche Unterstützungsmaßnahmen sollten nicht die vorherige Zustimmung des Trägers der elterlichen Verantwortung erfordern, wenn diese Person der Täter oder Verdächtige ist, und sie sollten mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, insbesondere mit den Artikeln 9 und 12, im Einklang stehen. Diese Maßnahmen sollten entsprechend den Bedürfnissen des Opfers langfristig zur Verfügung stehen.** Bei der Unterstützung von Opfern im Kindesalter sollten die Rechte des Kindes, wie sie in Artikel 24 der Charta der Grundrechte dargelegt sind, im Vordergrund stehen. **Die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den Orten, die das Kind häufig besucht, wie zum Beispiel der Schule, sollte sichergestellt werden, sowohl um das Kind zu unterstützen als auch um anderen Kindern und Eltern eine angemessene Unterstützung zu bieten. Fälle des Syndroms der „Eltern-Kind-Entfremdung“ oder ähnlicher Konzepte und Begriffe, mit denen Müttern die Schuld an der „Entfremdung“ der Kinder von ihrem Vater zugeschoben wird, stehen häufig im Zusammenhang mit Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, gefährden die Sicherheit des Kindes und führen bei den Opfern zu sekundärer Viktimisierung, zusätzlichem psychischen**

***Stress und Traumata. Indem auf derartige Konzepte Bezug genommen wird, werden die elterlichen Fähigkeiten der Opfer infrage gestellt, die Aussagen der Kinder und die Gewaltrisiken, denen die Kinder ausgesetzt sind, missachtet und die Rechte und die Sicherheit von Müttern und Kindern aufs Spiel gesetzt.***

## **Änderungsantrag 72**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 55**

#### *Vorschlag der Kommission*

(55) Zum Schutz der Kinder während möglicher Besuche bei einem Straftäter oder Verdächtigen, der Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind mit Umgangsrecht ist, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass überwachte, neutrale Orte, einschließlich Kinderschutz- oder Jugendämter, zur Verfügung stehen, damit solche Besuche dort im besten Interesse des Kindes stattfinden können. Erforderlichenfalls sollten die Besuche im Beisein von Beschäftigten des Kinderschutz- oder Jugendamts stattfinden. Ist eine vorläufige Unterbringung erforderlich, sollten Kinder vorrangig zusammen mit dem Träger der elterlichen Verantwortung untergebracht werden, der nicht der Täter oder Verdächtige ist, z. B. mit der Mutter des Kindes. Das Wohl des Kindes sollte stets berücksichtigt werden.

#### *Geänderter Text*

(55) Zum Schutz der Kinder während möglicher Besuche bei einem Straftäter oder Verdächtigen, der Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind mit Umgangsrecht ist, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass überwachte, neutrale Orte, einschließlich Kinderschutz- oder Jugendämter, zur Verfügung stehen, damit solche Besuche dort im besten Interesse des Kindes stattfinden können. ***Mit überwachten neutralen Orten für Kontakte mit einem Täter sollte die Sicherheit sowohl des Kindes als auch, sofern dies relevant ist, des Trägers der elterlichen Verantwortung, der keinen Missbrauch begangen hat, sichergestellt werden, und es sollte möglich sein, einen Kontakt zwischen dem Täter oder Verdächtigen und dem nicht gewalttätigen Elternteil oder dessen Angehörigen zu verhindern, wenn diese das Kind zu dem jeweiligen Treffen begleiten.*** Erforderlichenfalls sollten die Besuche im Beisein von Beschäftigten des Kinderschutz- oder Jugendamts stattfinden. Ist eine vorläufige Unterbringung erforderlich, sollten Kinder vorrangig zusammen mit dem Träger der elterlichen Verantwortung untergebracht werden, der nicht der Täter oder Verdächtige ist, z. B. mit der Mutter des Kindes. Das Wohl des Kindes sollte stets

berücksichtigt werden *und Vorrang vor einem Antrag des gewalttätigen Elternteils auf gemeinsames Sorgerecht oder Umgangsrecht haben. Die Straftäter sollten an die geeigneten Dienste überwiesen werden, damit ihr gewalttätiges Verhalten gegenüber ihren Familienmitgliedern entsprechend behandelt wird.*

### Änderungsantrag 73

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 55 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(55a) Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, um Voreingenommenheit bei der Bestimmung des „Wohls des Kindes“ zu verhindern. Zu einer solchen Voreingenommenheit könnte die Überzeugung gehören, dass es dem Wohl des Kindes dient, den Kontakt zu beiden Elternteilen oder zu Verwandten auf jeden Fall aufrechtzuerhalten, unabhängig von der Gewalt, deren Zeuge das Kind geworden ist, was nachteilige und gefährliche Auswirkungen sowohl für das Kind als auch für den anderen Elternteil hat. Das Recht eines Kindes, den Kontakt zu beiden Elternteilen aufrechtzuerhalten, sollte nötigenfalls eingeschränkt werden.*

### Änderungsantrag 74

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 56

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(56) Opfer mit besonderen Bedürfnissen und Gruppen, die dem Risiko von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, wie Frauen mit Behinderungen, Frauen, die vom

(56) Opfer mit besonderen Bedürfnissen und Gruppen, die dem Risiko von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt ausgesetzt sind *und sich überschneidende Formen von Diskriminierung erfahren,*

Aufenthaltsstatus oder einer Aufenthaltsgenehmigung einer anderen Person abhängen, Migrantinnen ohne Ausweispapiere, Frauen, die internationalen Schutz beantragen, Frauen, die vor bewaffneten Konflikten fliehen, Frauen, die von Obdachlosigkeit betroffen sind, Frauen, die einer ethnischen Minderheit angehören, Frauen, die in ländlichen Gebieten leben, Frauen, die in der Prostitution tätig sind, inhaftierte Frauen **oder** ältere Frauen, sollten besonderen Schutz und besondere Unterstützung erhalten.

wie Frauen mit Behinderungen, **Frauen, die in Betreuungseinrichtungen leben**, Frauen, die vom Aufenthaltsstatus oder einer Aufenthaltsgenehmigung einer anderen Person abhängen, Migrantinnen ohne Ausweispapiere, Frauen, die internationalen Schutz beantragen, Frauen, die vor bewaffneten Konflikten fliehen, Frauen, die von Obdachlosigkeit betroffen sind, Frauen **im Niedriglohnssektor, arbeitslose Frauen, Frauen**, die einer ethnischen Minderheit angehören, **Opfer sogenannter „Ehrverbrechen“**, Frauen, die in ländlichen Gebieten **oder weniger wohlhabenden Regionen** leben, Frauen, die in der Prostitution tätig sind, **sexuelle oder geschlechtliche Minderheiten, suchtkranke Frauen**, inhaftierte Frauen, ältere Frauen **oder LGBTIQ+-Frauen** sollten besonderen Schutz, **besondere medizinische Versorgung** und besondere Unterstützung erhalten. **Opfer von Gewalt im Sinne dieser Richtlinie, die internationalen Schutz beantragen, sollten als Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme im Sinne der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup> betrachtet werden.**

---

*1a Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96).*

## Änderungsantrag 75

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 57

#### *Vorschlag der Kommission*

(57) Frauen mit Behinderungen erfahren unverhältnismäßig häufig geschlechtsspezifische Gewalt und

#### *Geänderter Text*

(57) Frauen mit Behinderungen erfahren unverhältnismäßig häufig geschlechtsspezifische Gewalt und



häusliche Gewalt und haben aufgrund ihrer Behinderung oft Schwierigkeiten beim Zugang zu Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen. Daher sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass *sie* die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte in vollem Umfang und gleichberechtigt mit anderen in Anspruch nehmen können, wobei die besondere Schutzbedürftigkeit dieser Opfer und ihre wahrscheinlichen Schwierigkeiten, Hilfe zu erhalten, gebührend zu berücksichtigen sind.

häusliche Gewalt und haben aufgrund ihrer Behinderung oft Schwierigkeiten beim Zugang zu Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen. ***Das Verfahren zur Meldung von Gewalt ist aufgrund unangemessener Maßnahmen und Standards, ablehnender Haltungen, physischer Barrieren, spärlicher Information und Kommunikation, mangelnder Dienstleistungen, unzureichender Finanzmittel und fehlender Einbeziehung von Opfern mit Behinderungen in Entscheidungen, die sich unmittelbar auf ihr Leben auswirken, häufig nicht zugänglich.*** Daher sollten die Mitgliedstaaten ***ihre Unterstützungsdienste entsprechend anpassen, um*** dafür zu sorgen, dass ***diese Menschen*** die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte in vollem Umfang und gleichberechtigt mit anderen in Anspruch nehmen können, wobei die besondere Schutzbedürftigkeit dieser Opfer und ihre wahrscheinlichen Schwierigkeiten, Hilfe zu erhalten, gebührend zu berücksichtigen sind.

## Änderungsantrag 76

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 57 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(57a) Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sollten auf einem dreigliedrigen Ansatz beruhen, der aus primären, sekundären und tertiären Präventivmaßnahmen besteht. Eine angemessene Koordinierung dieser drei Ansätze sollte sichergestellt werden. Primäre Präventivmaßnahmen sollten darauf abzielen, Gewalt zu verhindern, und Sensibilisierungskampagnen umfassen, um die Öffentlichkeit besser über die unterschiedlichen Erscheinungsformen aller Formen von***

*Gewalt und ihre Folgen zu informieren. Sekundäre Präventivmaßnahmen sollten darauf abzielen, Gewalt frühzeitig aufzudecken und deren Fortschreiten oder Eskalation frühzeitig zu verhindern. Der Schwerpunkt der tertiären Präventivmaßnahmen sollte darauf liegen, Wiederholungstaten und Reviktimisierungen zu verhindern und die Folgen der Gewalt angemessen zu bewältigen. Diese Maßnahmen sollten die Förderung des Eingreifens von Außenstehenden, Frühinterventionszentren und Interventionsprogramme umfassen.*

## Änderungsantrag 77

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 58

#### *Vorschlag der Kommission*

(58) Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass vorbeugende Maßnahmen, wie Sensibilisierungskampagnen, ergriffen werden, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu bekämpfen. Auch im Rahmen der formalen Bildung sollten vorbeugende Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere durch eine verstärkte **Sexualerziehung** und die Förderung **sozioemotionaler** Kompetenzen, Empathie sowie die Entwicklung gesunder und respektvoller Beziehungen.

#### *Geänderter Text*

(58) Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass **faktengestützte** vorbeugende Maßnahmen, wie **langfristige** Sensibilisierungskampagnen, ergriffen werden, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt **durch Veränderungen des sozialen und kulturellen Verhaltens von Frauen und Männern** zu bekämpfen. **Solche Kampagnen sollten die umfassende Bereitstellung von Informationen über die verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt und über die Auswirkungen dieser Gewalt auf Kinder umfassen und einen menschenrechtszentrierten Ansatz fördern.** Auch im Rahmen der formalen **und informellen** Bildung sollten vorbeugende Maßnahmen ergriffen werden, insbesondere durch eine verstärkte **umfassende und altersgerechte Sexual- und Beziehungserziehung** und die Förderung **von sozioemotionalen** Kompetenzen **und** Empathie sowie die Entwicklung gesunder **einvernehmlicher** und respektvoller Beziehungen. **Besondere**

*Aufmerksamkeit sollte der Ausrichtung solcher Kampagnen auf Orte gewidmet werden, die von Männern frequentiert werden. An solchen Kampagnen sollten einschlägige lokale Akteure beteiligt sein. Präventivmaßnahmen sollten in Zusammenarbeit mit den jeweils betroffenen Gemeinschaften so konzipiert werden, dass eine umfassende Abdeckung der Bedürfnisse der Betroffenen sowie eine sensible, angemessene und nicht stigmatisierende Kommunikation sichergestellt ist.*

## **Änderungsantrag 78**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 58 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(58a) Die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau sowie Investitionen in eine auf der Gleichstellung der Geschlechter beruhenden Gesellschaft, in der Frauen finanziell und sozial unabhängig sind, sind die besten Präventionsstrategien gegen die verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Die Mitgliedstaaten sollten durch Bereitstellung von Zugang zu sozialer Unterstützung sicherstellen, dass Frauen über die erforderlichen Mittel und Möglichkeiten verfügen, um eine von Missbrauch geprägte Beziehung zu verlassen.*

## **Änderungsantrag 79**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 59**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(59) Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, um die Verbreitung

(59) Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen ergreifen, um die Verbreitung

schädlicher Geschlechterstereotypen zu verhindern und die Vorstellung von der Minderwertigkeit der Frau oder Rollenzuweisungen für Frauen und Männern zu beseitigen. Dazu könnten auch Maßnahmen gehören, mit denen sichergestellt wird, dass Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die Ehre nicht als Rechtfertigung für Straftaten gegen Frauen oder häusliche Gewalt oder für eine mildere Behandlung dieser Straftaten angesehen werden. In Anbetracht der Tatsache, dass Kinder von klein auf mit Rollenbildern konfrontiert werden, die ihre Selbstwahrnehmung prägen und ihre akademischen und beruflichen Entscheidungen sowie die Erwartungen an ihre Rolle als Frau und Mann während ihres gesamten Lebens beeinflussen, ist es unerlässlich, sich bereits in der frühkindlichen Betreuung und Bildung mit Geschlechterstereotypen auseinanderzusetzen.

schädlicher Geschlechterstereotypen zu verhindern und die Vorstellung von der Minderwertigkeit der Frau oder Rollenzuweisungen für Frauen und Männern zu beseitigen. Dazu könnten auch Maßnahmen gehören, mit denen sichergestellt wird, dass Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder die Ehre nicht als Rechtfertigung für Straftaten gegen Frauen oder häusliche Gewalt oder für eine mildere Behandlung dieser Straftaten angesehen werden, ***sondern im Gegenteil als erschwerender Umstand. Da sogenannte „Ehrverbrechen“ in der Union äußerst selten gemeldet werden, ist es wichtig, dass die zuständigen Behörden angemessen geschult werden, damit sie diese Straftaten erkennen und korrekt damit umgehen können.*** In Anbetracht der Tatsache, dass Kinder von klein auf mit Rollenbildern konfrontiert werden, die ihre Selbstwahrnehmung prägen und ihre akademischen und beruflichen Entscheidungen sowie die Erwartungen an ihre Rolle als Frau und Mann während ihres gesamten Lebens beeinflussen, ist es unerlässlich, sich bereits in der frühkindlichen Betreuung und Bildung mit Geschlechterstereotypen auseinanderzusetzen. ***Eine übermäßige Exposition gegenüber Pornografie, insoweit als diese zu Geschlechterstereotypen beiträgt und häufig der einzige Bezugspunkt junger Menschen für sexuelle Beziehungen ist, führt zu einem verzerrten und gewalttätigen Bild von Sexualität, insbesondere wenn es keinen Zugang zu umfassender Sexual- und Beziehungserziehung gibt. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Auswirkungen von Pornografie auf junge Menschen und das Risiko, dass sie gewalttätiges Verhalten nachahmen könnten, berücksichtigen.***

## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 60

### *Vorschlag der Kommission*

(60) Damit Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erkannt werden und angemessene Unterstützung erhalten, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Angehörige einschlägiger Berufsgruppen, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern in Kontakt kommen, geschult werden und gezielte Informationen erhalten. In den Schulungen sollten das Risiko und die Verhütung von Einschüchterung, wiederholter und sekundärer Viktimisierung sowie die Verfügbarkeit von **Schutz-** und Unterstützungsmaßnahmen für Opfer behandelt werden. **Um Fälle von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz zu verhindern und angemessen darauf zu reagieren, sollten Personen mit Führungsaufgaben auch geschult werden. In diesen Schulungen sollten auch Bewertungen der sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz und der damit verbunden psychosozialen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit im Sinne der Richtlinie 89/391/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>45</sup> behandelt werden. Die Schulungsmaßnahmen sollten auch das Risiko von Gewalt durch Dritte abdecken. Gewalt durch Dritte bezieht sich auf Gewalt, die das Personal am Arbeitsplatz erleiden kann, die aber nicht von Kollegen verübt wird. Dies schließt Fälle ein, in denen beispielsweise Krankenpflegepersonal von einem Patienten sexuell belästigt wird.**

### *Geänderter Text*

(60) Damit Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erkannt werden, ***Strafanzeige erstatten können*** und angemessene Unterstützung erhalten, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Angehörige einschlägiger Berufsgruppen, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie mit Opfern in Kontakt kommen, ***in angemessener und gezielter Weise*** geschult werden und gezielte Informationen erhalten, ***um den Zugang der Opfer zur Justiz zu verbessern. Solche Schulungen sollten kostenlos sein – einschließlich des Begleitmaterials – und während der Arbeitszeit stattfinden.*** In den Schulungen sollten das Risiko und die Verhütung von Einschüchterung, wiederholter und sekundärer Viktimisierung sowie die Verfügbarkeit von ***Schutzmaßnahmen, medizinischer Versorgung*** und Unterstützungsmaßnahmen für Opfer behandelt werden. ***Solche Schulungen sollten insbesondere für Fachkräfte angeboten werden, die mit Frauen in Einrichtungen wie Pflegeheimen, Asylzentren und Gefängnissen arbeiten, sowie für Fachkräfte, die in Notunterkünften arbeiten oder dort ehrenamtlich tätig sind. Besondere Aufmerksamkeit sollte der speziellen Schulung der zuständigen Behörden, die mit Opfern in Kontakt kommen, gewidmet werden, darunter insbesondere Schulungen darüber, wie Einstellungen und Verhaltensweisen entgegengewirkt werden kann, bei denen dem Opfer die Schuld gegeben wird, über die rechtzeitige Überweisung der Opfer an spezialisierte Dienste, einschließlich spezialisierter Dienste für Frauen, und über die Datenverarbeitung, damit die Meldung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher***

*Gewalt erleichtert wird. Diese Schulungen sollten auch die Gleichstellung der Geschlechter und Diskriminierung, einschließlich intersektioneller Diskriminierung, die Prävention von sekundärer Viktimisierung, Kommunikationsfähigkeiten sowie die Prävention und Identifizierung sexueller Belästigung der am stärksten ausgegrenzten Gruppen abdecken. Diese Schulungen sollten von qualifizierten Ausbildern durchgeführt werden, die in Bezug auf die Dauer der Schulung, die Häufigkeit, die Methoden und die Ergebnisse strenge Qualitätsstandards einhalten, die mit den Zielen dieser Richtlinie übereinstimmen.*

---

*<sup>45</sup> Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).*

## **Änderungsantrag 81**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 60 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(60a) Um Fälle von sexueller Belästigung in der Arbeitswelt zu verhindern und angemessen darauf zu reagieren und um Fälle von häuslicher Gewalt und deren Folgen zu erkennen und darauf zu reagieren, sollten auch Personen mit Führungsaufgaben und Arbeitsaufsichtsbeamte geschult werden. Diese Schulungen sollten sich auf die Bewertung von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz und die damit verbundenen psychosozialen Sicherheits- und Gesundheitsrisiken erstrecken, wie sie in der Richtlinie 89/391/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1a</sup>*

*genannt sind, und die dort genannten Bedingungen erfüllen. In diesen Schulungen sollten auch das Risiko von Gewalt durch Dritte und die Tatsache, dass es im Rahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz Unterstützung für Opfer solcher Gewalt geben sollte, abgedeckt werden. Gewalt durch Dritte bezieht sich auf die Gewalt, die das Personal am Arbeitsplatz von einer anderen Person als einem Kollegen erleiden könnte. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Arbeitgeber in Absprache mit den Arbeitnehmervertretern im Einklang mit der Richtlinie 89/391/EWG umfassende, integrierte und spezielle Strategien zur Eindämmung und Verhinderung von sexueller Belästigung in der Arbeitswelt einführen.*

---

*<sup>1a</sup> Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).*

## Änderungsantrag 82

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 61

#### *Vorschlag der Kommission*

(61) Um einer unzureichenden Meldung der Fälle entgegenzuwirken, sollten die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung von Schulungen auch mit Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten, insbesondere in Bezug auf schädliche Geschlechterstereotypen, aber auch bei der Verhütung von Straftaten, da diese in der Regel engen Kontakt zu Gruppen, bei denen das Risiko von Gewalt besteht, und zu Opfern haben.

#### *Geänderter Text*

(61) Um einer unzureichenden Meldung der Fälle entgegenzuwirken **und sekundäre Viktimisierung zu verhindern**, sollten die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung von Schulungen auch mit Strafverfolgungsbehörden, **Justizbehörden, der Zivilgesellschaft, gemeindenahen Organisationen, dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen und anderen einschlägigen spezialisierten Akteuren** zusammenarbeiten, insbesondere in Bezug auf schädliche

Geschlechterstereotypen **und falsche Vorstellungen über sexuelle und häusliche Gewalt**, aber auch bei der Verhütung von Straftaten, da diese **Personen** in der Regel engen Kontakt zu Gruppen, bei denen das Risiko von Gewalt besteht, und zu Opfern **und Tätern** haben.  
**Schulungen von Strafverfolgungsbehörden über den Umgang mit Opfern von geschlechtsspezifischer Gewalt, häuslicher Gewalt oder Cybergewalt sind unerlässlich, um Opfer bei der Erstattung einer Anzeige angemessen zu unterstützen und ihre Situation richtig zu bewerten.**

### **Änderungsantrag 83**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 61 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(61a) Die Mitgliedstaaten sollten zivilgesellschaftliche Frauenorganisationen, einschließlich Organisationen, die mit Frauen arbeiten, die einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, geschlechtsspezifische Gewalt zu erleiden, als Partner bei der Entwicklung und Umsetzung politischer Maßnahmen anerkennen und sie gegebenenfalls in die Arbeit der Regierungsstellen und Ausschüsse einbeziehen, die sich für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt einsetzen. Darüber hinaus sollten andere einschlägige Interessengruppen zu relevanten Fragen konsultiert werden, wie etwa die Sozialpartner in Bezug auf sexuelle Belästigung in der Arbeitswelt.**

### **Änderungsantrag 84**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 62**



### Vorschlag der Kommission

(62) Es sollten Interventionsprogramme entwickelt werden, um (wiederholte) Gewalttaten gegen Frauen oder häusliche Gewalt zu verhindern und das Risiko solcher Gewalt auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Ziel dieser Programme sollte sein, **Straftätern** oder Personen, bei denen das Risiko besteht, dass sie straffällig werden, zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern. Im Rahmen der Programme sollten die Täter angehalten werden, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen und ihre Einstellungen und Überzeugungen gegenüber Frauen zu hinterfragen.

### Geänderter Text

(62) Es sollten Interventionsprogramme entwickelt werden, um (wiederholte) Gewalttaten gegen Frauen oder häusliche Gewalt zu verhindern und das Risiko solcher Gewalt auf ein Mindestmaß zu reduzieren. **Diese Programme sollten von geschulten und qualifizierten Fachkräften und in enger Zusammenarbeit mit spezialisierten Hilfsdiensten für Opfer durchgeführt werden.** Ziel dieser Programme sollte sein, **Straftäter** oder Personen, bei denen das Risiko besteht, dass sie straffällig werden, zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern. **Wenn das Opfer einwilligt, mit dem Täter zu interagieren, oder wenn sich das Opfer mit dessen Zustimmung in unmittelbarer physischer Nähe zum Täter befindet, sollte der Sicherheit des Opfers während solcher Interventionsprogramme besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.** Im Rahmen der Programme sollten die Täter angehalten werden, Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen und ihre Einstellungen und Überzeugungen gegenüber Frauen zu hinterfragen. **Durch diese Programme sollen die Täter dabei unterstützt werden, ihre Verantwortung zu verstehen und anzuerkennen, ihre negativen Einstellungen und schädigenden Verhaltensweisen zu ändern sowie in zwischenmenschlichen Beziehungen ein nicht gewalttätiges Verhalten anzunehmen.**

### Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 62 a (neu)

**(62a) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Interventionsprogramme den Mindeststandards und bewährten Verfahren entsprechen. Interventionsprogramme sollten von geschultem Personal durchgeführt werden, einen geschlechtsspezifischen Ansatz verfolgen, auf die Opfer ausgerichtet sein, eine umfassende Risikobewertung des Täters umfassen, Teil von behördenübergreifenden Netzwerken sein, sich um eine enge Zusammenarbeit mit spezialisierten Unterstützungsdiensten, einschließlich spezialisierter Unterstützungsdienste für Frauen, bemühen und Leitlinien für die Bewertung der Ergebnisse vorgeben. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Festlegung gemeinsamer Standards und Leitlinien mit dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen zusammenarbeiten.**

## Änderungsantrag 86

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 62 b (neu)

**(62b) Alle in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen müssen mit einer ausreichenden, planbaren und langfristigen Finanzierung einhergehen. Dies ist besonders wichtig, um sicherzustellen, dass die nationalen Behörden und die Anbieter spezialisierter Unterstützungsdienste, einschließlich nichtstaatlicher spezialisierter Unterstützungsdienste für Frauen, über ausreichende finanzielle, personelle, technische und technologische Ressourcen für die wirksame und umfassende Umsetzung dieser Richtlinie verfügen. Die Mitgliedstaaten sollten**

*spezialisierte Unterstützungsdienste für Frauen als festen Bestandteil der Umsetzung des nationalen Unterstützungssystems für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt einbeziehen.*

## Änderungsantrag 87

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 63

#### *Vorschlag der Kommission*

(63) Um sicherzustellen, dass die Opfer der in dieser Richtlinie genannten Straftaten der Cybergewalt ihr Recht auf Entfernung von illegalem Material im Zusammenhang mit solchen Straftaten wirksam wahrnehmen können, sollten die Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit zwischen *den* Anbietern von Vermittlungsdiensten fördern. Damit solches Material frühzeitig entdeckt und wirksam bekämpft wird und die Opfer dieser Straftaten angemessen unterstützt werden, sollten die Mitgliedstaaten auch die Einführung und Nutzung bestehender Selbstregulierungsmechanismen wie Verhaltenskodizes erleichtern, unter anderem im Hinblick auf die Erkennung systematischer Risiken im Zusammenhang mit derartiger Cybergewalt und die Schulung der betroffenen Beschäftigten der Anbieter, um derartige Gewalt zu verhüten und die Opfer zu unterstützen.

#### *Geänderter Text*

(63) Um sicherzustellen, dass die Opfer der in dieser Richtlinie genannten Straftaten der Cybergewalt ihr Recht auf Entfernung von illegalem Material im Zusammenhang mit solchen Straftaten wirksam wahrnehmen können, sollten die Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit zwischen Anbietern von Vermittlungsdiensten, *Behörden und Organisationen der Zivilgesellschaft* fördern, *beispielsweise durch die Einrichtung vertrauenswürdiger Hinweisgeber gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065*. Damit solches Material frühzeitig entdeckt und wirksam bekämpft wird und die Opfer dieser Straftaten angemessen unterstützt werden, sollten die Mitgliedstaaten auch die Einführung und Nutzung bestehender *freiwilliger* Selbstregulierungsmechanismen wie Verhaltenskodizes erleichtern, unter anderem im Hinblick auf die Erkennung systematischer Risiken im Zusammenhang mit derartiger Cybergewalt und die Schulung der betroffenen Beschäftigten der Anbieter, um derartige Gewalt zu verhüten und die Opfer zu unterstützen.

## Änderungsantrag 88

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 63 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(63a) Die Mitgliedstaaten sollten ihr Engagement für die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durch die Ausarbeitung entsprechender nationaler Aktionspläne unter Beweis stellen.***

## **Änderungsantrag 89**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Erwägung 63 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(63b) Im Hinblick auf die Entwicklung einer konsolidierten Strategie der Union zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, mit der darauf abgezielt wird, das Engagement und die Anstrengungen der Union und der Mitgliedstaaten zu deren Verhütung und Bekämpfung weiter zu verstärken, sollten die Mitgliedstaaten die Einsetzung und die Aufgaben eines Koordinators für geschlechtsspezifische Gewalt (im Folgenden „Unionskoordinator“) erleichtern. Die Aufgaben des Unionskoordinators sollten beispielsweise die Verbesserung der Koordinierung und Kohärenz, die Vermeidung von Doppelarbeit, sowohl im Verhältnis zwischen den Organen und Stellen der Union als auch zwischen den Mitgliedstaaten und internationalen Akteuren, Beiträge zur Entwicklung bestehender oder neuer Maßnahmen und Strategien der Union, die für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt von Belang sind, oder die Berichterstattung an die Organe der Union umfassen.***

## **Änderungsantrag 90**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 64**

*Vorschlag der Kommission*

(64) Politische Maßnahmen zur angemessenen Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt können nur auf der Grundlage umfassender und vergleichbarer aufgeschlüsselter Daten erarbeitet werden. Die Mitgliedstaaten sollten regelmäßig Erhebungen nach der harmonisierten Methodik der Kommission (Eurostat) durchführen, um die Entwicklungen in den Mitgliedstaaten wirksam zu überwachen und die Lücken bei den vergleichbaren Daten zu schließen, und diese Daten an die Kommission (Eurostat) übermitteln.

*Geänderter Text*

(64) Politische Maßnahmen zur angemessenen Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt können nur auf der Grundlage umfassender und vergleichbarer aufgeschlüsselter Daten erarbeitet werden. Die Mitgliedstaaten sollten regelmäßig Erhebungen nach der harmonisierten Methodik der Kommission (Eurostat) durchführen, um die Entwicklungen in den Mitgliedstaaten wirksam zu überwachen und die Lücken bei den vergleichbaren Daten zu schließen, und diese Daten an die Kommission (Eurostat) übermitteln. ***Darüber hinaus sollten qualitative Daten genutzt werden, da damit ein einzigartiger Einblick in die aktuellen Gegebenheiten bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie in die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Richtlinie erlangt werden kann. Die Daten sollten zum gleichen Zeitpunkt des Prozesses erhoben werden, um vergleichbare und nachvollziehbare Ergebnisse sicherzustellen. Nichtstaatliche Organisationen, die im Bereich der Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt arbeiten, einschließlich Frauenorganisationen, spezialisierten Frauenhilfsdiensten und anderen spezialisierten Hilfsdiensten, sollten in die Entwicklung der Methoden für die Datenerhebung einbezogen werden.***

**Änderungsantrag 91**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Erwägung 65**

*Vorschlag der Kommission*

(65) Die Mitgliedstaaten sollten

*Geänderter Text*

(65) Die Mitgliedstaaten sollten

sicherstellen, dass die erhobenen Daten auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt sind, um die Überwachung der Prävalenz und der Trends von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu unterstützen und neue politische Strategien in diesem Bereich zu erarbeiten. **Werden** die erhobenen Daten **weitergegeben**, so sollten keine personenbezogenen Daten darunter sein.

sicherstellen, dass die erhobenen Daten auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt sind, um die Überwachung der Prävalenz und der Trends von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu unterstützen und neue politische Strategien in diesem Bereich zu erarbeiten. **Die Mitgliedstaaten sollten den einschlägigen Einrichtungen wie dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen und Eurofound relevante Daten und Informationen zur Verfügung stellen, um die Vergleichbarkeit, Bewertung und Analyse dieser Daten auf Unionsebene zu ermöglichen.** Die erhobenen Daten **sollten den Kontext umfassen, in dem die Straftat begangen wurde, z. B. die Tatsache, dass sie zu Hause, am Arbeitsplatz oder online begangen wurde, sowie Informationen darüber, ob ein Opfer einem erhöhten Risiko ausgesetzt ist, geschlechtsspezifische Gewalt zu erleben, da dies für künftige gezielte politische Maßnahmen von Bedeutung ist. Die Daten sollten auch Informationen darüber umfassen, ob Gewalt gegen Opfer verübt wurde, die von intersektioneller Diskriminierung betroffen sind. Um Anonymität und Vertraulichkeit zu schützen, die wichtigsten Grundsätze des Datenschutzes zu wahren und die Grundrechte zu achten, sollten, wenn die erhobenen Daten weitergegeben werden, keine personenbezogenen Daten darunter sein.**

## Änderungsantrag 92

### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 65 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(65a) Um Entwicklungen zu beobachten und bewährte Verfahren sowie verbesserungsbedürftige Bereiche zu ermitteln, sollten die Daten für statistische Zwecke kontinuierlich erhoben werden.**

*Eurostat und das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen sollten regelmäßig Berichte über die Statistiken im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Richtlinie erstellen und sie dem Unionskoordinator, dem Europäischen Parlament und dem Rat übermitteln. Die Kommission sollte sicherstellen, dass genügend Mittel vorgesehen werden, um eine solche Berichterstattung durchzuführen.*

### Änderungsantrag 93

#### Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 71

*Vorschlag der Kommission*

(71) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am [XX.XX.2022] *eine Stellungnahme* abgegeben —

*Geänderter Text*

(71) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am **4. April** 2022 *seine Anmerkungen* abgegeben —

### Änderungsantrag 94

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

c) *Opferschutz* und *Opferhilfe*.

*Geänderter Text*

c) *die Rechte der Opfer auf Schutz* und *Unterstützung*,

### Änderungsantrag 95

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

ca) *Verhütung und frühzeitiges*

## *Eingreifen.*

### Änderungsantrag 96

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Bei der Durchführung der Maßnahmen nach dieser Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten das erhöhte Gewaltrisiko für Opfer, die aufgrund des biologischen Geschlechts und aus anderen Gründen **diskriminiert werden**, um ihrem erhöhten Schutz- und Hilfsbedarf nach Artikel 18 Absatz 4, Artikel 27 Absatz 5 und Artikel 37 Absatz 7 gerecht zu werden.

##### *Geänderter Text*

(1) Bei der Durchführung der Maßnahmen nach dieser Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten das erhöhte Gewaltrisiko für Opfer, die aufgrund des biologischen **oder sozialen** Geschlechts und aus anderen Gründen **mit intersektioneller Diskriminierung konfrontiert sind**, um ihrem erhöhten Schutz- und Hilfsbedarf nach Artikel 18 Absatz 4, Artikel 27 Absatz 5, **Artikel 35 Absatz 1** und Artikel 37 Absatz 7 gerecht zu werden.

### Änderungsantrag 97

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Anwendung dieser Richtlinie dem Risiko von Einschüchterung, Vergeltungsmaßnahmen, sekundärer Viktimisierung und Reviktimisierung sowie der Notwendigkeit, die Würde und die **körperliche Unversehrtheit** der Opfer zu schützen, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

##### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei der Anwendung dieser Richtlinie dem Risiko von Einschüchterung, Vergeltungsmaßnahmen, sekundärer Viktimisierung und Reviktimisierung sowie der Notwendigkeit, die Würde und die **Rechte** der Opfer zu schützen, **was ihre körperliche und geistige Unversehrtheit, Privatsphäre und Sicherheit mit einschließt**, besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

### Änderungsantrag 98

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung



*Vorschlag der Kommission*

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

*Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

**Änderungsantrag 99**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) „Gewalt gegen Frauen“ **geschlechtsspezifische** Gewalt, die gegen eine Frau oder ein Mädchen gerichtet **ist**, weil sie eine Frau **ist** bzw. weil es ein Mädchen ist, oder die Frauen oder Mädchen unverhältnismäßig stark **betrifft**, einschließlich aller Akte solcher Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben;

*Geänderter Text*

a) „Gewalt gegen Frauen“ **alle Akte geschlechtsspezifischer** Gewalt, die gegen eine Frau oder ein Mädchen gerichtet **sind**, weil sie eine Frau bzw. weil es ein Mädchen ist, oder die Frauen oder Mädchen **in all ihrer Vielfalt** unverhältnismäßig stark **betreffen**, einschließlich aller Akte solcher Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben;

**Änderungsantrag 100**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) „häusliche Gewalt“ alle Akte von Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts ungeachtet der biologischen oder rechtlichen familiären Verbindungen oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnern stattfinden, unabhängig davon, ob Täter und Opfer in einem gemeinsamen Haushalt wohnen oder wohnten, und die zu **körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen** Schäden oder Leiden

*Geänderter Text*

b) „häusliche Gewalt“ alle Akte **oder Androhungen von Akten physischer, sexueller, psychologischer oder wirtschaftlicher** Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts ungeachtet der biologischen oder rechtlichen familiären Verbindungen oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnern stattfinden, unabhängig davon, ob Täter und Opfer in einem gemeinsamen Haushalt wohnen oder wohnten, und die zu Schäden

führen oder führen können;

oder Leiden führen oder führen können;

## Änderungsantrag 101

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe f

#### *Vorschlag der Kommission*

f) „Anbieter von Vermittlungsdiensten“ Anbieter **der** in Artikel 2 Buchstabe **f** der Verordnung (EU) **YYYY/XXX** des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>17</sup> [**Verordnung über einen Binnenmarkt für digitale Dienste**] definierten **Dienstleistungen**;

---

<sup>17</sup> Verordnung (EU) **YYYY/XXX** des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (ABl. L ...).

#### *Geänderter Text*

f) „Anbieter von Vermittlungsdiensten“ **einen** Anbieter **eines** in Artikel 3 Buchstabe **g** der Verordnung (EU) **2022/2065** des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>17</sup> definierten **Vermittlungsdienstes**;

---

<sup>17</sup> Verordnung (EU) **2022/2065** des Europäischen Parlaments und des Rates **vom 19. Oktober 2022** über einen Binnenmarkt für digitale Dienste **und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste)** (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).

## Änderungsantrag 102

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe g

#### *Vorschlag der Kommission*

g) „sexuelle Belästigung **am Arbeitsplatz**“ jede Form von unerwünschtem Verhalten sexueller Natur, das in verbaler, nicht-verbaler oder physischer Form im Laufe von, in Verbindung mit oder resultierend aus Angelegenheiten im Kontext von Beschäftigung, Beruf oder selbständiger Tätigkeit auftritt und das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde des Opfers verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen und Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld

#### *Geänderter Text*

g) „sexuelle Belästigung **in der Arbeitswelt**“ jede Form von unerwünschtem Verhalten sexueller Natur, das in verbaler, nicht-verbaler oder physischer Form im Laufe von, in Verbindung mit oder resultierend aus Angelegenheiten im Kontext von Beschäftigung, Beruf oder selbständiger Tätigkeit, **informeller und undokumentierter Arbeit, Arbeitssuche oder Ausbildung, auch in öffentlichen und privaten Arbeitsräumen, an Orten, an denen Arbeitnehmer bezahlt werden, sich ausruhen, eine Pause einlegen oder eine**

geschaffen wird;

***Mahlzeit einnehmen oder Sanitär-, Wasch- oder Umkleideräume benutzen, während arbeitsbezogener Reisen, Schulungen, Veranstaltungen oder sozialer Aktivitäten, durch arbeitsbezogene Kommunikation, einschließlich solcher, die durch Informations- und Kommunikationstechnologien ermöglicht wird, in vom Arbeitgeber bereitgestellten Unterkünften oder beim Pendeln zur und von der Arbeit*** auftritt und das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde des Opfers verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen und Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen ***wird, wozu auch Situationen zu zählen sind, in denen die Tatsache, dass eine Person ein solches Verhalten ablehnt oder sich ihm unterwirft, ausdrücklich oder stillschweigend als Grundlage für arbeitsplatzbezogene Entscheidungen herangezogen*** wird;

### Änderungsantrag 103

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2

##### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass unter einer nicht-einvernehmlichen Handlung eine Handlung zu verstehen ist, die ***gegen den erkennbaren Willen*** der Frau oder in Fällen vorgenommen wird, in denen die Frau aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustands nicht in der Lage ist, ***ihren*** freien Willen zu ***äußern***, beispielsweise im Zustand der Bewusstlosigkeit, ***einer Vergiftung***, des Schlafs, einer Krankheit, einer Verletzung oder einer Behinderung.

##### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass unter einer nicht-einvernehmlichen Handlung eine Handlung zu verstehen ist, die ***ohne die freiwillig erteilte Einwilligung*** der Frau oder in Fällen vorgenommen wird, in denen die Frau aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustands nicht in der Lage ist, ***einen*** freien Willen zu ***bilden, und ihre Unfähigkeit, einen freien Willen zu bilden, ausgenutzt wird***, beispielsweise im Zustand der ***Angst, Einschüchterung***, Bewusstlosigkeit, ***des Rauschs***, des Schlafs, einer Krankheit, einer Verletzung oder einer Behinderung ***oder in einer anderen Situation, in der sie besonders verletzlich ist.***

## Änderungsantrag 104

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Einwilligung kann während der Handlung jederzeit widerrufen werden. Das Fehlen der Einwilligung kann nicht **allein** durch das Schweigen der Frau, ihre fehlende verbale oder körperliche Gegenwehr oder ihr früheres sexuelles Verhalten widerlegt werden.

#### *Geänderter Text*

(3) Die Einwilligung kann während der Handlung jederzeit widerrufen werden. Das Fehlen der Einwilligung kann nicht durch das Schweigen der Frau, ihre fehlende verbale oder körperliche Gegenwehr oder ihr früheres sexuelles Verhalten **oder eine bestehende oder vergangene Beziehung mit dem Täter, einschließlich Ehe oder einer anderen Form der Partnerschaft**, widerlegt werden. **Die Einwilligung muss freiwillig als Ergebnis des freien Willens erteilt werden und ist im Kontext der jeweiligen Begleitumstände zu beurteilen.**

## Änderungsantrag 105

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

#### *Artikel 5a*

#### *Sexuelle Nötigung*

(1) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nachstehenden vorsätzlichen Handlungen unter Strafe gestellt werden:**

a) **Vornahme einer nicht-einvernehmlichen sexuellen Handlung an einer Frau, die nicht unter Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a aufgeführt wird;**

b) **Nötigung einer Frau zum Vollzug einer nicht-einvernehmlichen sexuellen Handlung mit einer anderen Person, die nicht unter Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b aufgeführt wird.**

(2) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher,**

*dass unter einer nicht-einvernehmlichen Handlung eine Handlung zu verstehen ist, die ohne das freiwillig erteilte Einverständnis der Frau oder in Fällen vorgenommen wird, in denen die Frau aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustands nicht in der Lage ist, einen freien Willen zu bilden und ihre Unfähigkeit, einen freien Willen zu bilden, ausgenutzt wird, beispielsweise wenn sie sich in einem Zustand der Angst, Einschüchterung, Bewusstlosigkeit, Vergiftung, des Schlafs, einer Krankheit, einer Verletzung, einer Behinderung oder in einer anderweitig besonders schwachen Situation befindet.*

*(3) Die Einwilligung kann während der Handlung jederzeit widerrufen werden. Das Fehlen der Einwilligung kann nicht durch das Schweigen der Frau, ihre fehlende verbale oder körperliche Gegenwehr oder ihr früheres sexuelles Verhalten oder eine bestehende oder vergangene Beziehung mit dem Täter, einschließlich Ehe oder einer anderen Form der Partnerschaft, widerlegt werden. Die Einwilligung muss freiwillig als Ergebnis des freien Willens erteilt werden und ist im Kontext der jeweiligen Begleitumstände zu beurteilen.*

## **Änderungsantrag 106**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 6a*

#### *Genitalverstümmelung bei intersexuellen Personen*

*(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nachstehenden vorsätzlichen Handlungen unter Strafe gestellt werden:*

*a) die Durchführung eines aus  
medizinischer Sicht unnötigen*

*chirurgischen oder medizinischen Eingriffs oder einer Hormonbehandlung an den Geschlechtsmerkmalen einer gesunden Frau oder eines gesunden Kindes, die bzw. das mit Varianten von Geschlechtsmerkmalen geboren wurde, ohne dass eine in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung vorliegt und ohne dass die Frau oder das Kind den Eingriff oder die Behandlung versteht, wobei bezweckt oder bewirkt wird, diese Geschlechtsmerkmale zu verändern, um sie den als typisch weiblich oder männlich geltenden Geschlechtsmerkmalen anzugleichen;*

*b) die Nötigung einer gesunden Frau oder eines gesunden Kindes, sich einem unter Buchstabe a aufgeführten Eingriff oder einer entsprechenden Behandlung zu unterziehen.*

*(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorherige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung einer Frau oder eines Kindes, sich einem in Absatz 1 genannten Eingriff oder einer in diesem Absatz genannten Behandlung zu unterziehen, nicht durch die Zustimmung eines gesetzlichen Vormunds der Frau oder des Kindes ersetzt werden kann.*

## **Änderungsantrag 107**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### **Artikel 6b**

##### **Zwangssterilisation**

*(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nachstehenden vorsätzlichen Handlungen unter Strafe gestellt werden:*

*a) die Durchführung eines chirurgischen Eingriffs, der bezweckt oder bewirkt, dass die Fähigkeit einer Frau oder eines Kindes zur natürlichen*

*Fortpflanzung beendet wird, ohne dass eine in Kenntnis der Sachlage erfolgte vorherige Zustimmung erteilt wurde und ohne dass die Frau oder das Kind den Eingriff versteht, auch wenn er als Voraussetzung für andere medizinische Eingriffe fungiert;*

*b) ein Verhalten, durch das eine Frau oder ein Kind dazu genötigt oder dazu gebracht wird, sich dem unter Buchstabe a aufgeführten chirurgischen Eingriff zu unterziehen.*

*(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorherige und in Kenntnis der Sachlage erteilte Zustimmung einer Frau oder eines Kindes, sich dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten Eingriff zu unterziehen, nicht durch die Zustimmung eines gesetzlichen Vormunds der Frau oder des Kindes ersetzt werden kann.*

## **Änderungsantrag 108**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 6c*

#### *Zwangsheirat*

*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nachstehenden vorsätzlichen Handlungen unter Strafe gestellt werden:*

*a) die Nötigung einer Frau oder eines Kindes, eine Ehe einzugehen;*

*b) die Täuschung einer Frau oder eines Kindes, um sie bzw. es in das Hoheitsgebiet eines anderen Landes als desjenigen, in dem die Frau oder das Kind ihren bzw. seinen Wohnsitz hat, zu locken, mit der Absicht, diese Person zu einer Ehe zu zwingen.*

## **Änderungsantrag 109**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 6 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 6d**

***Sexuelle Belästigung in der Arbeitswelt***

***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vorsätzliche sexuelle Belästigung in der Arbeitswelt unter Strafe gestellt wird.***

**Änderungsantrag 110**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

a) Herstellung von intimen **Bildern, Videos oder** anderen **Materialien**, die **sexuelle Handlungen einer** anderen **Person darstellen und einer Vielzahl von** Endnutzern mittels Informations- und Kommunikationstechnologien zugänglich sind, ohne Einwilligung der betreffenden Person;

a) Herstellung von intimen **Materialien einer** anderen **Person**, die anderen Endnutzern mittels Informations- und Kommunikationstechnologien zugänglich sind, ohne Einwilligung der betreffenden Person;

**Änderungsantrag 111**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

b) Herstellung oder Manipulation von **Bildern, Videos** oder anderen Materialien, **die** den Anschein erwecken, dass eine andere Person sexuelle Handlungen vornimmt, und deren anschließende Zugänglichkeit für **eine Vielzahl von Endnutzern** mittels Informations- und Kommunikationstechnologien, ohne Einwilligung der betreffenden Person;

b) Herstellung oder Manipulation von **intimen Materialien** oder anderen Materialien, **um** den Anschein **zu** erwecken, dass eine andere Person sexuelle Handlungen vornimmt, und deren anschließende Zugänglichkeit für **andere Endnutzer** mittels Informations- und Kommunikationstechnologien, ohne Einwilligung der betreffenden Person;



## Änderungsantrag 112

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) Androhung einer unter den Buchstaben a **und** b genannten Handlung **mit dem Ziel, eine andere Person zu einer bestimmten Handlung zu nötigen oder sie dazu zu bringen, diese zu dulden oder davon abzusehen.**

#### *Geänderter Text*

c) Androhung einer unter den Buchstaben a **oder** b genannten Handlung;

## Änderungsantrag 113

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**Für die Zwecke dieses Artikels umfasst der Begriff „intime Materialien“ Bilder, Fotos und Videoaufzeichnungen privater, persönlicher oder sexueller Natur sowie Nacktaufnahmen.**

## Änderungsantrag 114

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1 – Buchstabe c

#### *Vorschlag der Kommission*

c) Zugänglichmachen von Material, das personenbezogene Daten einer anderen Person enthält, ohne deren Einwilligung für **eine Vielzahl von Endnutzern** mittels Informations- und Kommunikationstechnologien, um **diese Endnutzer** dazu anzustiften, **der betreffenden** Person einen physischen **oder erheblichen psychischen** Schaden zuzufügen.

#### *Geänderter Text*

c) Zugänglichmachen von Material, das personenbezogene Daten einer anderen Person enthält **oder offenlegt**, ohne deren Einwilligung für **andere Endnutzer** mittels Informations- und Kommunikationstechnologien, um **andere** dazu anzustiften, **dieser** Person einen physischen, **psychischen oder wirtschaftlichen** Schaden zuzufügen.

## Änderungsantrag 115

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) Initiierung eines Angriffs **mit Dritten** gegen eine andere Person, indem **einer Vielzahl von** Endnutzern mittels Informations- und Kommunikationstechnologien Material mit Drohungen **und Beleidigungen** zugänglich gemacht wird, was zur Folge hat, dass der angegriffenen Person **erheblicher psychischer** Schaden zugefügt wird;

#### *Geänderter Text*

a) Initiierung eines Angriffs gegen eine andere Person, indem **anderen** Endnutzern mittels Informations- und Kommunikationstechnologien Material mit Drohungen **oder Missbrauchsdarstellungen** zugänglich gemacht wird, was zur Folge hat, dass der angegriffenen Person **psychischer oder wirtschaftlicher** Schaden zugefügt wird.

## Änderungsantrag 116

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) Beteiligung **mit Dritten** an den unter Buchstabe a genannten Angriffen.

#### *Geänderter Text*

b) Beteiligung an den unter Buchstabe a genannten Angriffen.

## Änderungsantrag 117

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**ba) die unaufgeforderte Zusendung eines Bildes, eines Videos oder sonstigen Materials, auf dem Genitalien abgebildet sind, mittels Informations- und Kommunikationstechnologien an eine Person, was zur Folge hat, dass dieser Person psychischer Schaden zugefügt wird.**

## Änderungsantrag 118

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 10 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorsätzliche Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine nach **biologischem oder sozialem Geschlecht** definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe durch die Verbreitung von diese Aufstachelung enthaltendem Material mittels Informations- und Kommunikationstechnologien, unter Strafe gestellt wird.

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die vorsätzliche Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine nach **sexueller Ausrichtung, geschlechtlicher Ausdrucksform, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsmerkmalen** definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe durch die Verbreitung von diese Aufstachelung enthaltendem Material mittels Informations- und Kommunikationstechnologien unter Strafe gestellt wird.

**Änderungsantrag 119**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 11 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Versuch der Begehung einer Straftat im Sinne der Artikel 5 und 6 unter Strafe gestellt wird.

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Versuch der Begehung einer Straftat im Sinne der Artikel 5, **5a, 6, 6a, 6b** und **6c** unter Strafe gestellt wird.

**Änderungsantrag 120**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 12 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Straftat nach Artikel 5a mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bzw. – wenn die Straftat unter erschwerenden Umständen im Sinne des Artikels 13 begangen wurde – von mindestens fünf Jahren geahndet wird.**

## Änderungsantrag 121

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 2 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Straftaten nach Artikel 6d mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr geahndet werden.**

## Änderungsantrag 122

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Täter, der die Straftat nach Artikel 5 begangen hat **und zuvor bereits wegen gleichartiger Straftaten verurteilt wurde**, zwingend an einem Interventionsprogramm gemäß Artikel 38 teilnimmt.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Täter, der die Straftat nach Artikel 5 begangen hat, **unverzüglich nach der Verurteilung** zwingend an einem Interventionsprogramm gemäß Artikel 38 teilnimmt.

## Änderungsantrag 123

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 12 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **die Straftat** nach Artikel 6 mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens 5 Jahren bzw. – wenn die Straftat unter erschwerenden Umständen im Sinne des Artikels 13 begangen wurde – mindestens 7 Jahren geahndet **wird**.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Straftaten** nach **den Artikeln 6, 6a, 6b und 6c** mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens 5 Jahren bzw. – wenn die Straftat unter erschwerenden Umständen im Sinne des Artikels 13 begangen wurde – mindestens 7 Jahren geahndet **werden**.

## Änderungsantrag 124

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) Die Straftat wurde gegen eine Person begangen, die durch besondere Umstände wie eine Abhängigkeitssituation oder einen Zustand körperlicher, psychischer, geistiger oder sensorischer Behinderung **schutzbedürftig geworden ist** oder in einer Einrichtung lebt.

*Geänderter Text*

b) Die Straftat wurde gegen eine Person begangen, die durch besondere Umstände wie **den Aufenthaltsstatus, eine Schwangerschaft**, eine Abhängigkeitssituation oder einen Zustand körperlicher, psychischer, geistiger oder sensorischer Behinderung **oder Not oder als Opfer von Menschenhandel** oder **aufgrund der Tatsache, dass sie** in einer Einrichtung, **einschließlich Altersheimen, Kinderheimen, Aufnahmezentren, Hafteinrichtungen oder Unterkünften für Asylsuchende**, lebt, **schutzbedürftig geworden ist**.

**Änderungsantrag 125**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

f) Der Straftat ging ein extremes Maß an Gewalt voraus oder mit der Straftat ging ein extremes Maß an Gewalt einher.

*Geänderter Text*

f) Der Straftat ging ein extremes Maß an Gewalt **oder besonders unmenschliche, erniedrigende oder demütigende Handlungen** voraus oder mit der Straftat ging ein extremes Maß an Gewalt **oder besonders unmenschliche, erniedrigende oder demütigende Handlungen** einher.

**Änderungsantrag 126**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe i**

*Vorschlag der Kommission*

i) Die Straftat führte zum Tod oder Selbstmord des Opfers oder zu schweren körperlichen oder psychischen Schäden bei dem Opfer.

*Geänderter Text*

i) Die Straftat führte zum Tod oder Selbstmord des Opfers oder zu schweren körperlichen oder psychischen Schäden bei dem Opfer **oder bei seinen Angehörigen**.

## Änderungsantrag 127

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe j

*Vorschlag der Kommission*

j) Der Straftäter war zuvor wegen ähnlicher Straftaten verurteilt worden.

*Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

## Änderungsantrag 128

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe o a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**oa) Die Straftat wurde gegen Vertreter des öffentlichen Lebens, Journalisten oder Menschenrechtsverteidiger begangen.**

## Änderungsantrag 129

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe o b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ob) Durch die Straftat wurde ein Gewinn erzielt, oder es bestand die Absicht, einen Gewinn zu erzielen.**

## Änderungsantrag 130

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe o c (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**oc) Die Straftat wurde mit der Absicht begangen, die „Ehre“ einer Person, einer Familie, einer Gemeinschaft oder einer anderen ähnlichen Gruppe zu wahren oder wiederherzustellen.**

## Änderungsantrag 131

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 – Buchstabe o d (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**od) Das Ziel der Straftat bestand darin, die Opfer wegen ihrer sexuellen Ausrichtung, geschlechtlichen Ausdrucksform, Geschlechtsidentität, Geschlechtsmerkmale, Hautfarbe, Religion, sozialen Herkunft oder politischen Überzeugungen zu bestrafen.**

## Änderungsantrag 132

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 2 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2) Ein Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission, wenn er sich dafür entscheidet, seine Gerichtsbarkeit auf Straftaten im Sinne der Artikel 5 bis 11, die außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurden, auszuweiten, in den folgenden Fällen:**

**(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen in den folgenden Fällen die erforderlichen Maßnahmen, um ihre Gerichtsbarkeit für Straftaten im Sinne der Artikel 5 und 6, die außerhalb ihres Hoheitsgebiets begangen wurden, zu begründen:**

## Änderungsantrag 133

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 14 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission, wenn sie sich dafür entschieden haben, ihre Gerichtsbarkeit für Straftaten im Sinne des Artikel 5a sowie der Artikel 6a bis 11 zu begründen, die außerhalb ihres Hoheitsgebiets begangen wurden und entweder**

*a) gegen ihre Staatsangehörigen oder Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet begangen werden oder aber*

*b) durch Täter mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet.*

## **Änderungsantrag 134**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 2**

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um für Straftaten im Sinne *des Artikels 5* eine Verjährungsfrist von mindestens 20 Jahren ab dem Zeitpunkt der Begehung der Straftat vorzusehen.

#### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um für Straftaten im Sinne *der Artikel 5 und 6* eine Verjährungsfrist von mindestens 20 Jahren ab dem Zeitpunkt der Begehung der Straftat vorzusehen.

## **Änderungsantrag 135**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 3**

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um für Straftaten im Sinne *des Artikels 6* eine Verjährungsfrist von mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Begehung der Straftat vorzusehen.

#### *Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um für Straftaten im Sinne *der Artikel 5a, 6a, 6b und 6c* eine Verjährungsfrist von mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Begehung der Straftat vorzusehen.

## **Änderungsantrag 136**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 4**

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um für Straftaten im Sinne der Artikel 7 und 9

#### *Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um für Straftaten im Sinne der Artikel *6d*, 7 und 9



eine Verjährungsfrist von mindestens 5 Jahren nach Beendigung der Straftat oder nach Kenntnisnahme des Opfers davon vorzusehen.

eine Verjährungsfrist von mindestens 5 Jahren nach Beendigung der Straftat oder nach Kenntnisnahme des Opfers davon vorzusehen.

### Änderungsantrag 137

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Zusätzlich zu den Rechten der Opfer, die Anzeige nach Artikel 5 der Richtlinie 2012/29/EU erstatten, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer Straftaten der Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt bei den zuständigen Behörden auf einfache und zugängliche Weise melden können. Dies schließt die Möglichkeit ein, Straftaten im Internet oder über andere Informations- und Kommunikationstechnologien zu melden, einschließlich der Möglichkeit, Beweise vorzulegen, insbesondere im Zusammenhang mit der Meldung von Straftaten im Bereich der Cybergewalt.

##### *Geänderter Text*

(1) Zusätzlich zu den Rechten der Opfer, die Anzeige nach Artikel 5 der Richtlinie 2012/29/EU erstatten, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Opfer Straftaten der Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt bei den zuständigen Behörden auf einfache, **sichere** und zugängliche Weise **und unter Wahrung ihrer Privatsphäre** melden können. Dies schließt die Möglichkeit ein, Straftaten im Internet oder über andere **zugängliche und sichere** Informations- und Kommunikationstechnologien zu melden, einschließlich der Möglichkeit, Beweise vorzulegen, insbesondere im Zusammenhang mit der Meldung von Straftaten im Bereich der Cybergewalt.

### Änderungsantrag 138

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

##### *Vorschlag der Kommission*

##### *Geänderter Text*

**(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfern bei der Anzeige von Straftaten und während des Gerichtsverfahrens kostenlos und in einer Sprache, die sie verstehen, Prozesskostenhilfe und Rechtsbeistand zur Verfügung stehen.**

### Änderungsantrag 139

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 16 – Absatz 1 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1b) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt alle Beweismittel gesichert werden, auch durch geeignete technische Mittel.***

**Änderungsantrag 140**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 16 – Absatz 1 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1c) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer unabhängig davon, ob eine Strafanzeige gestellt wird, an einen spezialisierten Ansprechpartner innerhalb der zuständigen Behörde verwiesen werden.***

**Änderungsantrag 141**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 16 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um jede Person, die weiß oder einen begründeten Verdacht hat, dass Straftaten der Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt begangen wurden oder dass weitere Gewalttaten zu erwarten sind, zu ermutigen, dies den zuständigen Behörden zu melden.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um jede Person, die weiß oder einen begründeten Verdacht hat, dass Straftaten der Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt begangen wurden oder dass weitere Gewalttaten zu erwarten sind, zu ermutigen, dies den zuständigen Behörden zu melden, ***ohne negative Konsequenzen befürchten zu müssen.***

## Änderungsantrag 142

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vertraulichkeitsvorschriften, die nach nationalem Recht für einschlägige Fachkräfte wie etwa Angehörige der **Gesundheitsberufe** gelten, diese nicht daran hindern, es den zuständigen Behörden zu melden, wenn sie berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass eine **unmittelbare** Gefahr besteht, dass einer Person aufgrund einer unter diese Richtlinie fallenden Straftat ein ernsthafter **physischer** Schaden zugefügt wird. Handelt es sich bei dem Opfer um ein Kind, können die betreffenden Fachkräfte es den zuständigen Behörden melden, wenn sie berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass eine unter diese Richtlinie fallende **schwere** Gewalttat begangen wurde oder weitere **schwere** Gewalttaten zu erwarten sind.

#### *Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vertraulichkeitsvorschriften, die nach nationalem Recht für einschlägige Fachkräfte wie etwa Angehörige der **Gesundheits- und Bildungsberufe** gelten, diese nicht daran hindern, es den zuständigen Behörden zu melden, wenn sie berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass eine **ernsthafte** Gefahr besteht, dass einer Person aufgrund einer unter diese Richtlinie fallenden Straftat ein ernsthafter **körperlicher oder seelischer** Schaden zugefügt wird. Handelt es sich bei dem Opfer um ein Kind, können die betreffenden Fachkräfte es den zuständigen Behörden melden, wenn sie berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass eine unter diese Richtlinie fallende Gewalttat begangen wurde oder weitere Gewalttaten zu erwarten sind.

## Änderungsantrag 143

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Melden Kinder Straftaten der Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Meldeverfahren sicher, vertraulich und unter Berücksichtigung von Alter und Reifegrad in kindgerechter Weise und Sprache konzipiert und zugänglich sind. **Ist der Träger der elterlichen Verantwortung an der Straftat beteiligt, sollten** die Mitgliedstaaten **sicherstellen**, dass die Meldung nicht von der Zustimmung **dieser Person** abhängig gemacht wird.

#### *Geänderter Text*

(4) Melden Kinder Straftaten der Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Meldeverfahren sicher, vertraulich und unter Berücksichtigung von Alter und Reifegrad in kindgerechter Weise und Sprache konzipiert und zugänglich sind. **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Fachkräfte, die in der Arbeit mit Kindern geschult sind, bei Meldeverfahren behilflich sind, um sicherzustellen, dass dabei dem Wohl des Kindes Rechnung getragen wird.** Die Mitgliedstaaten **stellen**

*sicher*, dass die Meldung nicht von der Zustimmung *der Eltern* abhängig gemacht wird *und dass die zuständigen Behörden nicht verpflichtet sind, einen Träger der elterlichen Verantwortung umgehend über die Meldung zu unterrichten.*

## Änderungsantrag 144

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden, die mit einem Opfer in Kontakt kommen, das Straftaten von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt meldet, **zumindest bis zum Abschluss der ersten individuellen Begutachtung nach Artikel 18** keine personenbezogenen Daten über den Aufenthaltsstatus des Opfers an die zuständigen Migrationsbehörden übermitteln dürfen.

#### *Geänderter Text*

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden **und sonstigen Dienste**, die mit einem Opfer in Kontakt kommen, das Straftaten von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt meldet, keine personenbezogenen Daten über den Aufenthaltsstatus des Opfers an die zuständigen Migrationsbehörden übermitteln dürfen.

## Änderungsantrag 145

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt zuständigen Personen, Stellen oder Dienste über ausreichendes Fachwissen und wirksame Ermittlungsinstrumente verfügen, um solche Straftaten wirksam untersuchen und verfolgen zu können, insbesondere was die Sammlung, Analyse und Sicherung elektronischer Beweismittel in Fällen von Cybergewalt betrifft.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt zuständigen Personen, Stellen oder Dienste über ausreichendes **und spezialisiertes** Fachwissen und wirksame Ermittlungsinstrumente verfügen, um solche Straftaten wirksam untersuchen und verfolgen zu können, insbesondere was die Sammlung, Analyse und Sicherung elektronischer Beweismittel in Fällen von Cybergewalt betrifft.

## Änderungsantrag 146

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gemeldete Straftaten der Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt unverzüglich bearbeitet und den zuständigen Behörden **zur Strafverfolgung** und Ermittlung übermittelt werden.

#### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gemeldete Straftaten der Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt unverzüglich bearbeitet und den zuständigen Behörden **zum Zweck der Ergreifung von Schutzmaßnahmen und der Ermittlung und Strafverfolgung** übermittelt werden.

## Änderungsantrag 147

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die zuständigen Behörden erfassen und untersuchen unverzüglich und wirksam Fälle mutmaßlicher Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt und stellen sicher, dass in allen Fällen **offiziell Anzeige erstattet wird**.

#### *Geänderter Text*

(3) Die zuständigen Behörden erfassen und untersuchen unverzüglich und wirksam Fälle mutmaßlicher Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt und stellen sicher, dass in allen Fällen **ein Aktenvermerk erstellt und Beweise gesichert werden, unabhängig davon, ob die Ermittlungen fortgesetzt werden oder nicht**.

## Änderungsantrag 148

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die zuständigen Behörden verweisen die Opfer unverzüglich an die in den Artikeln 27, 28 und 29 genannten einschlägigen Angehörigen der Gesundheitsberufe oder Hilfsdienste, die

#### *Geänderter Text*

(4) Die zuständigen Behörden verweisen die Opfer unverzüglich an die in den Artikeln 27, 28, **29** und **29a** genannten einschlägigen Angehörigen der Gesundheitsberufe oder **spezialisierte**

sie bei der Beweissicherung unterstützen sollen, insbesondere in Fällen sexueller Gewalt, **bei denen das Opfer Anklage erheben und diese Dienste in Anspruch nehmen möchte.**

Hilfsdienste, die sie bei der Beweissicherung unterstützen sollen, insbesondere in Fällen sexueller Gewalt. **Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Opfer so früh wie möglich über die Bedeutung der Beweissicherung informiert werden.**

## Änderungsantrag 149

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung von Straftaten im Sinne **des Artikels 5** hängt nicht von einer Anzeige oder Anklage seitens eines Opfers oder seines Vertreters ab, und das Strafverfahren wird auch dann fortgesetzt, wenn die Anzeige oder Anklage zurückgenommen wurde.

#### *Geänderter Text*

(5) Die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung von Straftaten im Sinne **der Artikel 5, 6 und 6c** hängt nicht von einer Anzeige oder Anklage seitens eines Opfers oder seines Vertreters ab, und das Strafverfahren wird auch dann fortgesetzt, wenn die Anzeige oder Anklage zurückgenommen wurde.

## Änderungsantrag 150

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Im Rahmen der nach Artikel 22 der Richtlinie 2012/29/EU durchzuführenden individuellen Begutachtung stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass in Bezug auf Opfer, die unter diese Richtlinie fallen, die in den Absätzen 2 bis 7 des vorliegenden Artikels genannten zusätzlichen Elemente bewertet werden.

#### *Geänderter Text*

(1) Im Rahmen der nach Artikel 22 der Richtlinie 2012/29/EU durchzuführenden individuellen Begutachtung stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass in Bezug auf Opfer, die unter diese Richtlinie fallen, die in den Absätzen 2 bis 7 des vorliegenden Artikels genannten zusätzlichen Elemente bewertet werden (**„spezialisierte individuelle Begutachtung“**).

## Änderungsantrag 151

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

(2) **Diese** individuelle Begutachtung wird nach dem ersten Kontakt des Opfers mit den zuständigen Behörden eingeleitet. Die zuständigen Justizbehörden prüfen spätestens bei der Einleitung eines Strafverfahrens, ob eine Begutachtung durchgeführt wurde. Ist dies nicht der Fall, so leisten sie Abhilfe, indem sie **so bald wie möglich eine** Begutachtung vornehmen.

*Geänderter Text*

(2) **Die spezialisierte** individuelle Begutachtung wird **unverzüglich** nach dem ersten Kontakt des Opfers mit den zuständigen Behörden eingeleitet **und von Fachleuten mit einschlägiger Erfahrung durchgeführt**. Die zuständigen Justizbehörden prüfen **rechtzeitig und** spätestens bei der Einleitung eines Strafverfahrens, ob eine **solche** Begutachtung durchgeführt wurde. Ist dies nicht der Fall, so leisten sie Abhilfe, indem sie **eine spezialisierte individuelle** Begutachtung vornehmen.

## Änderungsantrag 152

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

(3) Die individuelle Begutachtung konzentriert sich auf die vom Täter oder Verdächtigen ausgehende Gefahr, wobei unter anderem geprüft wird, ob die Gefahr einer wiederholten Gewaltanwendung oder einer Körperverletzung besteht, ob Waffen verwendet wurden, ob der Täter oder Verdächtige mit dem Opfer zusammenlebt, ob ein Drogen- oder Alkoholmissbrauch auf Seiten des Straftäters oder Verdächtigen vorliegt, ob Kindesmissbrauch stattfand und ob psychische Probleme oder Stalkingverhalten vorliegen.

*Geänderter Text*

(3) Die **spezialisierte** individuelle Begutachtung konzentriert sich auf die vom Täter oder Verdächtigen ausgehende Gefahr, wobei unter anderem geprüft wird, ob die Gefahr einer wiederholten Gewaltanwendung **besteht, welchen Grad der Kontrolle der Täter oder Verdächtige über das Opfer ausgeübt hat und dessen Auswirkungen auf die Sicherung der Beweislage, ob die Gefahr** einer Körperverletzung **oder eines psychischen Schadens** besteht, ob **möglicherweise** Waffen verwendet wurden **oder Zugang dazu besteht**, ob der Täter oder Verdächtige mit dem Opfer zusammenlebt, ob ein Drogen- oder Alkoholmissbrauch auf Seiten des Straftäters oder Verdächtigen vorliegt, ob Kindesmissbrauch stattfand und ob psychische Probleme, **darunter das Risiko von Selbstmord**, oder Stalkingverhalten vorliegen.

## Änderungsantrag 153

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Bei der Begutachtung werden die individuellen Umstände des Opfers berücksichtigt, unter anderem, ob es aufgrund des biologischen Geschlechts und aus anderen Gründen diskriminiert wird und daher einem erhöhten Risiko von Gewalt ausgesetzt ist, **sowie** die Aussagen des Opfers und seine Bewertung der Situation. Die Begutachtung wird im besten Interesse des Opfers durchgeführt, wobei besonderes Augenmerk auf die Notwendigkeit gelegt wird, eine sekundäre Viktimisierung oder Reviktimisierung zu vermeiden.

#### *Geänderter Text*

(4) Bei der **spezialisierten individuellen** Begutachtung werden die individuellen Umstände des Opfers berücksichtigt, unter anderem, ob es aufgrund des biologischen **oder sozialen** Geschlechts und aus anderen Gründen **im Sinne von Artikel 35 Absatz 1** diskriminiert wird und daher einem erhöhten Risiko von Gewalt ausgesetzt ist. **Zu den Umständen, die besondere Aufmerksamkeit erfordern, gehören eine Schwangerschaft des Opfers, die Abhängigkeit des Opfers vom Täter oder seine Beziehung zu ihm, das Risiko, dass das Opfer zum Täter oder Verdächtigen zurückkehrt, die kürzlich erfolgte Trennung von einem Täter oder Verdächtigen, das mögliche Risiko, dass Kinder und Haustiere dazu benutzt werden, Kontrolle über das Opfer auszuüben, und die Risiken für Opfer mit Behinderungen. Besondere Aufmerksamkeit ist auch den** Aussagen des Opfers und seine Bewertung der Situation **zu widmen**. Die Begutachtung wird im besten Interesse des Opfers durchgeführt, wobei besonderes Augenmerk auf die Notwendigkeit gelegt wird, eine sekundäre Viktimisierung oder Reviktimisierung zu vermeiden.

## Änderungsantrag 154

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 5 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf der Grundlage der individuellen Begutachtung angemessene Schutzmaßnahmen getroffen werden; dazu

#### *Geänderter Text*

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf der Grundlage der **spezialisierten** individuellen Begutachtung angemessene Schutzmaßnahmen getroffen werden; dazu



gehören:

gehören:

## Änderungsantrag 155

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 5 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) Eilschutzanordnungen, Kontaktverbote oder Schutzanordnungen nach Artikel 21 dieser Richtlinie;

#### *Geänderter Text*

b) Eilschutzanordnungen, Kontaktverbote oder Schutzanordnungen **sowie Festnahme und Inhaftierung** nach Artikel 21 dieser Richtlinie;

## Änderungsantrag 156

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Die individuelle Begutachtung erfolgt je nach Verfahrensstadium in Zusammenarbeit mit allen einschlägigen zuständigen Behörden und einschlägigen Hilfsdiensten wie Opferschutzzentren und **Frauenhäusern**, Sozialdiensten **und** Angehörigen der Gesundheitsberufe.

#### *Geänderter Text*

(6) Die **spezialisierte** individuelle Begutachtung erfolgt je nach Verfahrensstadium in Zusammenarbeit mit allen einschlägigen zuständigen Behörden und einschlägigen Hilfsdiensten wie Opferschutzzentren und **spezialisierten Diensten für Frauen und Kinder, Notunterkünften**, Sozialdiensten, **Kinderschutzdiensten oder Jugendämtern**, Angehörigen der Gesundheitsberufe, **spezialisierten Hilfsdiensten für LGBTIQ-Opfer und anderen einschlägigen Interessenträgern**.

## Änderungsantrag 157

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Die zuständigen Behörden aktualisieren die individuelle Begutachtung in regelmäßigen Abständen, um sicherzustellen, dass die

#### *Geänderter Text*

(7) Die zuständigen Behörden aktualisieren die **spezialisierte** individuelle Begutachtung in regelmäßigen Abständen, **einschließlich in wichtigen Stadien des**

Schutzmaßnahmen der aktuellen Situation des Opfers entsprechen. **In diesem Zusammenhang** wird auch geprüft, ob Schutzmaßnahmen, insbesondere solche nach Artikel 21, angepasst oder ergriffen werden müssen.

**Falles und bei Änderung des Sorgerechts oder des Rechts zum persönlichen Umgang**, um sicherzustellen, dass die Schutzmaßnahmen der aktuellen Situation des Opfers entsprechen. **Im Rahmen der spezialisierten individuellen Begutachtung** wird auch geprüft, ob Schutzmaßnahmen, insbesondere solche nach Artikel 21, angepasst oder ergriffen werden müssen.

## Änderungsantrag 158

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 8

#### *Vorschlag der Kommission*

(8) Bei unterhaltsberechtigten Personen von Opfern wird davon ausgegangen, dass sie besondere Schutzbedürfnisse haben, sodass sie sich nicht **der Begutachtung nach den Absätzen 1 bis 6** unterziehen müssen.

#### *Geänderter Text*

(8) Bei unterhaltsberechtigten Personen von Opfern wird davon ausgegangen, dass sie besondere Schutzbedürfnisse haben, sodass sie sich nicht **einer spezialisierten individuellen Begutachtung** unterziehen müssen.

## Änderungsantrag 159

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der individuellen Begutachtung **nach Artikel 18** den individuellen Hilfsbedarf des Opfers und seiner unterhaltsberechtigten Person nach Kapitel 4 prüfen.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden unter Berücksichtigung der **spezialisierten** individuellen Begutachtung den individuellen Hilfsbedarf des Opfers und seiner unterhaltsberechtigten Person nach Kapitel 4 **regelmäßig** prüfen („**individuelle Begutachtung des Hilfsbedarfs des Opfers**“).

## Änderungsantrag 160

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Die individuelle Begutachtung des Hilfsbedarfs der Opfer und die Bereitstellung von Hilfsdiensten dürfen nicht davon abhängen, ob das Opfer die Straftat meldet.**

## **Änderungsantrag 161**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Artikel 18 Absätze 4 und 7 gelten für die individuelle Begutachtung des Hilfsbedarfs **nach Absatz 1 dieses Artikels**.

(2) Artikel 18 Absätze 4, **6** und 7 gelten **entsprechend** für die individuelle Begutachtung des Hilfsbedarfs **von Opfern**.

## **Änderungsantrag 162**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Wurde bei **den Begutachtungen nach den Artikeln 18 und 19** ein spezifischer **Hilfs-** oder **Schutzbedarf** festgestellt oder hat das Opfer um Unterstützung ersucht, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Hilfsdienste das Opfer kontaktieren, um ihm Unterstützung anzubieten.

(1) Wurde bei **der spezialisierten individuellen Begutachtung und der individuellen Begutachtung des Hilfsbedarfs des Opfers** ein spezifischer **Schutz-** oder **Hilfsbedarf** festgestellt oder hat das Opfer um Unterstützung ersucht, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Hilfsdienste, **darunter spezialisierte Hilfsdienste für Frauen**, das Opfer kontaktieren, um ihm **unter gebührender Beachtung seiner Sicherheit** Unterstützung anzubieten.

## **Änderungsantrag 163**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die zuständigen Behörden bescheiden Anträge auf Schutz und Hilfe *zeitnah* und *koordiniert*.

*Geänderter Text*

(2) Die zuständigen Behörden bescheiden Anträge auf Schutz und Hilfe, *einschließlich medizinischer Versorgung, unverzüglich* und *auf koordinierte Weise*.

## **Änderungsantrag 164**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Erforderlichenfalls können *sie* Opfer im Kindesalter, einschließlich Zeugen, ohne vorherige Zustimmung *des* Trägers der elterlichen Verantwortung an Hilfsdienste vermitteln.

*Geänderter Text*

(3) Erforderlichenfalls können *Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zuständigen Behörden* Opfer im Kindesalter, einschließlich Zeugen, ohne vorherige Zustimmung *eines* Trägers der elterlichen Verantwortung an *spezialisierte* Hilfsdienste vermitteln.

## **Änderungsantrag 165**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverbote und Schutzanordnungen

*Geänderter Text*

Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverbote und Schutzanordnungen *sowie Festnahme und Inhaftierung*

## **Änderungsantrag 166**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden in Situationen, in denen eine *unmittelbare* Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit des Opfers oder seiner

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden in Situationen, in denen eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit des Opfers oder seiner unterhaltsberechtigten Personen

unterhaltsberechtigten Personen besteht, anordnen, dass ein Täter oder Verdächtiger im Kontext der unter diese Richtlinie fallenden Gewalttaten den Wohnsitz des Opfers oder seiner unterhaltsberechtigten Personen für einen ausreichend langen Zeitraum verlassen muss, und dem Täter oder Verdächtigen verbieten, den Wohnsitz oder den Arbeitsplatz des Opfers zu betreten oder auf jegliche Weise Kontakt mit dem Opfer oder seinen unterhaltsberechtigten Personen aufzunehmen. Diese Anordnungen haben unmittelbare Wirkung und sind nicht davon abhängig, ob ein Opfer die Straftat meldet.

besteht, **unverzüglich** anordnen, dass ein Täter oder Verdächtiger im Kontext der unter diese Richtlinie fallenden Gewalttaten den Wohnsitz des Opfers oder seiner unterhaltsberechtigten Personen für einen ausreichend langen Zeitraum verlassen muss, und dem Täter oder Verdächtigen verbieten, den Wohnsitz oder den Arbeitsplatz des Opfers zu betreten oder **sich diesen in einem bestimmten Umkreis zu nähern** oder auf jegliche Weise Kontakt mit dem Opfer oder seinen unterhaltsberechtigten Personen **oder seinem Arbeitsplatz** aufzunehmen. Diese Anordnungen haben unmittelbare Wirkung und sind nicht davon abhängig, ob ein Opfer die Straftat meldet. **Solche Anordnungen können die in den Absätzen 2 und 2a genannten Anordnungen ergänzen.**

## Änderungsantrag 167

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die Mitgliedstaaten sorgen für den Einsatz elektronischer Überwachungsmaßnahmen oder anderer Überwachungsmaßnahmen, um für die Durchsetzung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Anordnungen Sorge zu tragen und den Opferschutz zu erhöhen.**

## Änderungsantrag 168

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 2 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden in Situationen, in denen eine unmittelbare Gefahr für das Opfer oder die**

*unterhaltsberechtigten Personen besteht, sowie zum Zwecke der Beweissicherung die unverzügliche Anordnung der Festnahme und Inhaftierung eines Verdächtigen in Betracht ziehen.*

## **Änderungsantrag 169**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 2 c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(2c) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverbote und Schutzanordnungen nicht als Ersatz für Festnahmen und Inhaftierungen verwendet werden, wenn die Gefahr wiederholter und schwerer Gewalt gegen das Opfer und unterhaltsberechtigte Personen besteht.*

## **Änderungsantrag 170**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 2 d (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(2d) Wurde ein Täter in Haft genommen, so stellen die zuständigen Behörden sicher, dass das Opfer über dessen Freilassung unterrichtet wird.*

## **Änderungsantrag 171**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Verstöße gegen Eilschutzanordnungen, Kontakt- oder Näherungsverbote oder Schutzanordnungen werden mit

(4) Verstöße gegen Eilschutzanordnungen, Kontakt- oder Näherungsverbote oder Schutzanordnungen werden mit

wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden strafrechtlichen oder sonstigen Sanktionen geahndet.

wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden strafrechtlichen oder sonstigen Sanktionen geahndet. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer über jeden Verstoß gegen solche Anordnungen informiert werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden im Falle eines Verstoßes gegen eine solche Anordnung unverzüglich die mögliche Gefahr eines drohenden Schadens bewerten und die erforderlichen Schutzmaßnahmen ergreifen.**

## Änderungsantrag 172

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Täter in Situationen, in denen Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen erlassen werden, über spezielle Programme zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt informiert werden.**

## Änderungsantrag 173

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 23 – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten geben Leitlinien für die zuständigen Behörden heraus, die in Fälle von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt betreffenden Strafverfahren tätig sind, darunter Leitlinien für Staatsanwaltschaften und Gerichte. Diese Leitlinien **enthalten** Hinweise dazu, wie

Die Mitgliedstaaten geben **spezielle** Leitlinien für die zuständigen Behörden heraus, die in Fälle von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt betreffenden Strafverfahren **und gegebenenfalls Zivilverfahren, wie etwa Sorgerechtsverfahren**, tätig sind, darunter Leitlinien für Staatsanwaltschaften und Gerichte. Diese Leitlinien **müssen geschlechtersensibel sein und** Hinweise

dazu *enthalten*, wie

## Änderungsantrag 174

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) sichergestellt wird, dass alle Formen dieser Gewalt ordnungsgemäß erkannt werden;

*Geänderter Text*

a) sichergestellt wird, dass alle Formen dieser Gewalt ordnungsgemäß erkannt werden **und die maßgeblichen Beweise, darunter Beweise im Internet, erhoben und aufbewahrt werden;**

## Änderungsantrag 175

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe b

*Vorschlag der Kommission*

b) die individuelle Begutachtung **nach den Artikeln 18 und 19** durchzuführen ist;

*Geänderter Text*

b) die **spezialisierte** individuelle Begutachtung **und die individuelle Begutachtung des Hilfsbedarfs der Opfer** durchzuführen ist, **einschließlich der Häufigkeit, in der diese Begutachtungen aktualisiert werden müssen;**

## Änderungsantrag 176

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) unverzüglich Eilschutzanordnungen, Kontakt- und Näherungsverbote und Schutzanordnungen, einschließlich solcher mit sofortiger Wirkung, erwirkt werden können;**

## Änderungsantrag 177



**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) Opfer traumasensibel, geschlechtersensibel und kindgerecht zu behandeln sind;

*Geänderter Text*

c) Opfer traumasensibel, geschlechtersensibel, **behindertengerecht** und kindgerecht zu behandeln **sind und wie das Recht des Kindes auf Anhörung und das Kindeswohl sicherzustellen** sind;

**Änderungsantrag 178**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

d) sichergestellt wird, dass Verfahren **unter Verhinderung einer sekundären** Viktimisierung oder Reviktimisierung **durchgeführt werden**;

*Geänderter Text*

d) sichergestellt wird, dass **Opfer respektvoll behandelt werden und das Verfahren so durchgeführt wird, dass eine sekundäre** Viktimisierung oder Reviktimisierung **verhindert wird**;

**Änderungsantrag 179**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe e**

*Vorschlag der Kommission*

e) dem erhöhten **Schutz- und Hilfsbedarf von Opfern** Rechnung zu tragen ist, die aufgrund des biologischen Geschlechts und aus anderen Gründen diskriminiert werden;

*Geänderter Text*

e) dem erhöhten **Bedarf von Opfern an Schutz, medizinischer Versorgung und Hilfe** Rechnung zu tragen ist, die aufgrund des biologischen **oder sozialen** Geschlechts und aus anderen Gründen, **wie in Artikel 35 Absatz 1 aufgeführt, intersektionell** diskriminiert werden;

**Änderungsantrag 180**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

f) Geschlechterstereotypen vermieden werden;

*Geänderter Text*

f) Geschlechterstereotypen **ermittelt und** vermieden werden;

### **Änderungsantrag 181**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe g**

*Vorschlag der Kommission*

g) Opfer an Hilfsdienste vermittelt werden, damit sichergestellt ist, dass Opfer angemessen behandelt werden und angemessen mit Fällen von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt umgegangen wird.

*Geänderter Text*

g) Opfer an **spezialisierte** Hilfsdienste, **einschließlich medizinischer Dienste** vermittelt werden, damit sichergestellt ist, dass Opfer **unverzüglich** angemessen behandelt werden und angemessen mit Fällen von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt umgegangen wird;

### **Änderungsantrag 182**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 23 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Die in Absatz 1 genannten Leitlinien werden in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf ihre Anwendung in der Praxis in Absprache und Zusammenarbeit mit den spezialisierten Diensten, einschließlich der spezialisierten Hilfsdienste für Frauen, überprüft und aktualisiert.**

### **Änderungsantrag 183**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

Rolle **nationaler** Stellen und

*Geänderter Text*

Rolle **von nationalen** Stellen, **Gleichstellungsstellen** und **anderen**

## **Änderungsantrag 184**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 24 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten benennen und eine oder mehrere Stellen und treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit diese die folgenden Aufgaben wahrnehmen können:

*Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten benennen und eine oder mehrere Stellen **bzw. andere spezialisierte einschlägige Akteure** und treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit diese die folgenden Aufgaben wahrnehmen können:

## **Änderungsantrag 185**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 24 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) Veröffentlichung unabhängiger Berichte und Abgabe von Empfehlungen zu allen Aspekten, die mit diesen Formen der Gewalt zusammenhängen;

*Geänderter Text*

b) Veröffentlichung unabhängiger Berichte und Abgabe von Empfehlungen zu allen Aspekten, die mit diesen Formen der Gewalt zusammenhängen, **einschließlich Sammlung bestehender bewährter Verfahren;**

## **Änderungsantrag 186**

### **Vorschlag für eine Richtlinie**

#### **Artikel 24 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) Austausch verfügbarer Informationen mit entsprechenden europäischen Stellen wie dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen.

*Geänderter Text*

c) **Unterstützung bei der Datenerhebung und** Austausch verfügbarer Informationen mit entsprechenden europäischen Stellen wie dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen;

## Änderungsantrag 187

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 24 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Stellen im Namen oder zur Unterstützung eines oder mehrerer Opfer von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt in Gerichtsverfahren tätig werden können, einschließlich der Beantragung einer Entschädigung nach Artikel 26 und der Entfernung von Online-Inhalten nach Artikel 25, wenn das Opfer dem zustimmt.

#### *Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 1 genannten Stellen **oder anderen spezialisierten einschlägigen Akteure** im Namen oder zur Unterstützung eines oder mehrerer Opfer von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt in Gerichtsverfahren tätig werden können, einschließlich der Beantragung einer Entschädigung nach Artikel 26 und der Entfernung von Online-Inhalten nach Artikel 25, wenn das Opfer dem zustimmt.

## Änderungsantrag 188

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Material nach Artikel 7 Buchstaben a und b, Artikel 8 **Buchstabe c** sowie den Artikeln 9 und 10 unverzüglich entfernt wird. Im Rahmen dieser Maßnahmen können die zuständigen Justizbehörden auf Antrag des Opfers verbindliche rechtliche Anordnungen zur Entfernung dieses Materials oder zur Sperrung des Zugangs dazu erlassen, die an die betreffenden Anbieter von Vermittlungsdiensten gerichtet sind.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Material nach Artikel 7 Buchstaben a und b, Artikel 8 **Buchstaben a und c** sowie den Artikeln 9 und 10, **das online öffentlich zugänglich ist**, unverzüglich entfernt **oder der Zugang dazu gesperrt** wird. Im Rahmen dieser Maßnahmen können die zuständigen Justizbehörden auf Antrag des Opfers verbindliche rechtliche Anordnungen zur Entfernung dieses Materials oder zur Sperrung des Zugangs dazu erlassen, die an die betreffenden Anbieter von Vermittlungsdiensten gerichtet sind.

## Änderungsantrag 189

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 2 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anordnungen nach **Absatz 1** in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes selbst vor Abschluss eines Strafverfahrens im Zusammenhang mit Straftaten nach Artikel 7 Buchstaben a und b, Artikel 8 **Buchstabe c**, Artikel 9 oder Artikel 10 erlassen werden können, wenn die befassende Justizbehörde der Auffassung ist, dass

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Anordnungen **zur Sperrung des Zugangs zu Material** nach **Artikel 7 Buchstaben a oder b, Artikel 8 Buchstaben a oder c oder den Artikeln 9 oder 10** in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes selbst vor Abschluss eines Strafverfahrens im Zusammenhang mit Straftaten nach Artikel 7 Buchstaben a und b, Artikel 8 **Buchstaben a und c**, Artikel 9 oder Artikel 10 erlassen werden können, wenn die befassende Justizbehörde der Auffassung ist, dass

### **Änderungsantrag 190**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 2 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

a) ihr hinreichende Nachweise vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Handlung nach Artikel 7 Buchstaben a und b, Artikel 8 **Buchstabe c**, Artikel 9 oder Artikel 10 in Bezug auf den Antragsteller wahrscheinlich stattgefunden hat und dass es sich bei dem Material, das Gegenstand des Antrags ist, um Material im Sinne der genannten Artikel handelt;

*Geänderter Text*

a) ihr hinreichende Nachweise vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Handlung nach Artikel 7 Buchstaben a und b, Artikel 8 **Buchstaben a und c**, Artikel 9 oder Artikel 10 in Bezug auf den Antragsteller wahrscheinlich stattgefunden hat und dass es sich bei dem Material, das Gegenstand des Antrags ist, um Material im Sinne der genannten Artikel handelt;

### **Änderungsantrag 191**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) die Entfernung dieses Materials erforderlich ist, um einen erheblichen Schaden für das Opfer zu verhindern oder zu begrenzen;

*Geänderter Text*

b) die Entfernung dieses Materials **oder die Sperrung des Zugangs dazu** erforderlich ist, um einen erheblichen Schaden für das Opfer zu verhindern oder zu begrenzen;

## Änderungsantrag 192

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 für einen angemessenen Zeitraum von höchstens einem Jahr gültig sind, wobei dieser Zeitraum auf Antrag des Opfers um einen zusätzlichen angemessenen Zeitraum verlängert werden kann, wenn die befassende Justizbehörde der Auffassung ist, dass die Bedingungen des Absatzes 2 weiterhin erfüllt sind. Die Mitgliedstaaten stellen jedoch sicher, dass in Fällen, in denen ein Strafverfahren im Zusammenhang mit Straftaten nach Artikel 7 Buchstaben a und b, Artikel 8 Buchstabe c, Artikel 9 oder Artikel 10 eingestellt wird, weil letztlich nicht festgestellt werden konnte, dass eine solche Straftat begangen wurde, die Anordnungen aufgehoben werden und der betreffende Anbieter von Vermittlungsdiensten davon in Kenntnis gesetzt wird.

#### *Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 für einen angemessenen Zeitraum von höchstens einem Jahr gültig sind, wobei dieser Zeitraum auf Antrag des Opfers um einen zusätzlichen angemessenen Zeitraum verlängert werden kann, wenn die befassende Justizbehörde der Auffassung ist, dass die Bedingungen des Absatzes 2 weiterhin erfüllt sind. Die Mitgliedstaaten stellen jedoch sicher, dass in Fällen, in denen ein Strafverfahren im Zusammenhang mit Straftaten nach Artikel 7 Buchstaben a und b, Artikel 8 ***Buchstabe a und, sofern öffentlich zugängliches Material betroffen ist,*** Buchstabe c, Artikel 9 oder Artikel 10 eingestellt wird, weil letztlich nicht festgestellt werden konnte, dass eine solche Straftat begangen wurde, die Anordnungen aufgehoben werden und der betreffende Anbieter von Vermittlungsdiensten davon in Kenntnis gesetzt wird. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Anordnungen auf Dauer Bestand haben, wenn in einem Strafverfahren im Zusammenhang mit Straftaten nach Artikel 7 Buchstaben a oder b, Artikel 8 Buchstaben a oder c, Artikel 9 oder Artikel 10 festgestellt wird, dass eine solche Straftat begangen wurde.***

## Änderungsantrag 193

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

#### *Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher,

dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anordnungen und sonstigen Maßnahmen nach transparenten Verfahren erlassen werden und angemessenen Garantien unterliegen, insbesondere um sicherzustellen, dass diese Anordnungen und anderen Maßnahmen auf das notwendige und verhältnismäßige Maß beschränkt sind und den Rechten und Interessen aller Beteiligten gebührend Rechnung getragen wird.

dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten Anordnungen und sonstigen Maßnahmen nach transparenten Verfahren erlassen werden und angemessenen Garantien unterliegen, insbesondere um sicherzustellen, dass diese Anordnungen und anderen Maßnahmen auf das notwendige und verhältnismäßige Maß beschränkt sind und den Rechten und Interessen aller Beteiligten, ***einschließlich ihrer Grundrechte gemäß der Charta der Grundrechte***, gebührend Rechnung getragen wird.

## Änderungsantrag 194

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Endnutzer der betreffenden Dienste gegebenenfalls von den betreffenden Anbietern von Vermittlungsdiensten über die Gründe für die Entfernung des Materials oder die Sperrung des Zugangs dazu aufgrund der Anordnungen oder anderen Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 unterrichtet werden und dass diese Endnutzer Zugang zu Rechtsbehelfen haben.

#### *Geänderter Text*

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Endnutzer der betreffenden Dienste, ***die das Material, das Gegenstand einer gerichtlichen Anordnung ist, online verfügbar gemacht haben***, gegebenenfalls von den betreffenden Anbietern von Vermittlungsdiensten über die Gründe für die Entfernung des Materials oder die Sperrung des Zugangs dazu aufgrund der Anordnungen oder anderen Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 unterrichtet werden und dass diese Endnutzer Zugang zu Rechtsbehelfen haben.

## Änderungsantrag 195

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Entfernung des Materials oder die Sperrung des Zugangs dazu aufgrund der Anordnungen oder anderen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 die zuständigen

#### *Geänderter Text*

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, ***dass nach der Anzeige der Straftat unverzüglich Beweismittel beschafft und gesichert werden. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen,***

Behörden nicht daran hindert, die für die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung der Straftaten nach Artikel 7 Buchstaben a und b, Artikel 8 Buchstabe c, Artikel 9 oder Artikel 10 erforderlichen Beweise zu erheben oder zu sichern.

**um sicherzustellen**, dass die Entfernung des Materials oder die Sperrung des Zugangs dazu aufgrund der Anordnungen oder anderen Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 die zuständigen Behörden nicht daran hindert, die für die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung der Straftaten nach Artikel 7 Buchstaben a und b, Artikel 8 **Buchstabe a und, sofern öffentlich zugängliches Material betroffen ist**, Buchstabe c, Artikel 9 oder Artikel 10 erforderlichen Beweise zu erheben oder zu sichern.

## Änderungsantrag 196

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer das Recht haben, von den Straftätern eine vollständige Entschädigung für Schäden zu verlangen, die das Ergebnis jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt sind.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer das Recht haben, von den Straftätern eine vollständige Entschädigung für Schäden zu verlangen, die das Ergebnis jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt sind. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer Zugang zu bestehenden Regelungen für die Entschädigung erhalten, falls sich die Täter nicht an das Urteil halten, dem Opfer innerhalb der vereinbarten Frist eine Entschädigung zu zahlen.**

## Änderungsantrag 197

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Der Schaden umfasst die Kosten für Gesundheitsdienstleistungen, Hilfsdienste, Rehabilitation, Einkommensverluste und andere entsprechende Kosten, die infolge der Straftat oder der Bewältigung ihrer

#### *Geänderter Text*

(4) Der Schaden umfasst die Kosten für Gesundheitsdienstleistungen **im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, psychologische Gesundheitsdienstleistungen**, Hilfsdienste,



Folgen entstanden sind. Die Höhe des zugesprochenen Schadensersatzes dient auch zum Ausgleich des körperlichen **und** seelischen Schadens sowie des immateriellen Schadens.

Rehabilitation, Einkommensverluste und andere entsprechende Kosten, die infolge der Straftat oder der Bewältigung ihrer Folgen entstanden sind. Die Höhe des zugesprochenen Schadensersatzes dient auch zum Ausgleich des körperlichen **oder** seelischen Schadens, **etwa aufgrund einer sekundären Viktimisierung**, sowie des immateriellen Schadens.

## Änderungsantrag 198

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die Verjährungsfrist für das Geltendmachen von Entschädigungsansprüchen beträgt mindestens 5 Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem die Straftat begangen wurde.

#### *Geänderter Text*

(5) **Die Verjährungsfrist für einen Entschädigungsanspruch für Straftaten im Sinne der Artikel 5 bis 11 muss mindestens so lang sein wie die entsprechenden Verjährungsfristen für diese Straftaten nach Artikel 15.** Die Verjährungsfrist für das Geltendmachen von Entschädigungsansprüchen **für Akte von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt, die nach anderen Instrumenten des Unionsrechts strafbar sind, und für alle anderen nach nationalem Recht strafbaren Akte von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt** beträgt mindestens 5 Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem die Straftat begangen wurde.

## Änderungsantrag 199

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Verjährungsfrist für einen Entschädigungsanspruch für Straftaten im Sinne **des Artikels 7** beginnt mit der Kenntnis des Opfers von der Straftat.

#### *Geänderter Text*

Die Verjährungsfrist für einen Entschädigungsanspruch für Straftaten im Sinne **der Artikel 7 bis 10** beginnt mit der Kenntnis des Opfers von der Straftat.

## Änderungsantrag 200

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 26 – Absatz 5 – Unterabsatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Die Verjährungsfrist für einen Entschädigungsanspruch für Straftaten im Sinne der Artikel 5 bis 6d beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Straftat begangen wurde.***

## Änderungsantrag 201

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Spezialisierte Opferhilfe

***Allgemeine und*** spezialisierte Opferhilfe

## Änderungsantrag 202

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass spezialisierte Hilfsdienste im Sinne von Artikel 9 ***Absatz 3*** der Richtlinie 2012/29/EU ***Opfern von Gewalttaten, die von dieser Richtlinie erfasst sind***, zur Verfügung stehen. Die ***spezialisierten*** Hilfsdienste bieten Folgendes an:

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***Opfern von Gewalttaten, die von dieser Richtlinie erfasst sind, allgemeine und*** spezialisierte Hilfsdienste im Sinne von Artikel ***8 und 9*** der Richtlinie 2012/29/EU zur Verfügung stehen ***und dass die Anbieter dieser Dienste zusammenarbeiten, um sich bei der Erbringung dieser Dienste abzustimmen.*** Die ***allgemeinen*** Hilfsdienste ***für Opfer*** bieten ***zum frühestmöglichen Zeitpunkt*** Folgendes an:

## Änderungsantrag 203

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

a) Beratung und Information über alle relevanten rechtlichen oder praktischen Fragen, die sich aus der Straftat ergeben, einschließlich des Zugangs zu Wohnraum, Aus- und Weiterbildung **sowie zu** Unterstützung beim Verbleib in einer Beschäftigung oder bei der Arbeitssuche;

*Geänderter Text*

a) Beratung und Information über alle relevanten rechtlichen, **sozialen** oder praktischen Fragen, die sich aus der Straftat ergeben, einschließlich des Zugangs zu **Gesundheitsversorgung**, Wohnraum, Aus- und Weiterbildung, Unterstützung beim Verbleib in einer Beschäftigung oder bei der Arbeitssuche, **Kinderbetreuung und zu finanzieller Unterstützung und entsprechenden Leistungen sowie Weiterverweisungen an einschlägige spezialisierte Hilfsdienste, einschließlich einschlägiger Ausstiegsdienste**;

**Änderungsantrag 204**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) Weiterverweisung zu medizinisch-forensischen Untersuchungen;

*Geänderter Text*

b) Weiterverweisung zu medizinisch-forensischen Untersuchungen, **unter anderem zu umfassenden Gesundheitsdiensten, psychologischer Beratung, Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigungen, Frauenunterstützungszentren, Frauenhäusern, Beratungsstellen für sexuelle Gewalt und Diensten zur Primärprävention**;

**Änderungsantrag 205**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 27 – Absatz 1 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

c) Unterstützung von Opfern von Cybergewalt, darunter Beratung zu Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen, die auf die Entfernung von mit der Straftat

*Geänderter Text*

c) Unterstützung von Opfern von Cybergewalt, darunter **Informationen zur Sicherstellung von Beweismitteln und** Beratung zu Rechtsmitteln und

zusammenhängenden Online-Inhalten abzielen.

Rechtsbehelfen, die auf die Entfernung von mit der Straftat zusammenhängenden Online-Inhalten abzielen.

## Änderungsantrag 206

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 – Absatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(1a) Die spezialisierten Hilfsdienste bieten zum frühestmöglichen Zeitpunkt Folgendes an:***

- a) Beratung und Information über alle relevanten rechtlichen, sozialen oder praktischen Fragen, die sich aus Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ergeben, einschließlich des Zugangs zu spezialisierten Diensten für Frauen, darunter Frauenunterstützungszentren, Frauenhäuser, Beratungsstellen, Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigungen oder sexueller Gewalt, Dienste zur Primärprävention und Ausstiegsdienste, und des Zugangs zu anderen spezialisierten Hilfsdiensten gemäß Artikel 29,***
- b) kurz- und langfristige psychologische Beratung, Traumahilfe, Rechtsberatung, Dienste in den Bereichen Führsprache und Öffentlichkeitsarbeit sowie spezifische Dienste für Kinder, die Opfer oder Zeugen sind,***
- c) Beratung zur Sicherung gerichtsmedizinischer Beweise bei Vergewaltigung und sexuellen Übergriffen,***
- d) Unterstützung von Opfern von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durch einen bereichsübergreifenden Ansatz, bei dem Verfahren zur Stärkung der Opfer umgesetzt werden, die in einem sicheren Raum bereitgestellt werden, auf die Bedürfnisse der Opfer zugeschnitten sind***

*und den Einfluss der Opfer auf Entscheidungen und die Schritte zu ihrer Erholung achten.*

## Änderungsantrag 207

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die in Absatz 1 genannte spezialisierte Unterstützung wird persönlich angeboten und ist leicht zugänglich, auch online oder durch andere geeignete Mittel wie Informations- und Kommunikationstechnologien, und ist auf die Bedürfnisse der Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zugeschnitten.

#### *Geänderter Text*

(2) Die in Absatz **1a** genannte spezialisierte Unterstützung wird persönlich angeboten und ist leicht zugänglich, auch online oder durch andere geeignete Mittel wie Informations- und Kommunikationstechnologien, **steht geografisch ausreichend verteilt und ohne technische Hindernisse zur Verfügung** und ist auf die Bedürfnisse der Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zugeschnitten. **Ziel dieser spezialisierten Unterstützung ist die komplexe Aufgabe, die Opfer ihrem Bedarf entsprechend durch optimale Hilfe und Unterstützung zu stärken. Die spezialisierte Unterstützung erfolgt in einer Sprache, die das Opfer versteht, und in einer für das Opfer altersgerechten Weise.**

## Änderungsantrag 208

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für die Erbringung der in Absatz 1 genannten Dienstleistungen, insbesondere der unter Buchstabe c genannten Dienste, ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen, auch dann, wenn diese Dienstleistungen von Nichtregierungsorganisationen erbracht**

#### *Geänderter Text*

**entfällt**

werden.

## Änderungsantrag 209

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen den Schutz und die spezialisierten Hilfsdienste bereit, die erforderlich sind, um den vielfältigen Bedürfnissen der Opfer in denselben Räumlichkeiten umfassend gerecht zu werden, oder sorgen dafür, dass diese Dienste über eine zentrale Kontaktstelle oder einen zentralen Online-Zugang koordiniert werden. Ein solches kombiniertes Angebot von Dienstleistungen umfasst mindestens die medizinische **und soziale** Versorgung aus erster Hand, psychosoziale Unterstützung sowie Rechts- und Polizeidienste.

#### *Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen den Schutz, **die medizinischen Hilfsdienste** und die spezialisierten Hilfsdienste bereit, die erforderlich sind, um den vielfältigen Bedürfnissen der Opfer **von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** in denselben Räumlichkeiten umfassend gerecht zu werden, oder sorgen dafür, dass diese Dienste **sowie die durch nichtstaatliche Organisationen erbrachten Dienste durch einen behördenübergreifenden Ansatz sowie** über eine zentrale Kontaktstelle oder einen zentralen Online-Zugang koordiniert werden. **Für diese Dienste muss es klare Protokolle für die Weiterverweisung geben.** Ein solches kombiniertes Angebot von Dienstleistungen umfasst mindestens die medizinische Versorgung aus erster Hand, **die Weiterverweisung zur weiteren medizinischen Versorgung, die soziale Versorgung und** psychosoziale Unterstützung sowie Rechts- und Polizeidienste. **Bei Bedarf werden durch spezialisierte Hilfsdienste die Rehabilitation und die sozioökonomische Integration nach sexueller Ausbeutung erleichtert.**

## Änderungsantrag 210

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen Leitlinien und Protokolle für Angehörige

#### *Geänderter Text*

(5) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen Leitlinien und Protokolle **für allgemeine**

der Gesundheitsberufe **und** der Sozialdienste zur Ermittlung und angemessenen Unterstützung der Opfer aller Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, einschließlich der Vermittlung der Opfer an die einschlägigen Hilfsdienste. In diesen Leitlinien und Protokollen wird auch angegeben, wie den besonderen Bedürfnissen von Opfern Rechnung zu tragen ist, die wegen ihrer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und aus anderen Diskriminierungsgründen einem erhöhten Risiko dieser Art von Gewalt ausgesetzt sind.

**Hilfsdienste für Opfer, etwa** für Angehörige der Gesundheitsberufe, der Sozialdienste **und der Kinderschutzdienste** zur Ermittlung und angemessenen Unterstützung der Opfer aller Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, einschließlich der Vermittlung der Opfer an die einschlägigen **medizinischen und spezialisierten Hilfsdienste sowie der Vermeidung einer sekundären Viktimisierung**. In diesen Leitlinien und Protokollen wird auch angegeben, wie den besonderen Bedürfnissen von Opfern Rechnung zu tragen ist, die wegen ihrer Diskriminierung aufgrund des **biologischen oder sozialen** Geschlechts und aus anderen Diskriminierungsgründen einem erhöhten Risiko dieser Art von Gewalt ausgesetzt sind. **Diese Leitlinien werden in Zusammenarbeit mit den Anbietern allgemeiner und spezialisierter Hilfsdienste für Opfer auf geschlechterorientierte, traumasensible und kindgerechte Weise erstellt und regelmäßig überprüft.**

## Änderungsantrag 211

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass spezialisierte Hilfsdienste für Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Krisenzeiten – wie Gesundheitskrisen oder anderen Notlagen – weiterhin voll funktionsfähig bleiben.

#### *Geänderter Text*

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass spezialisierte Hilfsdienste, **einschließlich medizinischer Hilfsdienste**, für Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Krisenzeiten – wie Gesundheitskrisen oder anderen Notlagen – weiterhin voll funktionsfähig bleiben.

## Änderungsantrag 212

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 – Absatz 7

*Vorschlag der Kommission*

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Opfern vor dem Strafverfahren, während des Strafverfahrens und für einen angemessenen Zeitraum nach dem Strafverfahren *spezialisierte Unterstützungsdienste* zur Verfügung stehen.

*Geänderter Text*

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ***alle allgemeinen und spezialisierten Hilfsdienste für Opfer, einschließlich medizinischer Hilfsdienste***, den Opfern ***unverzüglich und kostenlos zur Verfügung stehen. Der Zugang zu solchen Diensten darf nicht von der Bereitschaft des Opfers abhängen, bei einer zuständigen Behörde Anzeige gegen den Täter zu erstatten. Der Zugang zu diesen Diensten muss*** vor dem Strafverfahren, während des Strafverfahrens und für einen angemessenen Zeitraum nach dem Strafverfahren zur Verfügung stehen.

### Änderungsantrag 213

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen für angemessen ausgestattete, leicht zugängliche Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt, um eine wirksame Unterstützung der Opfer sexueller Gewalt sicherzustellen, darunter auch Hilfe bei der Aufbewahrung und Dokumentation von Beweismitteln. Diese Zentren bieten medizinische und forensische Untersuchungen, Traumahilfe und psychologische Beratung nach der Straftat so lange an, wie dies erforderlich ist. Handelt es sich bei dem Opfer um ein Kind, so werden diese Dienstleistungen in kindgerechter Weise erbracht.

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen für angemessen ausgestattete, leicht zugängliche Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt, um eine wirksame Unterstützung der Opfer sexueller Gewalt sicherzustellen, darunter auch Hilfe bei der Aufbewahrung und Dokumentation von Beweismitteln. Diese Zentren bieten medizinische ***Versorgung*** und forensische Untersuchungen, ***zeitnahe Weiterverweisung zu anderen medizinischen Diensten, auch im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit als Teil der klinischen Betreuung von Opfern von Vergewaltigung***, Traumahilfe und psychologische Beratung nach der Straftat so lange an, wie dies erforderlich ist. Handelt es sich bei dem Opfer um ein Kind, so werden diese Dienstleistungen in kindgerechter Weise erbracht. ***Kinder, die sexuelle Gewalt erfahren haben, dürfen***



*nur eingeschränkt befragt werden. Nur Sachverständige, die für die Befragung von Kindern geschult wurden, dürfen Kinder, die sexuelle Gewalt erfahren haben, befragen.*

## **Änderungsantrag 214**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer sexueller Gewalt zeitnah Zugang zu umfassenden Gesundheitsdiensten haben, darunter zu Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Notfallverhütung, Screening und postexpositioneller Prophylaxe für sexuell übertragbare Infektionen sowie sicherer und legaler Abtreibung.*

## **Änderungsantrag 215**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Die in **Absatz 1** genannten Dienste müssen kostenlos und an jedem Wochentag zugänglich sein. Sie können Teil der in Artikel 27 genannten Dienste sein.

(2) Die in **den Absätzen 1 und 1a** genannten Dienste müssen kostenlos und an jedem Wochentag zugänglich sein. Sie können Teil der in Artikel 27 genannten Dienste sein.

## **Änderungsantrag 216**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen für eine ausreichende geografische Verteilung und

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen für eine ausreichende geografische Verteilung und

Kapazität dieser Dienste in ihrem gesamten Hoheitsgebiet.

Kapazität dieser Dienste in ihrem gesamten Hoheitsgebiet **sowie für die Sicherheit der Opfer und für Vertraulichkeit. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es pro 200 000 Einwohner mindestens eine Betreuungsstelle für die Opfer von Vergewaltigung oder sexueller Gewalt gibt.**

### Änderungsantrag 217

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 28 – Absatz 4

##### *Vorschlag der Kommission*

(4) Artikel 27 **Absätze 3 und 6 gelten** für die Unterstützung von Opfern sexueller Gewalt.

##### *Geänderter Text*

(4) Artikel 27 **gilt** für die Unterstützung von Opfern sexueller Gewalt.

### Änderungsantrag 218

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Überschrift

##### *Vorschlag der Kommission*

Spezialisierte Unterstützung für Opfer **weiblicher** Genitalverstümmelung

##### *Geänderter Text*

Spezialisierte Unterstützung für Opfer **von** Genitalverstümmelung **bei Frauen und intersexuellen Personen**

### Änderungsantrag 219

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten **gewährleisten** eine wirksame, altersgerechte Unterstützung für Opfer von **weiblicher** Genitalverstümmelung nach Begehung der Straftat und danach so lange wie nötig, unter anderem durch Bereitstellung gynäkologischer, sexualmedizinischer, psychologischer und traumabezogener

##### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten **sorgen für** eine wirksame, altersgerechte **und zugängliche** Unterstützung für Opfer von Genitalverstümmelung **bei Frauen und intersexuellen Personen** nach Begehung der Straftat und danach so lange wie nötig, unter anderem durch Bereitstellung gynäkologischer, sexualmedizinischer,

Hilfe und Beratung, die auf die spezifischen Bedürfnisse dieser Opfer zugeschnitten sind. Dazu gehört auch die Bereitstellung von Informationen über Abteilungen in öffentlichen Krankenhäusern, die chirurgische Eingriffe zur Klitorisrekonstruktion durchführen. Diese Unterstützung kann von den in Artikel 28 genannten Krisenzentren oder anderen speziellen Gesundheitszentren geleistet werden.

psychologischer und traumabezogener Hilfe und Beratung, die auf die spezifischen Bedürfnisse dieser Opfer zugeschnitten sind. Dazu gehört auch die Bereitstellung von Informationen über Abteilungen in öffentlichen Krankenhäusern, die **im Falle der Genitalverstümmelung bei Frauen** chirurgische Eingriffe zur **Genital- und Klitorisrekonstruktion durchführen, sowie der Zugang zu Behandlungen und Medikamenten, die infolge der Genitalverstümmelung bei intersexuellen Personen erforderlich sind**. Diese Unterstützung kann von den in Artikel 28 genannten Krisenzentren oder anderen speziellen Gesundheitszentren geleistet werden.

## Änderungsantrag 220

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Artikel 27 **Absätze 3 und 6** und Artikel 28 Absatz 2 gelten für die Unterstützung von Opfern **weiblicher** Genitalverstümmelung.

#### *Geänderter Text*

(2) Artikel 27 und Artikel 28 Absatz 2 gelten für die Unterstützung von Opfern **von Genitalverstümmelung bei Frauen und intersexuellen Personen gemäß Artikel 6 bzw. 6a**.

## Änderungsantrag 221

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

#### **Artikel 29a**

#### **Spezialisierte Unterstützung für Opfer von Zwangssterilisation**

(1) **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Opfer von Zwangssterilisation nach der Begehung der Straftat und so lange wie nötig danach altersgerechte**

*wirksame Unterstützung erhalten, einschließlich gynäkologischer, psychologischer und traumabezogener Hilfe, die auf die spezifischen Bedürfnisse dieser Opfer zugeschnitten ist.*

*(2) Artikel 27 und Artikel 28 Absatz 2 gelten für die Unterstützung der Opfer von Zwangssterilisation gemäß Artikel 6b.*

## **Änderungsantrag 222**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 29b*

#### *Spezialisierte Unterstützung für Opfer von Cybergewalt*

*(1) Die Mitgliedstaaten sorgen für angemessen ausgestattete und leicht zugängliche Dienste, um eine wirksame Unterstützung der Opfer von Cybergewalt sicherzustellen, einschließlich psychologischer Unterstützung, Rechtsberatung und Hilfe bei der Erwirkung gerichtlicher Anordnungen zur Entfernung bestimmter Online-Materialien oder Sperrung des Zugangs dazu gemäß Artikel 25, Unterstützung bei der Kommunikation mit den einschlägigen Anbietern von Online-Vermittlungsdiensten und eventuell Hilfe bei der Sicherung und Dokumentation von Beweisen.*

*(2) Artikel 27 gilt für die Unterstützung von Opfern von Cybergewalt.*

## **Änderungsantrag 223**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 30 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

Spezialisierte Unterstützung **für Opfer** sexueller Belästigung am Arbeitsplatz

*Geänderter Text*

Spezialisierte Unterstützung **zur Bekämpfung von** sexueller Belästigung am Arbeitsplatz

## **Änderungsantrag 224**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 30 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfern und Arbeitgebern in Fällen sexueller Belästigung am Arbeitsplatz externe Beratungsdienste zur Verfügung stehen. Diese Dienste umfassen die Beratung zum angemessenen Umgang mit solchen Fällen am Arbeitsplatz, zu Rechtsbehelfen, die dem Arbeitgeber zur Entfernung des Täters vom Arbeitsplatz zur Verfügung stehen, und zur Möglichkeit einer frühzeitigen Schlichtung, wenn das Opfer dies wünscht.*

*Geänderter Text*

*(1) Die Mitgliedstaaten stellen in Absprache mit den Sozialpartnern Leitlinien für Verfahren zur Bekämpfung von Gewalt und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz auf. Diese Leitlinien umfassen Meldeverfahren sowie angemessene und wirksame Rechtsbehelfe. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen, Unternehmensgruppen oder Franchiseunternehmen – eventuell im Wege von Kollektivverhandlungen mit Gewerkschaften – Schulungsprogramme und -strategien zur Verhütung und Bekämpfung von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, Cybergewalt und Gewalt durch Dritte am Arbeitsplatz einrichten und zugängliche und wirksame Beschwerdemechanismen für Opfer solcher Belästigung oder Gewalt bereitstellen.*

## **Änderungsantrag 225**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 30 – Absatz 2 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer sexueller Belästigung am Arbeitsplatz kostenlos Zugang zu spezialisierten Hilfsdiensten und sicheren,*

*Geänderter Text*

*vertraulichen und wirksamen Beschwerdemechanismen haben, einschließlich externer Beratung und Beratung zur angemessenen Verhütung und Bekämpfung von Gewalt und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Gewerkschaftsvertreter können die Arbeitnehmer bei einschlägigen Verfahren unterstützen. Die Opfer sexueller Belästigung am Arbeitsplatz sind gemäß der Richtlinie 2000/78/EG<sup>1a</sup> des Rates vor weiterer Viktimisierung zu schützen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Identität der Opfer sexueller Belästigung am Arbeitsplatz vertraulich oder unter gebührender Berücksichtigung ihres Rechts auf Anonymität behandelt wird.*

---

*<sup>1a</sup> Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).*

## Änderungsantrag 226

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 30 – Absatz 3 (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den Arbeitnehmern im Falle von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz externe Beratungsdienste sowie Informationen über die Rechtsbehelfe zur Entfernung des Täters vom Arbeitsplatz und die Möglichkeit einer frühzeitigen Schlichtung – sollte das Opfer eine frühzeitige Schlichtung wünschen – zur Verfügung stehen.*

## Änderungsantrag 227

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 30 – Absatz 4 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Arbeitnehmer, die von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffen sind, das Recht haben, kurzfristige flexible Arbeitsregelungen zu beantragen. Die Mitgliedstaaten legen die Dauer und die genauen Modalitäten solcher Arbeitsregelungen fest.**

**Änderungsantrag 228**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 30 – Absatz 5 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Sozialpartner in der Lage sind, gemeinsam über Maßnahmen am Arbeitsplatz, mit denen alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt am Arbeitsplatz verhütet und bekämpft sowie die Opfer solcher Gewalt ermittelt und unterstützt werden sollen, und insbesondere über die in Artikel 36 Absatz 8 genannten Präventivmaßnahmen und die Schulung und Information von Fachkräften gemäß Artikel 37 zu verhandeln. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen zur Förderung solcher Kollektivverhandlungen, unter anderem durch Sensibilisierungskampagnen und Schulungen der Sozialpartner und der Arbeitnehmervertreter für Sicherheit und Gesundheitsschutz.**

**Änderungsantrag 229**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 31 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten richten landesweit kostenlose Telefon-Hotlines ein, um Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt rund um die Uhr zu beraten. Die Beratung **erfolgt** vertraulich oder unter gebührender Berücksichtigung der Anonymität. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Dienste auch über andere Informations- und Kommunikationstechnologien, darunter Online-Anwendungen, bereitgestellt werden.

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten richten **mit Unterstützung der spezialisierten Hilfsdienste für Frauen** landesweit kostenlose Telefon-Hotlines ein, um Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt rund um die Uhr **zu informieren und** zu beraten. Die **spezialisierten Hilfsdienste, darunter die spezialisierten Hilfsdienste für Frauen, stellen diese** Beratung vertraulich oder unter gebührender Berücksichtigung der Anonymität **der Opfer bereit**. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Dienste auch über andere **sichere und zugängliche** Informations- und Kommunikationstechnologien, darunter Online-Anwendungen, bereitgestellt werden.

**Änderungsantrag 230**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 31 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

**Änderungsantrag 231**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 31 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Zugänglichkeit der in Absatz 1 genannten

*Geänderter Text*

**(1a) Die in Absatz 1 genannten Telefon-Hotlines ersetzen nicht andere auf Gewalt gegen Frauen oder häusliche Gewalt spezialisierte Beratungsstellen in den Mitgliedstaaten, einschließlich derjenigen, die von nichtstaatlichen Organisationen betrieben werden.**

*Geänderter Text*

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um **für** die Zugänglichkeit der in Absatz 1 genannten



Dienste für Endnutzerinnen mit Behinderungen zu **gewährleisten**; dazu gehört auch die Bereitstellung von Unterstützung in leicht verständlicher Sprache. Diese Dienste müssen im Einklang mit den Barrierefreiheitsanforderungen für elektronische Kommunikationsdienste gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>18</sup> barrierefrei sein.

Dienste für Endnutzerinnen mit Behinderungen zu **sorgen**; dazu gehört auch die Bereitstellung von Unterstützung in leicht verständlicher Sprache. Diese Dienste müssen im Einklang mit den Barrierefreiheitsanforderungen für elektronische Kommunikationsdienste gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>18</sup> barrierefrei sein. **Die Mitgliedstaaten stellen auch sicher, dass solche Dienste in einer Sprache bereitgestellt werden, die die Opfer verstehen können, unter anderem durch Telefondolmetschen.**

---

<sup>18</sup> Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70.

---

<sup>18</sup> Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

## Änderungsantrag 232

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Artikel 27 **Absätze 3 und 6 gelten** für die Bereitstellung von Hotlines und Unterstützung durch Informations- und Kommunikationstechnologien im Rahmen dieses Artikels.

#### *Geänderter Text*

(3) Artikel 27 **Absatz 6 gilt** für die Bereitstellung von Hotlines und Unterstützung durch Informations- und Kommunikationstechnologien im Rahmen dieses Artikels.

## Änderungsantrag 233

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) /Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der in Absatz 1 genannte Dienst für Opfer von Gewalt gegen Frauen und

#### *Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der in Absatz 1 genannte Dienst für Opfer von Gewalt gegen Frauen und

häuslicher Gewalt auf EU-Ebene unter der harmonisierten Nummer „116 016“ betrieben wird ***und dass die Endnutzerinnen angemessen über Existenz und Nutzung dieser Nummer informiert werden.]***

häuslicher Gewalt auf EU-Ebene unter der harmonisierten Nummer „116 016“ betrieben wird.

## Änderungsantrag 234

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Endnutzer angemessen über die Existenz und die Telefonnummer der Hotlines informiert werden, auch durch regelmäßige Sensibilisierungskampagnen.***

## Änderungsantrag 235

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 31 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***Artikel 31a***

***Unterstützung am Arbeitsplatz für Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt***

***(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen in Abstimmung mit den Sozialpartnern Maßnahmen, durch die sichergestellt wird, dass Arbeitgeber daran gehindert werden, Arbeitnehmer, die Opfer von häuslicher Gewalt oder sexueller Gewalt sind, aufgrund dieser Gewalt zu diskriminieren oder in irgendeiner anderen Art zu benachteiligen.***

***(2) Die Mitgliedstaaten stellen in Abstimmung mit den Sozialpartnern sicher, dass Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt Anspruch auf bezahlten Urlaub von angemessener Dauer haben, damit sie Hilfsdienste in***

*Anspruch nehmen und an Gerichtsverfahren teilnehmen können. Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit dem nationalen Recht oder den nationalen Gepflogenheiten den Anwendungsbereich, die Dauer und die Voraussetzungen für einen solchen Urlaub festlegen.*

## Änderungsantrag 236

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 32 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Unterkunft und die sonstige geeignete vorläufige Unterbringung gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2012/29/EU **tragen** den besonderen Bedürfnissen von Frauen Rechnung, die Opfer häuslicher Gewalt **und** sexueller **Gewalt** geworden sind. Sie unterstützen **sie** bei ihrer Erholung **und sorgen** für angemessene und geeignete Lebensbedingungen im Hinblick auf eine Rückkehr zu einem eigenständigen Leben.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Unterkunft und die sonstige geeignete vorläufige Unterbringung gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2012/29/EU **werden – einschließlich durch die Bereitstellung von Frauenhäusern – ausschließlich zu dem Zweck angeboten**, den besonderen Bedürfnissen von Frauen Rechnung **zu tragen**, die Opfer häuslicher Gewalt, **sexueller Gewalt oder sexueller Ausbeutung** geworden sind. Sie unterstützen **die Opfer** bei ihrer Erholung, **indem sie für sichere, zugängliche, angemessene und geeignete Lebensbedingungen im Hinblick auf eine Rückkehr zu einem eigenständigen Leben sorgen und notwendige Hilfsdienste, wie zum Beispiel die Weiterverweisung zur weiteren medizinischen Versorgung, anbieten.**

## Änderungsantrag 237

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 32 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Unterkunft und die sonstige geeignete vorläufige Unterbringung müssen so ausgestattet sein, dass sie den

#### *Geänderter Text*

(2) Die Unterkunft und die sonstige geeignete vorläufige Unterbringung müssen so ausgestattet sein, dass sie den

besonderen Bedürfnissen von Kindern, einschließlich minderjähriger Opfer, gerecht werden.

besonderen **Rechten und** Bedürfnissen von Kindern, einschließlich minderjähriger Opfer, gerecht werden.

### **Änderungsantrag 238**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 32 – Absatz 3**

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Unterkunft und die sonstige geeignete vorläufige Unterbringung stehen den Opfern unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Staatsbürgerschaft, ihrem Wohnort oder ihrem Aufenthaltsstatus zur Verfügung.

##### *Geänderter Text*

(3) Die Unterkunft und die sonstige geeignete vorläufige Unterbringung stehen den Opfern **und ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Personen** unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, Staatsbürgerschaft, ihrem Wohnort oder ihrem Aufenthaltsstatus zur Verfügung. **Spezialisierte Unterkünfte für Frauen werden in jeder Region verfügbar gemacht, wobei eine Familienunterkunft pro 10 000 Einwohner zur Verfügung stehen muss.**

### **Änderungsantrag 239**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 32 – Absatz 4**

##### *Vorschlag der Kommission*

(4) Artikel 27 Absätze 3 und 6 gelten für die Unterkunft und die sonstige geeignete vorläufige Unterbringung.

##### *Geänderter Text*

(4) Artikel 27 **Absatz 6 sowie Artikel 28** Absätze 2 und 3 gelten für die Unterkunft und die sonstige geeignete vorläufige Unterbringung.

### **Änderungsantrag 240**

#### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 33 – Absatz 1**

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder spezifische angemessene Unterstützung erhalten, sobald die

##### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder, **so lange wie nötig** spezifische angemessene Unterstützung erhalten,

zuständigen Behörden berechtigten Grund **zur** Annahme haben, dass die Kinder möglicherweise Opfer von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt oder Zeugen dieser Gewalt geworden sind. Die Unterstützung von Kindern muss spezialisiert und altersgerecht sein und dem Wohl des Kindes Rechnung tragen.

sobald die zuständigen Behörden berechtigten Grund **zu der** Annahme haben, dass die Kinder möglicherweise Opfer von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt oder Zeugen dieser Gewalt geworden sind. Die Unterstützung von Kindern muss spezialisiert und altersgerecht sein und dem Wohl des Kindes Rechnung tragen.

## Änderungsantrag 241

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 33 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kinder von Opfern, die aufgrund von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt getötet wurden, und ihre Angehörigen während der einschlägigen Gerichtsverfahren spezifische geeignete Unterstützung erhalten.**

## Änderungsantrag 242

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 33 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(3) Wenn eine vorübergehende Unterbringung erforderlich ist, werden Kinder vorrangig zusammen mit anderen Familienangehörigen **untergebracht**, insbesondere mit dem nicht gewalttätigen Elternteil in einer dauerhaften oder vorläufigen Unterkunft, die mit Hilfsdiensten ausgestattet ist. Die Unterbringung in einer Notunterkunft stellt das letzte Mittel dar.

(3) Wenn eine vorübergehende Unterbringung erforderlich ist, werden Kinder, **nachdem sie angehört wurden**, vorrangig zusammen mit anderen Familienangehörigen, insbesondere mit dem nicht gewalttätigen Elternteil, **und nicht von ihren Geschwistern getrennt** in einer dauerhaften oder vorläufigen Unterkunft **untergebracht**, die mit Hilfsdiensten ausgestattet **und an die besonderen Bedürfnisse der minderjährigen Opfer angepasst** ist. Die Unterbringung in einer Notunterkunft stellt das letzte Mittel dar.

## Änderungsantrag 243

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 33 – Absatz 3 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(3a) Artikel 27 Absatz 6 sowie Artikel 28 Absätze 2 und 3 gelten für die Unterstützung von minderjährigen Opfern.***

## Änderungsantrag 244

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 34 – Absatz -1 (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(-1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gewalttaten bei Gerichtsentscheidungen, die Kinder betreffen, berücksichtigt werden, und dass das Wohl des Kindes bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, stets vorrangig berücksichtigt wird und Vorrang vor den elterlichen Rechten von Tätern oder Verdächtigen in Fällen von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt hat. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Meinung des Kindes unter Berücksichtigung seines Alters und Reifegrades Rechnung getragen wird. Die Mitgliedstaaten sorgen während des Verfahrens für die Sicherheit der Träger der elterlichen Verantwortung, die keinen Missbrauch begangen haben.***

## Änderungsantrag 245

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 34 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

**Die Mitgliedstaaten** schaffen und unterhalten sichere Orte **für** den sicheren Kontakt zwischen einem Kind und einem Träger **elterlicher Verantwortung**, der **(möglicherweise) Gewalt gegen Frauen oder häusliche Gewalt begangen hat, sofern letzterer ein Umgangsrecht hat.** Die Mitgliedstaaten sorgen für die Aufsicht durch geschulte Fachkräfte, soweit dies angemessen ist und dem Wohl des Kindes dient.

**Änderungsantrag 246**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 35 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

Gezielte Unterstützung von Opfern mit **besonderen** Bedürfnissen und gefährdeten Gruppen

**Änderungsantrag 247**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 35 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Opfern**, die einem erhöhten Risiko von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, wie Frauen mit Behinderungen, Frauen in ländlichen Gebieten, Frauen mit Aufenthaltsstatus oder Aufenthaltstitel als Familienangehörige, Migrantinnen ohne Ausweispapiere, Frauen, die internationalen Schutz beantragen, Frauen auf der Flucht vor bewaffneten Konflikten, von Obdachlosigkeit betroffene Frauen, **Angehörige ethnischer Minderheiten**,

*Geänderter Text*

**Soweit ein Täter oder Verdächtiger in Fällen von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt ein Umgangsrecht hat,** schaffen und unterhalten **die Mitgliedstaaten** sichere Orte, **die** den sicheren Kontakt zwischen einem Kind und einem Träger der **elterlichen Verantwortung ermöglichen.** Die Mitgliedstaaten sorgen für die Aufsicht durch geschulte Fachkräfte, soweit dies angemessen ist und dem Wohl des Kindes dient.

*Geänderter Text*

Gezielte Unterstützung von Opfern mit **sich überschneidenden** Bedürfnissen und **von** gefährdeten Gruppen

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **Opfer**, die **aufgrund intersektioneller Diskriminierung** einem erhöhten Risiko von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, wie Frauen mit Behinderungen, Frauen in ländlichen Gebieten, Frauen mit Aufenthaltsstatus oder Aufenthaltstitel als Familienangehörige, Migrantinnen ohne Ausweispapiere, Frauen, die internationalen Schutz beantragen, Frauen auf der Flucht vor bewaffneten Konflikten, von Obdachlosigkeit betroffene Frauen,

*Sexarbeiterinnen*, weibliche Häftlinge oder ältere Frauen, besondere Unterstützung *gewährt wird*.

*Frauen, die einer ethnischen Minderheit angehören, LBTIQ+-Frauen, Frauen, die in der Prostitution tätig sind, Opfer sogenannter Ehrverbrechen*, weibliche Häftlinge *sowie suchtkranke, schwangere* oder ältere Frauen, besondere Unterstützung *erhalten*.

## Änderungsantrag 248

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 35 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Hilfsdienste stehen Drittstaatsangehörigen zur Verfügung, die Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt geworden sind, einschließlich Personen, die internationalen Schutz beantragen, Personen ohne gültige Ausweispapiere und inhaftierte Personen, gegen die ein Rückführungsverfahren eingeleitet wurde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer, die dies beantragen, **getrennt von Personen des anderen Geschlechts in** Hafteinrichtungen für Drittstaatsangehörige, gegen die ein Rückführungsverfahren läuft, oder in Aufnahmezentren für Personen, die internationalen Schutz beantragen, untergebracht werden können.

#### *Geänderter Text*

(3) Die Hilfsdienste stehen Drittstaatsangehörigen zur Verfügung, die Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt geworden sind, einschließlich Personen, die internationalen Schutz beantragen, Personen ohne gültige Ausweispapiere und inhaftierte Personen, gegen die ein Rückführungsverfahren eingeleitet wurde. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Opfer, die dies beantragen, **in speziell für Frauen und Kinder vorgesehenen Bereichen von** Hafteinrichtungen für Drittstaatsangehörige, gegen die ein Rückführungsverfahren läuft, oder in Aufnahmezentren für Personen, die internationalen Schutz beantragen, **separat** untergebracht werden können.

## Änderungsantrag 249

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 35 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen dem zuständigen Personal Fälle von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt in Aufnahme- und Hafteinrichtungen melden können und dass Protokolle vorhanden sind, um **diese**

#### *Geänderter Text*

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen dem zuständigen Personal Fälle von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt in **Anstalten und** Aufnahme- und Hafteinrichtungen melden können und dass Protokolle vorhanden



Meldungen im Einklang mit den Anforderungen der Artikel 18, 19 und 20 angemessen und rasch **nachzuverfolgen**.

sind, um **diesen** Meldungen im Einklang mit den Anforderungen der Artikel 18, 19 und 20 angemessen und rasch **nachzugehen**.

### Änderungsantrag 250

#### Vorschlag für eine Richtlinie Kapitel 5 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

PRÄVENTION

PRÄVENTION **UND**  
**FRÜHINTERVENTION**

### Änderungsantrag 251

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 36 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, **indem sie einen umfassenden mehrschichtigen Ansatz verfolgen**.

### Änderungsantrag 252

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 36 – Absatz 2

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(2) Zu den Präventivmaßnahmen zählen Sensibilisierungskampagnen, Forschungs- und Bildungsprogramme, die gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft, Sozialpartnern, betroffenen Gemeinschaften und anderen Interessenträgern entwickelt werden.

(2) Zu den Präventivmaßnahmen zählen Sensibilisierungskampagnen, **die darauf abzielen, das Verständnis der breiten Öffentlichkeit von den verschiedenen Arten von Gewalt zu steigern, und zwar durch** Forschungs- und Bildungsprogramme, **einschließlich altersgerechter und umfassender Sexualerziehung und Frühinterventionsprogramme**, die gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit

einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft, *spezialisierten Diensten*, Sozialpartnern, betroffenen Gemeinschaften, *lokalen und regionalen Gebietskörperschaften oder Behörden* und anderen Interessenträgern entwickelt werden.

## Änderungsantrag 253

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 36 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen der breiten Öffentlichkeit Informationen über Präventivmaßnahmen, Opferrechte, den Zugang zur Justiz und zu einem Rechtsbeistand sowie die verfügbaren Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung.

#### *Geänderter Text*

(3) Die Mitgliedstaaten stellen der breiten Öffentlichkeit ***über verschiedene Informations- und Kommunikationstechnologien, in den einschlägigen Sprachen und in verschiedenen Formaten, einschließlich Formaten, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich sind,*** Informationen über Präventivmaßnahmen, Opferrechte, den Zugang zur Justiz und zu einem Rechtsbeistand sowie die verfügbaren Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen, ***einschließlich medizinischer Behandlungen, auf leicht zugängliche Weise*** zur Verfügung.

## Änderungsantrag 254

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 36 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Gezielte Maßnahmen richten sich an ***gefährdete*** Gruppen, darunter je nach Alter und Reifegrad Kinder sowie Menschen mit Behinderungen, wobei Sprachbarrieren und unterschiedliche Alphabetisierungs- und Kompetenzniveaus zu berücksichtigen sind. Informationen für Kinder sind kindgerecht zu formulieren.

#### *Geänderter Text*

(4) Gezielte Maßnahmen richten sich an Gruppen, ***bei denen aufgrund intersektioneller Diskriminierung ein erhöhtes Risiko vorliegt, Opfer von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt zu werden, wie diejenigen, die in Artikel 35 Absatz 1 genannt werden,*** darunter je nach Alter und Reifegrad Kinder sowie Menschen mit

Behinderungen, wobei Sprachbarrieren und unterschiedliche Alphabetisierungs- und Kompetenzniveaus zu berücksichtigen sind. Informationen für Kinder sind kindgerecht zu formulieren.

## Änderungsantrag 255

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 36 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Präventivmaßnahmen zielen insbesondere darauf ab, schädliche Geschlechterstereotypen zu bekämpfen, die Gleichstellung *von Frauen und Männern* zu fördern *und* alle, *auch* Männer und Jungen, zu ermutigen, als positive Vorbilder zu fungieren und so entsprechende Verhaltensänderungen in der gesamten Gesellschaft im Einklang mit den Zielen dieser Richtlinie zu unterstützen.

#### *Geänderter Text*

(5) Präventivmaßnahmen zielen insbesondere darauf ab, ***Frauen und Mädchen durch eine stärkere Sensibilisierung für das Konzept der Einwilligung zu stärken***, schädliche Geschlechterstereotypen, ***insbesondere unter Männern und Jungen***, zu bekämpfen, die Gleichstellung ***der Geschlechter zu fördern, die gegenseitige Achtung zu fördern, das Recht auf persönliche Integrität zu fördern***, alle, ***einschließlich*** Männer und Jungen, zu ermutigen, als positive Vorbilder zu fungieren und so entsprechende Verhaltensänderungen in der gesamten Gesellschaft im Einklang mit den Zielen dieser Richtlinie zu unterstützen, ***und das Bewusstsein für das spezifische Eskalationsmuster zu schärfen, dem Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt folgen***.

## Änderungsantrag 256

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 36 – Absatz 5 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(5a) Mit Präventivmaßnahmen sollen Menschen davon abgehalten werden, andere Menschen sexuell auszubeuten, und es soll die Zahl der Opfer verringert***

*werden.*

## Änderungsantrag 257

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 36 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Durch Präventivmaßnahmen soll **die Sensibilität gegenüber der schädlichen Praxis der weiblichen Genitalverstümmelung** entwickelt **und/oder erhöht** werden.

#### *Geänderter Text*

(6) Durch Präventivmaßnahmen soll **das Bewusstsein für die schädliche Praxis der Genitalverstümmelung bei weiblichen und intersexuellen Personen, Zwangsehen und Zwangssterilisation** entwickelt oder **geschärft** werden.

## Änderungsantrag 258

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 36 – Absatz 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Die Präventivmaßnahmen sollen sich auch speziell gegen Cybergewalt richten. Insbesondere stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Bildungsmaßnahmen die Entwicklung digitaler Kompetenzen umfassen, einschließlich einer kritischen Auseinandersetzung mit der digitalen Welt, damit die Nutzerinnen und Nutzer Fälle von Cybergewalt erkennen und bekämpfen, Unterstützung suchen und diese Gewalt verhindern können. Die Mitgliedstaaten fördern die multidisziplinäre Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit Interessenträgern, darunter auch Anbietern von Vermittlungsdiensten und zuständigen Behörden, um Maßnahmen zur Bekämpfung von Cybergewalt zu entwickeln und umzusetzen.

#### *Geänderter Text*

(7) Die Präventivmaßnahmen sollen sich auch speziell gegen Cybergewalt richten. Insbesondere stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Bildungsmaßnahmen die Entwicklung digitaler Kompetenzen umfassen, einschließlich einer kritischen Auseinandersetzung mit der digitalen Welt **und des kritischen Denkens**, damit die Nutzerinnen und Nutzer Fälle von Cybergewalt erkennen und bekämpfen, **ihre verschiedenen Formen erkennen**, Unterstützung suchen und diese Gewalt verhindern können. Die Mitgliedstaaten fördern die multidisziplinäre Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit mit Interessenträgern, darunter auch Anbietern von Vermittlungsdiensten und zuständigen Behörden, um Maßnahmen zur Bekämpfung von Cybergewalt zu entwickeln und umzusetzen.

## Änderungsantrag 259

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 36 – Absatz 8**

*Vorschlag der Kommission*

(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Phänomen der sexuellen Belästigung **am Arbeitsplatz** in den einschlägigen nationalen Strategien bekämpft wird. In diesen nationalen Strategien werden gezielte Maßnahmen nach Absatz 2 für Sektoren festgelegt, in denen die Beschäftigten am stärksten exponiert sind.

*Geänderter Text*

(8) Die Mitgliedstaaten stellen **in Absprache mit den Sozialpartnern** sicher, dass das Phänomen der sexuellen Belästigung **in der Arbeitswelt** in den einschlägigen nationalen Strategien bekämpft wird. In diesen nationalen Strategien werden gezielte Maßnahmen nach Absatz 2 für Sektoren festgelegt, in denen die Beschäftigten am stärksten exponiert sind. **Die Mitgliedstaaten sorgen in ihren gemäß der Richtlinie 89/391/EWG angenommenen Regelungen zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz dafür, dass Arbeitgeber das Potenzial für Gewalt und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz berücksichtigen. Arbeitnehmer haben das Recht auf Unterstützung durch eine Gewerkschaft und durch den jeweiligen Beauftragten für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.**

**Änderungsantrag 260**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 37 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fachkräfte, die wahrscheinlich mit Opfern in Kontakt kommen, darunter **Strafverfolgungsbeamte**, Gerichtsbedienstete, Richter und Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Anbieter von **Opferhilfe- und Wiedergutmachungsdiensten**, Angehörige der Gesundheitsberufe und von Sozialdiensten sowie Bildungs- und sonstiges einschlägiges Personal, sowohl allgemeine als auch spezialisierte Schulungen und gezielte Informationen erhalten, die auf ihre Kontakte mit den

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Fachkräfte, die wahrscheinlich mit Opfern **und Tätern** in Kontakt kommen, darunter **Strafverfolgungsbehörden, Gerichtsmediziner**, Gerichtsbedienstete, Richter und Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Anbieter von **Opferhilfsdiensten, einschließlich spezialisierter Dienste, Fachkräfte, die in Programmen für Täter arbeiten, Anbieter von Wiedergutmachungsdiensten**, Angehörige der Gesundheitsberufe und von Sozialdiensten sowie Bildungs- und sonstiges einschlägiges Personal, sowohl

Opfern abgestimmt sind, damit sie Fälle von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt erkennen, verhindern und bekämpfen und Opfer in einer trauma- und **geschlechtssensiblen** sowie kindgerechten Weise behandeln können.

allgemeine als auch spezialisierte Schulungen und gezielte Informationen erhalten, die auf ihre Kontakte mit den Opfern **und Tätern** abgestimmt sind, damit sie Fälle von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt erkennen, verhindern und bekämpfen, **Fällen der Reviktimisierung vorbeugen** und Opfer in einer trauma-, **geschlechts-, behinderungs- und sprachsensiblen** sowie kindgerechten Weise behandeln können.

## Änderungsantrag 261

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 37 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Einschlägige Angehörige der Gesundheitsberufe, darunter Kinderärzte **und Hebammen**, erhalten gezielte Schulungen, um die physischen, psychischen und sexuellen Folgen der weiblichen **Genitalverstümmelung** in kultursensibler Weise zu erkennen und zu bekämpfen.

#### *Geänderter Text*

(2) Einschlägige Angehörige der Gesundheitsberufe, darunter Kinderärzte, **Gynäkologen, Entbindungsärzte, Geburtshelfer und psychologisches Betreuungspersonal** erhalten gezielte Schulungen, um die physischen, psychischen und sexuellen Folgen der **Genitalverstümmelung von weiblichen und intersexuellen Personen, Zwangssterilisation, sogenannter Ehrverbrechen und sonstiger schädlicher Praktiken** in kultursensibler Weise zu erkennen und zu bekämpfen.

## Änderungsantrag 262

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 37 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) Personen mit Aufsichtsfunktionen am Arbeitsplatz – sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor – werden darin geschult, **wie sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz erkannt, verhindert und bekämpft werden kann**, auch in Bezug auf Bewertungen im Zusammenhang mit

#### *Geänderter Text*

(3) Personen mit Aufsichtsfunktionen am Arbeitsplatz, **einschließlich Vertretern für Gesundheit und Sicherheit und Arbeitsaufsichtsbeamter** – sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor – werden **entsprechend den gemäß der Richtlinie 89/391/EWG angebotenen**

Risiken für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, um die Opfer zu unterstützen und angemessen zu reagieren. Diese Personen und Arbeitgeber erhalten **gezielte** Informationen über die Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt auf die Beschäftigung und die Gefahr von Gewalt durch Dritte.

**Unterweisungen** darin geschult, sexuelle Belästigung **in der Arbeitswelt zu erkennen, zu verhindern und zu bekämpfen**, auch in Bezug auf Bewertungen im Zusammenhang mit Risiken für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, um die Opfer zu unterstützen und angemessen zu reagieren. Diese Personen und Arbeitgeber erhalten Informationen über die Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt auf die Beschäftigung und die Gefahr von Gewalt durch Dritte **sowie darüber, wie die Opfer von häuslicher Gewalt am Arbeitsplatz unterstützt werden können**.

### Änderungsantrag 263

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 37 – Absatz 4

##### *Vorschlag der Kommission*

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Schulungsmaßnahmen umfassen auch Fortbildungsmaßnahmen zur koordinierten behördenübergreifenden Zusammenarbeit, um bei Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt einen umfassenden und geeigneten Umgang mit Weiterverweisungen zu ermöglichen.

##### *Geänderter Text*

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Schulungsmaßnahmen umfassen auch Fortbildungsmaßnahmen zur koordinierten behördenübergreifenden **und multidisziplinären** Zusammenarbeit, um bei Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt einen umfassenden und geeigneten Umgang mit Weiterverweisungen zu ermöglichen.

### Änderungsantrag 264

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 37 – Absatz 6

##### *Vorschlag der Kommission*

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Behörden, die für die Entgegennahme von Anzeigen von Straftaten seitens der Opfer zuständig sind, angemessen geschult sind, um die Meldung solcher Straftaten zu erleichtern und zu

##### *Geänderter Text*

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Behörden, die für die Entgegennahme von Anzeigen von Straftaten seitens der Opfer zuständig sind, angemessen geschult sind, um die Meldung solcher Straftaten zu erleichtern und zu

unterstützen.

unterstützen **und die speziellen Bedürfnisse der Opfer zu berücksichtigen.**

## Änderungsantrag 265

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 37 – Absatz 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Schulungsmaßnahmen finden regelmäßig und verpflichtend statt, auch in Bezug auf Cybergewalt, und sie berücksichtigen die Besonderheiten von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Diese Schulungsmaßnahmen umfassen Schulungen dazu, wie die besonderen Schutz- und Hilfsbedürfnisse von Opfern, die einem erhöhten Risiko von Gewalt ausgesetzt sind, weil sie Diskriminierung aufgrund des Geschlechts und aus anderen **Diskriminierungsgründen** ausgesetzt sind, ermittelt und berücksichtigt werden können.

#### *Geänderter Text*

(7) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Schulungsmaßnahmen finden regelmäßig und verpflichtend statt, auch in Bezug auf Cybergewalt, und sie berücksichtigen die Besonderheiten von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Diese Schulungsmaßnahmen umfassen Schulungen dazu, wie die besonderen Schutz- und Hilfsbedürfnisse von Opfern, die einem erhöhten Risiko von Gewalt ausgesetzt sind, weil sie Diskriminierung aufgrund des **sozialen oder biologischen** Geschlechts und aus anderen **Gründen gemäß Artikel 35 Absatz 1** ausgesetzt sind, ermittelt und berücksichtigt werden können.

## Änderungsantrag 266

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 37 – Absatz 7 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(7a) Die Mitgliedstaaten richten Verfahren ein, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse und die praktische Anwendung der Schulungen gemäß diesem Artikel regelmäßig und unabhängig überwacht und bewertet werden.**

## Änderungsantrag 267

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 – Absatz 1



*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gezielte und wirksame Interventionsprogramme eingerichtet werden, um das Risiko von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt oder Wiederholungsdelikten zu verhindern und zu minimieren.

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ***in Abstimmung mit spezialisierten Unterstützungsdiensten*** gezielte und wirksame Interventionsprogramme eingerichtet werden, um das Risiko von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt oder Wiederholungsdelikten zu verhindern und zu minimieren.

**Änderungsantrag 268**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 39 – Absatz 3**

*Vorschlag der Kommission*

(3) Diese Stelle koordiniert die in Artikel 44 genannte Datensammlung ***und*** analysiert und verbreitet ihre Ergebnisse.

*Geänderter Text*

(3) Diese Stelle koordiniert die in Artikel 44 genannte Datensammlung, analysiert und verbreitet ihre Ergebnisse ***und unterbreitet Empfehlungen und Vorschläge zur Verbesserung der Indikatoren und Informationen sowie der Datenerfassungssysteme.***

**Änderungsantrag 269**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 39 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Artikel 39a***

***Nationale Aktionspläne für die Beseitigung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt***

***(1) Bis zum ... [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] erstellen die Mitgliedstaaten in Absprache mit und unter Beteiligung spezialisierter Hilfsdienste und des Unionskoordinators nationale Aktionspläne zur Bekämpfung***

*geschlechtsspezifischer Gewalt (im Folgenden „nationale Aktionspläne“).*

*(2) Die nationalen Aktionspläne enthalten Folgendes:*

*a) Prioritäten und Maßnahmen mit Blick auf die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt;*

*b) Ziele und Überwachungsmechanismen für die unter Buchstabe a genannten Prioritäten und Maßnahmen;*

*c) die für die Verwirklichung der Prioritäten und Maßnahmen gemäß Buchstabe a erforderlichen Ressourcen und die Art und Weise ihrer Zuweisung.*

*(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Aktionspläne alle fünf Jahre überprüft und aktualisiert werden.*

## **Änderungsantrag 270**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 40 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

Behördenübergreifende Koordinierung und Zusammenarbeit

*Geänderter Text*

Behördenübergreifende **und multidisziplinäre** Koordinierung und Zusammenarbeit

## **Änderungsantrag 271**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 40 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten richten geeignete Mechanismen ein, um eine wirksame Koordinierung und Zusammenarbeit auf nationaler Ebene zwischen den zuständigen Behörden, Agenturen und Einrichtungen, einschließlich lokaler und regionaler Behörden, Strafverfolgungsbehörden, der Justiz, Staatsanwälten,

*Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten richten geeignete Mechanismen ein, um eine wirksame, **strukturierte und regelmäßige** Koordinierung und Zusammenarbeit auf nationaler Ebene zwischen den zuständigen Behörden, Agenturen und Einrichtungen, einschließlich lokaler und regionaler Behörden, **Arbeitsaufsichtsbehörden,**

Unterstützungsdiensten sowie Nichtregierungsorganisationen, sozialen Diensten wie Kinderschutz- oder Wohlfahrtsbehörden, Bildungs- und Gesundheitsdienstleistern, Sozialpartnern unbeschadet ihrer Autonomie sowie anderen einschlägigen Organisationen und Einrichtungen sicherzustellen.

Strafverfolgungsbehörden, der Justiz, Staatsanwälten, Unterstützungsdiensten sowie Nichtregierungsorganisationen, **insbesondere spezialisierten Hilfsdiensten**, sozialen Diensten wie Kinderschutz- oder Wohlfahrtsbehörden, Bildungs- und Gesundheitsdienstleistern, Sozialpartnern unbeschadet ihrer Autonomie sowie anderen einschlägigen Organisationen und Einrichtungen sicherzustellen.

## Änderungsantrag 272

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 40 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Diese Mechanismen betreffen insbesondere die individuellen Begutachtungen nach den Artikeln 18 und 19 und die Bereitstellung von Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen nach Artikel 21 und Kapitel 4, die Leitlinien für Strafverfolgungs- und Justizbehörden nach Artikel 23 und die Schulungen für Fachkräfte nach Artikel 37.

#### *Geänderter Text*

(2) Diese Mechanismen betreffen **alle in dieser Richtlinie aufgeführten Bereiche**, insbesondere die individuellen Begutachtungen nach den Artikeln 18 und 19 und die Bereitstellung von Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen nach Artikel 21 und Kapitel 4, die Leitlinien für Strafverfolgungs- und Justizbehörden nach Artikel 23 und die Schulungen für Fachkräfte nach Artikel 37.

## Änderungsantrag 273

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 41 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

**In Zusammenarbeit und Abstimmung** mit Organisationen der Zivilgesellschaft, darunter Nichtregierungsorganisationen, die mit Opfern von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt arbeiten, **bieten die Mitgliedstaaten** insbesondere **Unterstützung für die Opfer, führen** Initiativen zur Politikgestaltung, Informations- und Sensibilisierungskampagnen, Forschungs- und Bildungsprogramme **und Schulungen**

#### *Geänderter Text*

**Die Mitgliedstaaten richten dauerhafte Strukturen für die Konsultation von und Partnerschaft mit einschlägigen** Organisationen der Zivilgesellschaft ein, darunter Nichtregierungsorganisationen, die mit Opfern von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt arbeiten, **und zivilgesellschaftliche Frauenorganisationen**, insbesondere, **um den Opfern und den Personen, die im Rahmen der Rehabilitierung von Tätern**

*durch* und *überwachen* und *bewerten* die Auswirkungen von Maßnahmen der Opferhilfe und des Opferschutzes.

*arbeiten, geeignete Unterstützung bereitzustellen*, Initiativen zur Politikgestaltung, Informations- und Sensibilisierungskampagnen *sowie* Forschungs- und Bildungsprogramme *zu Schulungszwecken zu gestalten* und *umzusetzen* und *um* die Auswirkungen von Maßnahmen der Opferhilfe und des Opferschutzes – *auch durch Datenerhebungen – zu überwachen*.

## Änderungsantrag 274

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 42 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten erleichtern den Anbietern von Vermittlungsdiensten das Ergreifen von Selbstregulierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie, um insbesondere die internen Mechanismen zum Vorgehen gegen die in Artikel 25 Absatz 1 genannten Online-Inhalte zu stärken und die Schulung ihrer jeweiligen Beschäftigten im Hinblick auf die Verhütung der darin genannten Straftaten sowie auf die Hilfeleistung und Unterstützung für die Opfer zu verbessern.

#### *Geänderter Text*

Die Mitgliedstaaten erleichtern den Anbietern von Vermittlungsdiensten das Ergreifen von Selbstregulierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dieser Richtlinie, um insbesondere die internen Mechanismen zum Vorgehen gegen die in Artikel 25 Absatz 1 genannten Online-Inhalte zu stärken. ***Die Mitgliedstaaten fördern technische Lösungen, um das in Artikel 25 genannte Material zu ermitteln, zu melden und zu entfernen*** und die Schulung ihrer jeweiligen Beschäftigten im Hinblick auf die Verhütung der darin genannten Straftaten sowie auf die Hilfeleistung und Unterstützung für die Opfer zu verbessern.

## Änderungsantrag 275

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 43 – Überschrift

#### *Vorschlag der Kommission*

Zusammenarbeit auf Unionsebene

#### *Geänderter Text*

Zusammenarbeit auf Unionsebene ***und der Unionskoordinator***

## Änderungsantrag 276

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 43 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die gegenseitige Zusammenarbeit zu erleichtern und damit die Umsetzung dieser Richtlinie zu verbessern. Mit dieser Zusammenarbeit werden mindestens folgende Ziele verfolgt:

#### *Geänderter Text*

**(1)** Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die gegenseitige Zusammenarbeit **sowie die Zusammenarbeit mit den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union** zu erleichtern und damit die Umsetzung dieser Richtlinie zu verbessern. Mit dieser Zusammenarbeit werden mindestens folgende Ziele verfolgt:

## Änderungsantrag 277

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 43 – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

a) Austausch bewährter Verfahren und gegenseitige Konsultation in Einzelfällen, auch über Eurojust und das Europäische Justizielle Netz für Strafsachen;

#### *Geänderter Text*

a) **regelmäßiger und organisierter** Austausch bewährter Verfahren und gegenseitige Konsultation in Einzelfällen, auch über Eurojust und das Europäische Justizielle Netz für Strafsachen;

## Änderungsantrag 278

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 43 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

b) Austausch von Informationen und bewährten Verfahren mit den einschlägigen **Agenturen** der Union;

#### *Geänderter Text*

b) Austausch von Informationen und bewährten Verfahren mit den einschlägigen **Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, wie dem Unionskoordinator und dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen, und Zusammenarbeit mit ihnen bei der Festlegung gemeinsamer Standards und Leitlinien;**

## Änderungsantrag 279

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 43 – Absatz 1 – Buchstabe c

*Vorschlag der Kommission*

c) Unterstützung von Unionsnetzen, die sich unmittelbar mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt befassen.

*Geänderter Text*

c) Unterstützung von Unionsnetzen, ***Dachverbänden und unionsweiten nichtstaatlichen Organisationen***, die sich unmittelbar mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt befassen.

## Änderungsantrag 280

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 43 – Absatz 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(2a) Um zur Erfüllung der in dieser Richtlinie festgelegten Aufgaben beizutragen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu bekämpfen, erleichtern die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Aufgaben eines Koordinators der Union für die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt (im Folgenden „Unionskoordinator“). Der Unionskoordinator ist dafür verantwortlich, die Koordinierung und Kohärenz der von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, den Mitgliedstaaten und internationalen Akteuren ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu verbessern und die Durchführung und Umsetzung der Unionspolitik zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt zu entwickeln und zu überwachen. Insbesondere übermitteln die Mitgliedstaaten dem Unionskoordinator die in Artikel 39a Absatz 2 aufgeführten Informationen und die in Artikel 44***

*vorgesehenen Daten. Auf der Grundlage dieser Informationen und Daten leistet der Unionskoordinator alle zwei Jahre einen Beitrag zur Berichterstattung der Kommission im Rahmen dieser Richtlinie über die bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen erzielten Fortschritte.*

## **Änderungsantrag 281**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 44 – Absatz 1**

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) Die Mitgliedstaaten verfügen über ein System für die Erhebung, Entwicklung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken über Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, einschließlich der in den Artikeln 5 bis 10 genannten Formen von Gewalt.

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten verfügen über ein System für die **regelmäßige** Erhebung, Entwicklung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken über Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, einschließlich der in den Artikeln 5 bis 10 genannten Formen von Gewalt, **durch qualitative und quantitative Daten.**

## **Änderungsantrag 282**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 44 – Absatz 2 – Einleitung**

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Die Statistiken umfassen aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter des Opfers und des Täters, Beziehung zwischen dem Opfer und dem Täter **und** Art der Straftat folgende Daten:

#### *Geänderter Text*

(2) Die Statistiken umfassen aufgeschlüsselt nach **dem biologischen oder sozialen** Geschlecht, **dem** Alter des Opfers und des Täters, **der** Beziehung zwischen dem Opfer und dem Täter, **der** Art der Straftat, **dem eventuellen Vorliegen einer Behinderung des Opfers und dem Kontext, in dem die Straftat begangen wurde,** folgende **vergleichbare** Daten:

## **Änderungsantrag 283**

### **Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 44 – Absatz 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

b) die jährliche Zahl der Opfer, der gemeldeten Straftaten, der Personen, die wegen solcher Formen von Gewalt strafrechtlich verfolgt und verurteilt wurden, anhand von Daten der nationalen Verwaltungen.

*Geänderter Text*

b) die jährliche Zahl der Opfer, der **den Strafverfolgungsbehörden** gemeldeten Straftaten, der Personen, die wegen solcher Formen von Gewalt strafrechtlich verfolgt und verurteilt wurden, **der verhängten Strafen nach der Art der Straftat, der abgewiesenen oder zurückgezogenen Klagen sowie die Gründe für die Einstellung von Untersuchungen**, anhand von Daten der nationalen Verwaltungen;

**Änderungsantrag 284**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 44 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**ba) die Motive, Arten und Folgen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt;**

**Änderungsantrag 285**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 44 – Absatz 2 – Buchstabe b b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**bb) die Zahl der Opfer, die aufgrund von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt getötet wurden, und ob sie zuvor Anzeige erstattet hatten;**

**Änderungsantrag 286**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 44 – Absatz 2 – Buchstabe b c (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**bc) die Zahl der Unterkünfte und Plätze**



*für Familien pro Mitgliedstaat;*

### Änderungsantrag 287

Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 44 – Absatz 2 – Buchstabe b d (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*bd) die Verfügbarkeit von Hilfsdiensten für Opfer und die Anzahl der Opfer, die Hilfsdienste in Anspruch nehmen oder auf diese Dienste warten;*

### Änderungsantrag 288

Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 44 – Absatz 2 – Buchstabe b e (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*be) die Anzahl der bei nationalen Hotlines eingegangenen Anrufe.*

### Änderungsantrag 289

Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 44 – Absatz 4

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(4) Um die Vergleichbarkeit der Verwaltungsdaten in der gesamten Union **zu gewährleisten**, erheben die Mitgliedstaaten Verwaltungsdaten auf der Grundlage gemeinsamer Untergliederungen, die in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen nach der von diesem gemäß Absatz 5 entwickelten Methode ausgearbeitet wurden. Sie übermitteln diese Daten jährlich an das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen. Die übermittelten Daten dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

(4) Um die Vergleichbarkeit **und Einheitlichkeit** der Verwaltungsdaten in der gesamten Union **sicherzustellen**, erheben die Mitgliedstaaten **die in Absatz 2 genannten** Verwaltungsdaten auf der Grundlage gemeinsamer Untergliederungen, die in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen nach der von diesem gemäß Absatz 5 entwickelten Methode ausgearbeitet wurden, **und stellen sicher, dass diese Daten in einem maschinenlesbaren Format verfügbar sind**. Sie übermitteln diese Daten jährlich an das Europäische Institut für

Gleichstellungsfragen. *Das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen veröffentlicht regelmäßig einen Bericht auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten statistischen Daten.* Die übermittelten Daten dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

## Änderungsantrag 290

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 44 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

(6) Die Mitgliedstaaten **machen** die erhobenen Statistiken der Öffentlichkeit **zugänglich**. Diese Statistiken dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

#### *Geänderter Text*

(6) Die Mitgliedstaaten **stellen** die erhobenen Statistiken der Öffentlichkeit **in einer einfach zugänglichen Weise zur Verfügung**. Diese Statistiken dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten.

## Änderungsantrag 291

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 44 – Absatz 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Forschung zu Ursachen, Auswirkungen, Inzidenz und Verurteilungsraten im Zusammenhang mit den unter diese Richtlinie fallenden Formen von Gewalt.

#### *Geänderter Text*

(7) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Forschung zu Ursachen, Auswirkungen, Inzidenz und Verurteilungsraten, **einschließlich intersektioneller Diskriminierung**, im Zusammenhang mit den unter diese Richtlinie fallenden Formen von Gewalt, **wobei sie auf die Erfahrungen der Opfer und der Täter zurückgreifen und eng mit den relevanten zuständigen Behörden und spezialisierten Hilfsdiensten zusammenarbeiten. Diese Forschung soll es ermöglichen, ein etwaiges Versagen der ergriffenen Schutzmaßnahmen zu erkennen und die Präventivmaßnahmen zu verbessern und weiterzuentwickeln.**

## Änderungsantrag 292

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 44 – Absatz 7 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(7a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 2 genannten Daten unabhängig von anderen Datenerhebungspflichten nach dem Völkerrecht und dem Unionsrecht erhoben werden.**

**Änderungsantrag 293**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 44 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**Artikel 44a**

**Mittel**

**Die Mitgliedstaaten stellen ausreichende, vorhersehbare und nachhaltige Mittel, einschließlich finanzieller und personeller Ressourcen, für die Durchführung aller in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen bereit. Die Finanzmittel werden staatlichen Stellen und Agenturen sowie anderen einschlägigen Akteuren wie nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich spezialisierter Hilfsdienste für Frauen, die die in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen durchführen, zur Verfügung gestellt.**

**Änderungsantrag 294**

**Vorschlag für eine Richtlinie  
Artikel 45**

Richtlinie 2011/93/EU  
Artikel 3 – Absatz 9

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(9) Für die Zwecke von Absatz 8 stellen

(9) Für die Zwecke von Absatz 8 stellen

die Mitgliedstaaten sicher, dass unter einer nicht-einvernehmlichen Handlung eine Handlung zu verstehen ist, die **gegen den erkennbaren Willen** des Kindes oder in Fällen vorgenommen wird, in denen das Kind aufgrund der in Absatz 5 genannten Umstände, einschließlich seines körperlichen oder geistigen Zustands, beispielsweise der Bewusstlosigkeit, **einer Vergiftung**, des Schlafs, einer Krankheit oder einer Verletzung, nicht in der Lage ist, **seinen** freien Willen zu **äußern**.

Die Einwilligung kann während der Handlung jederzeit widerrufen werden. Das Fehlen der Einwilligung kann nicht **allein** durch das Schweigen des Kindes, seine fehlende verbale oder körperliche Gegenwehr oder sein früheres sexuelles Verhalten widerlegt werden.

## Änderungsantrag 295

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 47 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

(1) **Berichterstattung** Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis spätestens **[sieben Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie]** alle sachdienlichen Informationen über die Anwendung dieser Richtlinie, die die Kommission benötigt, um einen Bericht über deren Anwendung zu erstellen.

## Änderungsantrag 296

die Mitgliedstaaten sicher, dass unter einer nicht-einvernehmlichen Handlung eine Handlung zu verstehen ist, die **ohne die freiwillig erteilte Einwilligung** des Kindes oder in Fällen vorgenommen wird, in denen das Kind aufgrund der in Absatz 5 genannten Umstände, einschließlich seines körperlichen oder geistigen Zustands, beispielsweise **im Zustand der Angst, Einschüchterung, Bewusstlosigkeit, des Rauschs**, des Schlafs, einer Krankheit oder einer Verletzung, **einer Behinderung oder in einer anderen Situation, in der es besonders verletzlich ist**, nicht in der Lage ist, **einen** freien Willen zu **bilden**.

Die Einwilligung kann während der Handlung jederzeit widerrufen werden. Das Fehlen der Einwilligung kann nicht durch das Schweigen des Kindes, seine fehlende verbale oder körperliche Gegenwehr oder sein früheres sexuelles Verhalten **oder eine bestehende oder vergangene Beziehung mit dem Täter** widerlegt werden. **Die Einwilligung ist im Kontext der Begleitumstände zu beurteilen.**

#### *Geänderter Text*

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis spätestens **[fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] und danach alle fünf Jahre** alle sachdienlichen Informationen über die Anwendung dieser Richtlinie, die die Kommission benötigt, um einen Bericht über deren Anwendung zu erstellen.

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 47 – Absatz 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, in dem sie die Anwendung dieser Richtlinie überprüft.

*Geänderter Text*

(2) Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 übermittelten Informationen legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat **regelmäßig und in Übereinstimmung mit den Berichterstattungsverpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie** einen Bericht vor, in dem sie die Anwendung dieser Richtlinie überprüft.

**Änderungsantrag 297**

**Vorschlag für eine Richtlinie**  
**Artikel 49 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

Diese Richtlinie ist nicht dahingehend auszulegen, dass damit die Rechte und Verfahrensgarantien, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats **mit einem höheren** Schutzniveau **garantiert sind**, verringert, einschränkt oder beeinträchtigt werden. Die Mitgliedstaaten müssen dieses zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie garantierte höhere Schutzniveau nicht senken.

*Geänderter Text*

Diese Richtlinie ist nicht dahingehend auszulegen, dass damit die Rechte und Verfahrensgarantien, die **im Rahmen der für Mitgliedstaaten verbindlichen internationalen Instrumente und** nach dem Recht eines Mitgliedstaats, **das ein höheres** Schutzniveau **vorsieht**, verringert, einschränkt oder beeinträchtigt werden. Die Mitgliedstaaten müssen dieses zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie garantierte höhere Schutzniveau nicht senken.